

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 11, Jahrgang 1994

Ausgegeben: Hannover, den 15. November 1994

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 171* Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV).

Vom 9. Juni 1994.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Arbeitsrechtsregelung nach § 2 Abs. 2 ARRGEKD beschlossen:

Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV)

Vom 9. Juni 1994

§ 1

(1) Diese Ordnung gilt für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Kirche in Deutschland von Dienststellen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet liegen.

(2) Kirchliche Altersversorgung erhalten als Leistungsbe-rechtigte

- a) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnisse unter den Geltungsbereich der Anpassungsarbeitsrechtsregelung vom 1. März 1991 in der jeweils gelten-den Fassung fallen,
- b) ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei In-krafttreten dieser Ordnung Treuegeld nach der Treue-geldordnung vom 25. September 1992 beziehen.

(3) Für die Kirchliche Altersversorgung werden von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen keine Beiträge erhoben.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen bei Bezug von Vollrente wegen Alters

Kirchliche Altersversorgung wird gewährt, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit im kirchlichen Dienst (anspruchsbegründende Dienstzeit) nachweist und eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

§ 3

Gesamtversorgungsfähige Zeit

Für die Gesamtversorgung werden als Zeiten berücksichtigt:

- a) die kirchliche Dienstzeit nach § 4 und
- b) die Erhöhungszeit nach § 5.

§ 4

Kirchliche Dienstzeiten

(1) Für die Berechnung kirchlicher Dienstzeiten nach dieser Ordnung gilt § 11 der DVO.EKD i. V. m. § 23 a BAT in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(2) Als kirchliche Dienstzeit zählt die Zeit einer berufli-chen Beschäftigung:

- a) bei den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und sonsti-gen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftun-gen innerhalb des Gebietes des ehemaligen Bundes der evangelischen Kirchen (BEK),
- b) bei den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen innerhalb des ehemaligen BEK,
- c) beim ehemaligen BEK,
- d) in Einrichtungen der Diakonie innerhalb des ehemaligen BEK.

(3) Dienstzeiten, in denen der Mitarbeiter oder die Mit-arbeiterin nach dem »Abkommen zur Regelung der Entloh-nung und Vergütung für die Beschäftigten in evangelischen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik« vergütet wurden, werden als Er-höhungszeit nach § 5 angerechnet.

(4) Zeiten vor dem 1. April 1991 sind nur anzurechnen, wenn sie mindestens 50 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäf-tigten Mitarbeiterin umfaßt haben. Ab dem 1. März 1991 zurückgelegte Dienstzeiten werden berücksichtigt, sofern die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 SGB IV überschritten wurde.

(5) Von der Anrechnung als Dienstzeit sind ausgeschlos-sen Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit einschließlich Zeiten, in denen eine Verpflichtung zu informeller/inoffi-zieller Mitarbeit bestand.

§ 5

Erhöhungszeit

Sofern die anspruchsbegründende Dienstzeit nach § 2 er-füllt ist, erhöht sich die kirchliche Dienstzeit um die Hälfte der Kalendermonate, die darüber hinaus in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Ermittlung der Rente als Beitrags-zeiten zugrunde liegen. Entsprechendes gilt für die Zeit nach § 4 Absatz 3.

§ 6

Gesamtversorgung

(1) Kirchliche Altersversorgung wird im Rahmen einer Gesamtversorgung als zusätzliche Leistung zu den Leistun-gen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.

(2) Die Kirchliche Altersversorgung wird in der Höhe gewährt, in der die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung hinter der sich nach dieser Ordnung ergebenden Gesamtversorgung im Einzelfall zurückbleiben.

§ 7

Versorgungstabelle, Versorgungsstufen

(1) Die Kirchliche Altersversorgung wird nach der Versorgungstabelle (Anlage) in Versorgungsstufen gewährt, denen die Vergütungsgruppen folgendermaßen zugeordnet sind:

Versorgungsstufe I:	Vergütungsgruppe X – IXa
Versorgungsstufe II:	Vergütungsgruppe VIII – VII
Versorgungsstufe III:	Vergütungsgruppe VIb – IVb
Versorgungsstufe IV:	Vergütungsgruppe IVa – IIa
Versorgungsstufe V:	Vergütungsgruppe Ib – I

(2) Maßgeblich für die Zuordnung zu den Versorgungsstufen ist die zuletzt bezogene Vergütungsgruppe. Leistungsberechtigte, die nach der Arbeitsvertragsordnung und Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des BEK vom 8. November 1980 eingruppiert waren, werden nach deren Vergütungsgruppen den Versorgungsstufen zugeordnet. Bestanden in dieser Vergütungsordnung einzelne Vergütungsgruppen nicht, werden sie der jeweils niedrigeren Vergütungsgruppe der Staffelung nach Absatz 1 zugeordnet.

§ 8

Höhe der Gesamtversorgung

(1) Die Gesamtversorgung beträgt bei einer zehnjährigen kirchlichen Dienstzeit 18,75 v.H. des Gesamtversorgungsstufenwerts (Grundbetrag) und steigt für jedes weitere Gesamtversorgungsfähige Jahr um 1,875 v.H. des Gesamtversorgungsstufenwerts bis zu einer Höchstgrenze von 40 Gesamtversorgungsfähigen Jahren.

(2) Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten die Gesamtversorgung in der Höhe, die dem Anteil ihrer vertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit an der eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin entspricht. Hat sich die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit während des kirchlichen Dienstes verändert, ist der Durchschnittsanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin maßgeblich (Zeit-zu-Zeitrechnung).

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst wegen des Bezugs von Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente wird mindestens der Grundbetrag nach Absatz 1 gewährt. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Anpassung der Kirchlichen Altersversorgung

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat alle drei Jahre eine Anpassung der Leistungen aus der Kirchlichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber zu entscheiden; dabei sind insbesondere die Belange der Leistungsberechtigten und die finanzielle Entwicklung (der EKD oder zahlungsverpflichteten kirchlichen Körperschaft) zu berücksichtigen.

§ 10

Mindestversorgung

(1) Leistungsberechtigte, die bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung Treuegeld bezogen haben, erhalten die Kirchliche Altersversorgung in der Höhe, die sich nach der bisherigen

Treuegeldordnung vom 25. September 1992 (Anlage) ergibt, soweit dies für sie günstiger ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung anspruchsberechtigt werden.

(3) Der in § 4 Abs. 1 der Treuegeldordnung genannte Grundbetrag wird auf 100,- DM, der Steigerungsbetrag auf 10,- DM erhöht. Die Erhöhungen gelten ab Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung.

§ 11

Beginn und Ende der Leistungen

(1) Der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an Vollrente wegen Alters-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente zusteht. Wird der Antrag nach § 16 Absatz 1 später als sechs Monate nach Zugang des Rentenbescheides gestellt, entsteht der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung mit dem Ersten des Antragsmonats.

(2) Der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung endet mit dem Ende des Monats, in dem

- die Rentenzahlung eingestellt wird,
- der Leistungsberechtigte oder die Leistungsberechtigte stirbt,
- der Witwer oder die Witwe wieder heiratet.

§ 12

Ruhe der Kirchlichen Altersversorgung

Die Zahlung der Kirchlichen Altersversorgung ruht in Höhe jeglicher Arbeitseinkünfte, soweit diese monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (§ 18 SGB IV) übersteigen.

§ 13

Anspruchsvoraussetzungen beim Bezug einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente

Ein Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung besteht auch, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin nach einer mindestens fünfjährigen ununterbrochenen Dienstzeit im kirchlichen Dienst wegen des Bezugs von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente aus dem kirchlichen Dienstverhältnis ausscheidet.

§ 14

Witwer- und Witwenversorgung

(1) Witwer oder Witwen Leistungsberechtigter erhalten 60 v.H. der dem oder der Leistungsberechtigten zustehenden Kirchlichen Altersversorgung, wenn der Witwer oder die Witwe eine Hinterbliebenenrente bezieht. Der Anspruch entsteht mit dem Tod des oder der Leistungsberechtigten.

(2) Die Zahlung ruht, soweit der Witwer oder die Witwe eine eigene Kirchliche Altersversorgung oder eine ähnliche zusätzliche Altersversorgung nach kirchlichen Regelungen erhält. § 10 gilt entsprechend.

§ 15

Waisenversorgung

(1) Waisen Leistungsberechtigter haben Anspruch auf Waisenversorgung, solange für sie dem Grunde nach Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht. Der Anspruch entsteht mit dem Tode des oder der Leistungsberechtigten. Die monatliche Waisenversorgung

beträgt für eine Halbweise 12 v.H. und für eine Vollweise 20 v.H. der Kirchlichen Altersversorgung, die dem oder der Leistungsberechtigten zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seines oder ihres Todes entstanden wäre.

(2) Die Zahlung der Waisenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des oder der Leistungsberechtigten folgenden Monat. Dies gilt entsprechend beim Übergang von Halbweisen- auf Vollweisenversorgung. Wird ein Kind erst nach dem Tode des oder der Leistungsberechtigten geboren, so beginnt die Zahlung mit dem Geburtsmonat des Kindes.

§ 16

Antrag, zahlungsverpflichtete kirchliche Körperschaft

(1) Leistungen nach dieser Ordnung werden auf Antrag gewährt. Die bisherige kirchliche Dienststelle soll den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin auf das Antragsrecht hinweisen.

(2) Zahlungsverpflichtet ist die kirchliche Körperschaft oder sonstige kirchliche juristische Person, in deren Dienst der Mitarbeiter oder Mitarbeiterin zuletzt vor Eintritt in den Ruhestand gestanden hat.

(3) Leistungsberechtigte, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung Treuegeld nach § 1 Absatz 2 Buchst. b beziehen, erhalten die Kirchliche Altersversorgung, ohne daß es eines Antrags bedarf.

§ 17

Ausschluß der Anwartschaft

Eine Anwartschaft auf Leistungen nach dieser Ordnung entsteht nicht, sofern der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin in einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung versichert wird.

§ 18

Ausschlußfrist

Ansprüche auf Leistungen nach dieser Ordnung verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 19

Härtefälle

Im Einzelfall können zur Vermeidung besonderer Härten im Einzelfall Leistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches widerruflich bewilligt werden.

§ 20

Mitteilungspflichten

Leistungsberechtigte sind verpflichtet, alle Änderungen der sie betreffenden Verhältnisse, die für ihren Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung erheblich sind, der zahlungsverpflichteten Stelle unverzüglich mitzuteilen. Die zahlungsverpflichtete Stelle kann Leistungen aus der Kirchlichen Altersversorgung ganz oder teilweise versagen, sofern Leistungsberechtigte ihren Mitteilungspflichten schuldhaft nicht nachgekommen sind. Die Leistungsberechtigten sind auf ihre Mitteilungspflichten schriftlich hinzuweisen.

§ 21

Berechnung und Auszahlung
der Kirchlichen Altersversorgung, Rückforderung

Für die Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung sowie die Rückforderung zuviel gezahlter

Leistungen gelten die Bestimmungen der DVO.EKD i. V. m. § 36 BAT entsprechend.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Juli 1994 in Kraft, gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelung über die Gewährung von kirchlichen Treuegeldern vom 25. September 1992 außer Kraft.

Frankfurt/Main, den 9. Juni 1994

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Herborg

(Vorsitzender)

Nr. 172* Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung des Beratungsausschusses für das Deutsche Glockenwesen vom 15. November 1951.

Vom 15. Oktober 1994.

Der Beratungsausschuß für das Deutsche Glockenwesen, eine paritätische evangelisch-katholische Einrichtung, hat am 18. März 1991 eine Neufassung seiner Geschäftsordnung von 1951 beschlossen.

Dieser Neufassung hat das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland am 23. September 1992, das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz am 12. Januar 1993 zugestimmt.

Nachstehend geben wir die Neufassung der Geschäftsordnung und die Zusammensetzung des Ausschusses bekannt.

Hannover, den 15. Oktober 1994

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

**Geschäftsordnung des
Beratungsausschusses für das Deutsche Glockenwesen
vom 15. November 1951
in der Fassung vom 18. März 1991**

§ 1

Mitgliedschaft im Beratungsausschuß

(1) Der Beratungsausschuß für das Deutsche Glockenwesen besteht aus den vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufenen, den vom Ausschuß selbst gewählten und den vom Ausschuß kooptierten Mitgliedern.

(2) Dem Ausschuß gehören sechs berufene Mitglieder an, die vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland paritätisch aus den Kirchenleitungen beider Kirchen berufen werden.

(3) Neben den berufenen Mitgliedern gehören dem Ausschuß bis zu vierzehn weitere Mitglieder an. Für eine Übergangszeit von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung können dem Ausschuß mit Rücksicht auf

den Beitritt der ostdeutschen Landeskirchen zur Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigung der Deutschen und der Berliner Bischofskonferenz auch mehr Mitglieder angehören, als nach dieser Bestimmung zulässig ist.

(4) Von den weiteren Mitgliedern werden mindestens acht Mitglieder vom Ausschuß gewählt, von denen

- a) vier Glockensachverständige,
- b) zwei Denkmalpfleger und
- c) zwei Mitarbeiter kirchlicher Bauämter sein sollen.

(5) Die Wahlzeit der gewählten Mitglieder des Ausschusses beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl durch den Ausschuß. Bei der Wahl soll auf paritätische Vertretung beider Kirchen bedacht genommen werden.

(6) Der Ausschuß kann zwei Glockengießer sowie unter Berücksichtigung des Absatzes 3 weitere Personen aus ausländischen Diözesen und Kirchen jeweils auf die Dauer von drei Jahren kooptieren. Erneute Kooptation ist möglich. Im übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Sämtliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Die kooptierten Mitglieder sind jedoch bei der Entscheidung über die Änderung der Geschäftsordnung sowie bei solchen Fragen nicht stimmberechtigt, an denen in ihrer Person ein unmittelbares persönliches, geschäftliches oder Verbandsinteresse besteht.

§ 2

Aufgaben des Ausschusses

(1) Der Ausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Kirchenleitungen und Erstattung von Gutachten in Glockenfragen,
- b) Pflege und Förderung des Glockenwesens, insbesondere Veranstaltung von Glockentagen,
- c) Förderung der Ausbildung und Fortbildung von Glockensachverständigen.

(2) Wenn eine Kirchenleitung ein Gutachten des Ausschusses erbittet, hat sie lediglich die dem Ausschuß bei Erstattung des Gutachtens entstehenden Auslagen zu ersetzen. Ein Honorar wird in diesem Falle nicht gefordert. Andere Auftraggeber haben für die Erstattung von Gutachten des Ausschusses das festgesetzte Honorar an die Kasse des Ausschusses zu bezahlen.

(3) Die Arbeit des Ausschusses erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3

Geschäftsführender Ausschuß

(1) Aus den Mitgliedern des Ausschusses wird ein geschäftsführender Ausschuß gebildet, in den vom Ausschuß fünf Mitglieder für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt werden. Unter ihnen müssen zwei berufene Mitglieder sein. Dem geschäftsführenden Ausschuß gehören ferner der Vorsitzende und sein Stellvertreter kraft Amtes an.

(2) Der geschäftsführende Ausschuß entscheidet

- a) über eilbedürftige Sachen, deren Entscheidung nicht bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses aufgeschoben werden kann;
- b) über die Vorbereitung der Beschlußfassung des Ausschusses über grundsätzliche Erklärungen zu Glockenfragen; er vertritt die Beschlüsse des Ausschusses

gegenüber den Kirchenleitungen und der Öffentlichkeit; die Aufgaben des Vorsitzenden nach § 4 Abs. 2 bleiben unberührt.

(2) Der geschäftsführende Ausschuß unterstützt den Vorsitzenden bei der Aufstellung der Tagesordnung der Sitzungen des Ausschusses und beruft Unterausschüsse, soweit dies nicht durch den Ausschuß geschehen ist.

(3) In allen übrigen Fragen entscheidet der Ausschuß.

§ 4

Vorsitzender des Ausschusses, Sitzungen

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter werden aus den berufenen und gewählten Mitgliedern gewählt.

Die Wahlzeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters beträgt fünf Jahre; sie endet jedoch in jedem Falle mit dem Ausscheiden aus dem Ausschuß gem. § 1 Abs. 5 der Geschäftsordnung. Wiederwahl ist möglich. Vor Ablauf der Wahlzeit ist eine Neuwahl vorzunehmen, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Ausschusses dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

(2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er vertritt denselben nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Der Ausschuß tritt je nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zu einer Sitzung zusammen. Der Ausschuß muß zusammentreten, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende jeweils rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Bei der Aufstellung der Tagesordnung wird der Vorsitzende vom geschäftsführenden Ausschuß unterstützt.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner berufenen und gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) In dringenden Fällen kann eine Abstimmung auch im schriftlichen Umlaufwege erfolgen; dies gilt jedoch nicht für Wahlen.

(5) Bei Wahlen wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Ausschusses erhält. Wird diese Zahl nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Dann ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht, soweit er nicht selbst der Wahlkandidat ist. In diesem Falle zieht das Los der Stellvertreter.

(6) Über die Sitzungen des Ausschusses ist vom Schriftführer, der vom Ausschuß bestellt wird, eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der betreffenden Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Ausschusses abschriftlich zu übermitteln. Sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb vier Wochen nach Versendung kein Einspruch gegen sie erhoben wird.

(7) Der Ort der Sitzung wird im tunlichsten Einvernehmen mit den Mitgliedern des Ausschusses vom Vorsitzenden bestimmt.

(8) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5

Beteiligung von Glockengießern und anderen am Glockenwesen Interessierten

(1) Der Ausschuß kann zu seinen Sitzungen Sachverständige sowie Vertreter am Glockenwesen interessierter Kreise

beratend hinzuziehen. Letzteres soll insbesondere vor Beschlußfassung des Ausschusses in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung geschehen, an denen ein berechtigtes Interesse des Glockengießerhandwerkes besteht, soweit nicht das Glockengießerhandwerk nach § 1 Abs. 6 im Ausschuß vertreten ist.

(2) Die bevollmächtigten Vertreter des Verbandes Deutscher Glockengießereien e. V. sind auf Wunsch zu ihren Anliegen jeweils vom Ausschuß zu hören. Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Entsprechendes gilt für Glockengießer, die dem Verband nicht angehören, wenn sie die Stellungnahme des Ausschusses zu einer grundsätzlichen Frage des Glockenwesens erbitten und ihren Standpunkt dem Ausschuß persönlich vorzutragen wünschen. Der Ausschuß kann in letzterem Falle verlangen, daß für die Vertretung der Interessen einer bestimmten Gruppe des Glockengießerhandwerkes ein Bevollmächtigter oder mehrere Bevollmächtigte benannt werden, die dem Ausschuß ihre Anliegen vortragen.

(4) Der Ausschuß kann Sachverständige als Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen.

§ 6

Glockentag

(1) Der Vorsitzende beruft im Einvernehmen mit dem Ausschuß in der Regel alle sieben Jahre einen Glockentag. Er sorgt für die ordnungsmäßige Vorbereitung der Veranstaltung des Glockentages und leitet diesen. Der Ausschuß kann dem Glockentag durch seinen Vorsitzenden grundsätzliche Fragen des Glockenwesens zur Beratung vorlegen. Die Mitglieder des Ausschusses sind berechtigt, bei den Beratungen des Glockentages jederzeit das Wort zu nehmen.

(2) Anregungen und Wünsche des Glockentages sind von dem Vorsitzenden jeweils in der nächsten Sitzung des Ausschusses zur Beratung und Beschlußfassung vorzutragen.

§ 7

Finanzierung der Ausschußarbeit

(1) Der Ausschuß bestreitet seinen Aufwand aus den Beiträgen der Kirchenleitungen und aus den Honoraren für die Erstattung von Gutachten (§ 2 Abs. 2). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Die Kasse ist in der Regel von der Kirchenbehörde der Diözese oder Landeskirche zu verwalten, der der Vorsitzende angehört. Ist dies nicht möglich, so ist sie von einem Rechnungssachverständigen zu verwalten, der vom Vorsitzenden mit der Rechnungsführung beauftragt wird. Nach Abschluß der Jahresrechnung ist diese jeweils in der Regel vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt derjenigen Diözese oder Landeskirche zu prüfen, der die rechnungsführende Kirchenbehörde zugehört. Ist dies nicht möglich, ist die Jahresrechnung nach dem Abschluß jeweils von einem zuverlässigen Rechnungsprüfer zu prüfen, der vom Ausschuß bestimmt wird. Über die Jahresrechnung und das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist dem Ausschuß zur Entlastung der Kirchenbehörde oder des Rechners alljährlich zu berichten. Über die Entlastung durch den Ausschuß ist dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Übersendung der Unterlagen alljährlich zu berichten.

(2) Den berufenen und gewählten Mitgliedern des Ausschusses werden ihre Reisekosten aus der Kasse des Ausschusses ersetzt, soweit nicht eine andere Kasse Ersatz leistet.

§ 8

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung tritt nach Zustimmung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen jeweils der Zustimmung der einfachen Mehrheit der berufenen und gewählten Mitglieder des Ausschusses und der Zustimmung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie sind schriftlich niederzulegen.

Zusammensetzung des Beratungsausschusses für das Deutsche Glockenwesen

Dem Beratungsausschuß gehören z. Z. an:

Evangelische Mitglieder:

1. Oberlandeskirchenrat Hartwig **Niemann**, Wolfenbüttel
Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Vorsitzender)
2. Pfarrer i. R. Gerhard **Eiselen**, Esslingen/Stuttgart
Glockensachverständiger der Ev. Landeskirche in Württemberg (scheidet in Kürze aus)
3. Oberkirchenrat Dr. Ulrich **Böhme**, Dresden
Baudezernent des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in Dresden
4. Kirchl. Baudirektor i. R., Architekt BdA Klaus **Ehrlich**, Stuttgart
(scheidet in Kürze aus)
5. Prof. Dr. Reinhardt **Menger**, Freiensteinau/Niedermoos
Hochschule für Musik in Frankfurt a. M.
Glockensachverständiger der Ev. Kirche in Hessen und Nassau
6. Volker **Müller**, Maxdorf
Glockensachverständiger der Ev. Kirche in der Pfalz
Protestantischer Landeskirchenrat der Pfalz, Speyer
7. Kantor i. R. Dr. Karl-Friedrich **Waack**, Hannover
Glockensachverständiger der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (scheidet in Kürze aus)
8. Prof. Gerhard **Wagner**, Heidelberg
Hochschule für Ev. Kirchenmusik der Ev. Landeskirche in Baden
9. Kantor i. R. Ulrich **Winkler**, Hilden
Glockensachverständiger der Ev. Kirche im Rheinland
(scheidet in Kürze aus)
10. Lehrer Claus **Peter**, Hamm
Glockensachverständiger der Ev. Kirche von Westfalen
sowie des Landesdenkmalamtes Münster

Kooptiertes Mitglied:

11. Glockenexperte Claude **Graber**, CH-Zollikon
Glockensachverständiger im Kanton Zürich

Katholische Mitglieder:

1. Erzbischöfl. Glockeninspektor
Architekt Dipl.-Ing. Kurt **Kramer**, Karlsruhe
(stellv. Vorsitzender)

2. Kirchenmusikdirektor i. R. Hubert **Foersch**, Dillenburg
Glockensachverständiger des Bistums Limburg
(scheidet in Kürze aus)
3. Architekt Heinrich **Krempel**, Münster
Glockensachverständiger und Bausachverständiger im
Bischöfl. Generalvikariat Münster
4. Dr. Frank **Leusch**, Freiburg
Oberkonservator im Landesdenkmalamt Baden-Würt-
temberg, Außenstelle Freiburg
5. Domkapellmeister Prof. Wolfram **Menschick**, Eichstätt
Bischöfl. Ordinariat Eichstätt
6. Diözesankonservator Prof. DDR. Franz **Ronig**, Trier
Bischöfl. Ordinariat Trier
7. Hauptkonservator Dipl.-phil. Heinrich **Schleiff**, Erfurt
Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege Erfurt
8. Ordinariatrat Dr. Siegfried **Seifert**, Dresden
Bischöfl. Ordinariat Dresden-Meißen

Kooptiertes Mitglied:

9. Chanoine Jean **Ringue**, F-Strasbourg
Diözesankonservator des Bistums Strasbourg
(scheidet in Kürze aus)

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 173* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Angleichung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union vom 2. März 1994 für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 26. Juni 1994.

Die Verordnung zur Angleichung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union vom 2. März 1994 wird für die Evangelische Kirche der Kir-

chenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 26. Juni 1994

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Beier

Vorsitzender

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 174 Bekanntgabe des Kirchengesetzes über die Evangelischen Schulen (Schulgesetz) vom 20. Mai 1984, geändert am 10. April 1994.

Vom 17. Juni 1994. (KABl. S. 139)

Das Kirchengesetz über die Evangelischen Schulen (Schulgesetz) vom 20. Mai 1984 (KABl. S. 82), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. April 1994 (KABl. S. 138), wird in der ab 11. April 1994 geltenden Fassung bekanntgegeben.

Berlin, den 17. Juni 1994

Konsistorium

Wildner

Kirchengesetz über die Evangelischen Schulen (Schulgesetz)

Vom 20. Mai 1984 (KABl. S. 82), geändert durch Kirchengesetz vom 10. April 1994 (KABl. S. 138)

Erster Teil

§ 1

Auftrag der Evangelischen Schulen

(1) Der Auftrag der Evangelischen Schulen ist im Evangelium von Jesus Christus begründet. Die Evangelischen Schulen wollen die Freiheit, Gemeinschaft und Verantwortung erkennen lassen, zu denen Jesus Christus befreit.

(2) Die Evangelischen Schulen sind Bestandteil der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg; durch ihre Schulen nimmt die Kirche eine eigene Verantwortung im öffentlichen Erziehungs- und Bildungsbereich wahr.

(3) Die Evangelischen Schulen sind öffentliche Schulen in kirchlicher Trägerschaft und nach den landesrechtlichen Bestimmungen anerkannte Privatschulen.

§ 2

Grundsätze für die Verwirklichung

(1) Die Evangelischen Schulen leisten in der Aufnahme der Überlieferung, in der Gestaltung gegenwärtiger Wirk-

lichkeit und in der Erarbeitung verantworteter Zukunftsentwürfe ihren Beitrag zu Erziehung und Bildung vom Evangelium her.

(2) Das Leben in der Schulgemeinschaft einer Evangelischen Schule soll dazu beitragen, daß Schüler, Lehrer und Eltern zu einem am christlichen Glauben orientierten Lebensverständnis finden, das zur Annahme der eigenen Person, zur Offenheit im Umgang mit anderen Menschen und zu verantwortlichem Handeln in Kirche und Gesellschaft führt.

§ 3

Aufgabe des Unterrichts

(1) Aufgabe des Unterrichts ist es, die Entwicklung der Schüler zu eigenständigem Denken, Fühlen und Handeln zu fördern, ein Verhalten aus sozialer Verantwortung mit ihnen einzüben und sie zu einem erfolgreichen Schulabschluß zu führen.

(2) Der Unterricht ist Bestandteil des Lebens in der Schulgemeinschaft, in der Lehrer, Schüler und Eltern voneinander lernen und miteinander leben in Arbeit, Feier und Spiel.

§ 4

Bereiche des Unterrichts

(1) Die Evangelischen Schulen nehmen ihren Erziehungsauftrag im Elementar- und Primarbereich, in den Sekundarstufen I und II sowie im Fachschul- und Fachoberschulbereich wahr.

(2) Es wird Unterricht im sprachlichen, naturwissenschaftlichen, gesellschaftswissenschaftlichen, musisch-künstlerischen und sportlichen Bereich erteilt.

(3) Religionsunterricht ist Pflichtfach.

(4) Schulandachten, Schulgottesdienste und Schulfeiern gehören zum Schulleben und werden von der Schulgemeinschaft gestaltet.

(5) Schulversuche und Erprobungen besonderer Organisationsformen des Unterrichts werden gefördert.

§ 5

Schulträger

Rechtsträger der Evangelischen Schulen – Schulträger – ist in der Regel die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg. Auf Beschluß ihrer Kreissynode können auch Kirchenkreise Schulträger sein. Die Übernahme der Trägerschaft bedarf der Einwilligung der Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Zweiter Teil

§ 6

Rahmenpläne

Die Rahmenpläne im Evangelischen Schulwesen sollen dem Auftrag der Evangelischen Schule entsprechen. Sie sind zugleich auf das Rahmenplanwerk der Schulen des Landes, in dem die Schule ihren Sitz hat, bezogen.

Für den Religionsunterricht ist ein Kirchlicher Rahmenplan für den Religionsunterricht an den Evangelischen Schulen verbindlich.

Dritter Teil

§ 7

Zulassung und Einführung von Lehr- und Lernmitteln

In den Evangelischen Schulen sind zusätzlich zu den Lehr- und Lernmitteln der Schulen des Landes, in dem die

Schule ihren Sitz hat, auch solche zu verwenden, die durch die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg geprüft, zugelassen und eingeführt sind.

Vierter Teil

§ 8

Schulaufbau

(1) Das evangelische Schulwesen umfaßt die bestehenden Evangelischen Schulen im Gebiet der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.*) Die Gründung neuer Evangelischer Schulen oder die Aufhebung bestehender Evangelischer Schulen bedarf der Einwilligung der Synode.

(2) Für das Oberlin-Seminar und die Evangelische Fachoberschule für Sozialwesen werden durch Rechtsverordnung andere als die im Siebten und Achten Teil enthaltenen Regelungen getroffen.

(3) Für das Oberlin-Seminar wird ein Kuratorium gebildet, in dem die Kirchenleitung, das Konsistorium, das Oberlin-Seminar sowie sachverständige Persönlichkeiten aus der sozialpädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vertreten sind. Das Kuratorium nimmt durch Aufsicht und Förderung Aufgaben der Leitung wahr. Näheres wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Diese kann für das Oberlin-Seminar auch Regelungen treffen, die von § 17 Abs. 3 und 4 und von § 20 abweichen.

Fünfter Teil

§ 9

Schulvertrag

Das Rechtsverhältnis zwischen den zur Sorge für die Person des minderjährigen Schülers Berechtigten oder dem volljährigen Schüler einerseits und dem Schulträger andererseits (Schulverhältnis) bestimmt sich nach dem Schulvertrag. In ihm ist die Geltung dieses Kirchengesetzes und der Schulordnung anzuerkennen. Der Schulvertrag bedarf der Schriftform.

§ 10

Beginn des Schulverhältnisses

(1) Die Schule hat das Recht der freien Schülerwahl. Sie ist nicht verpflichtet, jeden angemeldeten Schüler aufzunehmen. Erst mit dem Abschluß des Schulvertrages beginnt das Schulverhältnis.

(2) Die Aufnahme geschieht zunächst probeweise für ein halbes Jahr. Endet das Schulverhältnis nicht bis zum Ablauf der Probezeit, besteht es auf unbestimmte Zeit fort mit dem Ziel, dem Schüler die Möglichkeit zu geben, den erstrebten Schulabschluß zu erreichen.

§ 11

Ende des Schulverhältnisses im allgemeinen

Das Schulverhältnis endet

1. mit dem Ablauf des Tages, an dem der Schüler, wenn er das erstrebte Schulziel erreicht hat, aus der Schule entlassen wird,

*) Es bestehen folgende Evangelische Schulen:

Evangelische Schule Charlottenburg

Evangelische Schule Spandau

Evangelische Schule Steglitz

Evangelische Schule Neukölln

Evangelische Schule Frohnau

Evangelisches Gymnasium zum Grauen Kloster

Evangelische Schule Neuruppin

Oberlin-Seminar

Evangelische Fachoberschule für Sozialwesen

2. mit dem Ablauf des Tages, an dem der Schüler, wenn er die Schule gemäß besonderer Vorschrift der Versetzungsordnung verläßt, das Abgangszeugnis erhält,
3. durch Aufhebung des Schulvertrages in beiderseitigem Einverständnis (Auflösungsvertrag),
4. durch Kündigung des Schulvertrages.

§ 12

Kündigung des Schulvertrages

(1) Der zur Sorge für die Person des minderjährigen Schülers Berechtigte oder der volljährige Schüler kann den Schulvertrag jederzeit kündigen.

(2) Der Schulträger kann den Schulvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Schulhalbjahres oder aus wichtigem Grunde fristlos kündigen.

(3) Die Kündigung des Schulvertrages erfolgt schriftlich.

§ 13

Unterrichtszeit

(1) Der Unterricht findet grundsätzlich halbtätig an fünf Werktagen jeder Unterrichtswoche statt (Vollzeitunterricht), soweit für einzelne Schularten nichts anderes bestimmt ist. Über die Einführung von Unterricht an Sonnabenden entscheidet die Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Konsistorium nach Anhörung der Gesamtelternvertretung und der Gesamtschülervertretung.

(2) Über die Einführung von Ganztagsunterricht entscheidet das Konsistorium nach Anhörung der Gesamtelternvertretung und der Gesamtschülervertretung im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz.

§ 14

Informationsrechte der Eltern und Schüler

(1) Schulleitung, Lehrer und pädagogische Mitarbeiter informieren und beraten Eltern und Schüler in allen wichtigen Schulangelegenheiten. Dazu gehören insbesondere:

1. der Aufbau der Bildungsgänge,
2. die Übergänge zwischen den Bildungsgängen,
3. die Abschlüsse und Berechtigungen einschließlich der Zugänge zu den Berufen,
4. Grundzüge der Planung und Gestaltung des Unterrichts, Grundzüge der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele sowie der Leistungsbewertung einschließlich Versetzung und Kurseinstufung.

(2) Informationen und Beratung der Eltern erfolgen in der Regel in den Elternversammlungen, bei den Schülern in der Regel im Rahmen des Unterrichts. Den Eltern ist unter Berücksichtigung der pädagogischen Situation der Klasse oder Lerngruppe Gelegenheit zu Unterrichtsbesuchen zu geben. Der Termin dafür ist im Einvernehmen mit dem Lehrer und der Schulleitung festzulegen.

(3) Schulleitung, Lehrer und pädagogische Mitarbeiter sollen die einzelnen Eltern und Schüler in angemessenem Umfang informieren und beraten über:

1. die Lernentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten des Schülers, insbesondere bei Lern- und Verhaltensstörungen,
2. die Leistungsbewertung einschließlich von Versetzungen und Kurseinstufungen sowie die Wahl der Bildungsgänge.

§ 15

Schülerzeitungen

(1) Die Schüler haben das Recht, Schülerzeitungen oder sonstige von ihnen herausgegebene Druckschriften auf dem Grundstück der Schule zu vertreiben. Sie sind verpflichtet, den Beginn des Vertriebs dem Schulleiter mitzuteilen und ihm einen Schultag vorher von jeder Druckschrift ein Belegstück vorzulegen.

(2) Vertrieb und Verteilung auf dem Schulgrundstück kann von dem Schulleiter im Einzelfall eingeschränkt oder verboten werden, wenn es vom Erziehungsauftrag der Schule her erforderlich ist. Vor Beschränkungen und Verboten sind die Beteiligten anzuhören.

(3) Im Konfliktfall kann der Gemeinsame Ausschuß (§ 28) angerufen werden.

§ 16

Schülergruppen

(1) Die Schüler einer Schule haben das Recht, sich in der Schule in Schülergruppen zu betätigen. Die Betätigung in der Schule kann von dem Schulleiter eingeschränkt oder verboten werden, wenn es vom Erziehungsauftrag der Schule her erforderlich ist.

(2) Den Schülergruppen sollen Räume und sonstige schulische Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wenn der Schul- und Unterrichtsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Aufsicht geregelt ist.

(3) Die Gesamtkonferenz regelt Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen und die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen.

(4) Im Konfliktfall kann der Gemeinsame Ausschuß angerufen werden.

Sechster Teil

§ 17

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Die Kirchenleitung ist für die Leiter und Lehrer Evangelischer Schulen oberste Dienstbehörde.

(2) Das Konsistorium ist Dienstvorgesetzter der Leiter und Lehrer der Evangelischen Schulen. Es ist Vorgesetzter der Leiter der Evangelischen Schulen. Der Schulleiter ist Vorgesetzter der Lehrer seiner Schule. Im Fall des § 5 Satz 2 kann das Konsistorium im Einvernehmen mit dem Schulträger die Aufgaben des Vorgesetzten des Leiters der Evangelischen Schule auf einen vom Schulträger bevollmächtigten Vertreter übertragen.

(3) Das Konsistorium hat die Aufgabe, an Konzeptionen evangelischer Erziehungs- und Bildungsarbeit mit den Evangelischen Schulen zu arbeiten, das Evangelische Schulwesen zu koordinieren und zu fördern, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule beratend zu unterstützen, Fortbildungsmöglichkeiten anzubieten, auf die Einhaltung demokratischer und rechtsstaatlicher Grundsätze zu achten und den Haushalt der Evangelischen Schulen zu verwalten. Es soll nur dann durch Anordnungen und sonstige Maßnahmen in die Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung in den einzelnen Schulen eingreifen, wenn es zur rechtmäßigen, sachgerechten oder geordneten Durchführung von Unterricht und Erziehung, insbesondere aus Gründen der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes geboten ist.

(4) Das Konsistorium genehmigt Geschäftsordnungen der schulischen Gremien.

§ 18

Lehrer

(1) Der Lehrer unterrichtet und erzieht die ihm anvertrauten Schüler und beurteilt ihre Leistungen gemäß ihrer fachlichen Ausbildung und in eigener Verantwortung im Rahmen des Auftrages der Evangelischen Schulen, der geltenden Vorschriften und der Konferenzbeschlüsse. Beschlüsse der in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien dürfen die Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung durch den einzelnen Lehrer nicht unzumutbar einengen.

(2) Der Lehrer hat, unbeschadet seines Rechtes, im Unterricht die eigene Meinung zu sagen, dafür zu sorgen, daß auch andere Auffassungen, die für den Unterrichtsgegenstand im Rahmen des Bildungsauftrages einer Evangelischen Schule erheblich sind, zur Geltung kommen. Jede einseitige Beeinflussung der Schüler ist unzulässig.

(3) Der Lehrer hat in der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung pädagogische Freiheit, Schwerpunkte zu setzen, sachgemäße Methoden anzuwenden und entsprechende Maßnahmen durchzuführen.

(4) Der Lehrer übt die Aufsicht über die ihm anvertrauten Schüler in Wahrnehmung der Fürsorgepflicht der Schule aus. Art und Umfang der Aufsicht sind im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung altersspezifischer Gesichtspunkte zu bestimmen.

(5) Der Lehrer nimmt seine Mitverantwortung für die pädagogische Prägung der Evangelischen Schule, für ihre Leitung auf kollegialer Grundlage und für die Koordination der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule durch Mitbestimmung sowie durch Erfahrungs- und Meinungsaustausch wahr.

(6) Der Lehrer übt seine Mitbestimmungsrechte durch stimmberechtigte Teilnahme an den Lehrerkonferenzen und mittelbar am Gemeinsamen Ausschuß aus.

(7) Der Lehrer nimmt über den Bereich seiner Schule hinaus an der Wahl der Vertreter der Lehrerschaft für den Beirat für die Evangelischen Schulen sowie für übergeordnete Gremien nach den landesrechtlichen Bestimmungen teil. Die sonstigen Beteiligungsrechte des Lehrers, insbesondere solche nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz, bleiben unberührt.

(8) Der Lehrer trägt Sorge für eine regelmäßige Zusammenarbeit mit den Eltern.

(9) Der Lehrer ist verpflichtet, neben seinem Unterricht und seinen Aufsichtspflichten auch weitere ihm übertragene Aufgaben zu erfüllen.

§ 19

Schulleitung

(1) Der Schulleiter leitet die Schule auf kollegialer Grundlage nach den geltenden Vorschriften, den Anordnungen des Konsistoriums, den Bestimmungen der staatlichen Schulaufsicht sowie den Beschlüssen der Gesamtkonferenz.

(2) Der Schulleiter hat die Aufgabe, durch eigene Initiative und Unterstützung pädagogischer Aktivitäten der übrigen Mitglieder des Lehrerkollegiums eine Weiterentwicklung der Schule zu fördern.

(3) Der Schulleiter beantragt und verwaltet im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz die Haushaltsmittel im Rahmen der ihm übertragenen Befugnis.

(4) Der Schulleiter übt auf dem Schulgrundstück das Hausrecht aus.

(5) Das Konsistorium kann Aufgaben der Schulaufsicht auf den Schulleiter übertragen.

(6) Der Schulleiter ist verpflichtet, sich über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit an seiner Schule zu informieren, und berechtigt, die an seiner Schule Unterrichtenden pädagogisch zu beraten. Er hat das Recht zu dafür erforderlichen Unterrichtsbesuchen nach vorheriger Anmeldung. Bei voll ausgebildeten Lehrern ist er nicht befugt, in den Unterricht einzugreifen. Er wirkt im Benehmen mit den einzelnen Fachkonferenzen auf gleiche Maßstäbe der Leistungsanforderung und Bewertung an seiner Schule hin. Er erstattet Berichte und Gutachten über Lehrer an das Konsistorium gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(7) Der Schulleiter achtet auf die Durchführung der Beschlüsse aller Konferenzen und darauf, daß die Lehrer ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen. Er hat Beschlüsse eines schulischen Gremiums, die gegen geltende Bestimmungen verstoßen, gegenüber dem Beschlußorgan unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen. Hilft das Gremium der Beanstandung nicht in der nächsten Sitzung ab, so hat der Schulleiter eine Entscheidung des Konsistoriums herbeizuführen.

(8) Der Schulleiter fördert die Schülervvertretung bei ihrer verantwortlichen Beteiligung an der Gestaltung des Schullebens.

(9) Der Schulleiter pflegt die Zusammenarbeit von Schule und Elternschaft.

(10) Der Schulleiter unterstützt die Mitarbeitervertretung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(11) Der Schulleiter nimmt Schüler in die Schule auf; zuvor hat er den zuständigen Ausschuß der Gesamtkonferenz anzuhören, sofern ein solcher Ausschuß gebildet ist. Er achtet auf die Erfüllung der Schulpflicht.

(12) Der Schulleiter sorgt für die Unterrichtsverteilung und legt den Stunden- und Aufsichtsplan gemäß den von der Gesamtkonferenz aufgestellten allgemeinen Richtlinien fest. Er regelt die Vertretung fehlender Lehrer und ordnet etwa notwendige Unterrichtsausfälle an. Er ist ermächtigt, Lehrern bis zu fünf Tagen und Schülern bis zu vier Wochen Urlaub zu erteilen.

(13) Der Schulleiter ist Mitglied des Beirates für die Evangelischen Schulen.

(14) Dem Schulleiter steht ein Stellvertreter zur Seite. Er entlastet den Schulleiter, indem er auf dessen Weisung bestimmte Arbeitsgebiete selbständig verwaltet. Er wird vom Schulleiter über alle dienstlichen Angelegenheiten so unterrichtet, daß er ihn jederzeit in der Schule vertreten kann. Ist der Stellvertreter verhindert, kann der Schulleiter einen anderen Lehrer mit seiner kurzfristigen Vertretung beauftragen.

(15) Besondere Formen der Schulleitung sind möglich; sie bedürfen der Genehmigung durch das Konsistorium.

§ 20

Berufung der Schulleitung

(1) Die freie Stelle eines Schulleiters ist vom Konsistorium auszuschreiben.

(2) Unter den eingegangenen Bewerbungen wählt eine Kommission, der neben dem Schulreferenten des Konsistoriums eine von der Kirchenleitung berufene Persönlichkeit und ein von der beteiligten Gesamtkonferenz gewählter Vertreter des Kollegiums angehören, in der Regel drei Kandidaten aus. Im Falle des § 5 Satz 2 gehört der Kommission

auch ein Vertreter des Schulträgers an. Das Konsistorium stellt die Kandidaten der Gesamtkonferenz vor.

(3) Nach Anhörung der Kandidaten stellt die Gesamtkonferenz eine Vorschlagsliste mit Begründung auf.

(4) Die Kirchenleitung beruft auf der Grundlage der Vorschlagsliste der Gesamtkonferenz und nach Anhörung der Kandidaten den Schulleiter und teilt ihre Entscheidung mit Begründung der Gesamtkonferenz mit. Im Falle des § 5 Satz 2 hört die Kirchenleitung zuvor auch den Schulträger.

(5) Der Schulleiter wird auf Lebenszeit berufen.

(6) Der Stellvertreter des Schulleiters wird auf Vorschlag des Schulleiters im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz vom Konsistorium auf Lebenszeit berufen.

Siebenter Teil

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 21

Wahlen

(1) Wahlen nach diesem Gesetz müssen zu Beginn eines jeden Schuljahres durchgeführt werden.

(2) Die Kirchenleitung ist ermächtigt, das Wahlverfahren durch Rechtsverordnung näher zu regeln.

2. Konferenzen

§ 22

Konferenzarten

(1) Als Lehrerkonferenzen kommen gemäß den folgenden Vorschriften in Betracht:

die Gesamtkonferenz (§ 23)

die Klassenkonferenz (§ 26)

die Fachkonferenz (§ 27)

Die Verschiedenartigkeit der Evangelischen Schulen bedingt gegebenenfalls auch andere Konferenzformen wie die Jahrgangskonferenz und den Jahrgangsausschuß (§ 25).

(2) Das Gremium, das die Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern in besonderer Weise zum Ausdruck bringt, ist der Gemeinsame Ausschuß (§§ 28, 29).

2.1 Die Gesamtkonferenz

§ 23

Bildung der Gesamtkonferenz

(1) An jeder Schule besteht eine Gesamtkonferenz. Sie tritt in der Regel sechsmal im Jahr zusammen.

(2) Mitglieder der Gesamtkonferenz sind

1. mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht
 - a) der Schulleiter als Vorsitzender
 - b) alle Lehrer, die an der betreffenden Schule mindestens sechs Wochenstunden eigenverantwortlichen oder selbständigen Unterricht erteilen
 - c) die an der Schule tätigen Vorklassenlehrer, Sozialpädagogen und Erzieher
2. mit beratender Stimme
 - a) die nicht unter Nummer 1 fallenden Lehrer
 - b) je zwei ständige Vertreter der Gesamtschülervertretung und der Gesamtelternvertretung der Schule.

§ 24

Aufgaben der Gesamtkonferenz

(1) Die Gesamtkonferenz befaßt sich mit allen Angelegenheiten, die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der

beteiligten Schule von wesentlicher Bedeutung sind. In jeder dritten Sitzung soll die Gesamtkonferenz ein pädagogisches Thema behandeln. Die Gesamtkonferenz berät und beschließt im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften über die für Unterricht und Erziehung in der Schule erforderlichen Maßnahmen sowie über die ihr durch besondere Bestimmungen übertragenen Angelegenheiten. Die Gesamtkonferenz berät und beschließt über

1. die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben ihrer Schule
2. das Zusammenleben in ihrer Schule
3. die Darstellung ihrer Schule in der Öffentlichkeit.

(2) Die Gesamtkonferenz berät und beschließt insbesondere über Maßnahmen auf folgenden Gebieten:

1. Koordinierung der Arbeitspläne und der Unterrichtsmethoden,
 2. Grundsätze der Unterrichtsverteilung sowie der Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne,
 3. Grundsätze zur Sicherung einer einheitlichen Leistungsbeurteilung der Schüler,
 4. Raumverteilung in der Schule sowie Vorschläge und Stellungnahmen zu Baumaßnahmen im Bereich der Schule,
 5. Angebot freiwilliger Unterrichtsveranstaltungen,
 6. Bedarfsermittlung und Verwendungsaufteilung der der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
 7. Aufteilung der sich regelmäßig an der Schule ergebenden Sonderaufgaben und der für besondere Verwaltungsaufgaben zu gewährenden Ermäßigungsstunden auf die Mitglieder des Kollegiums,
 8. Angelegenheiten der anderen Lehrerkonferenzen, wenn diese eine Entscheidung der Gesamtkonferenz beantragen,
 9. Grundsätze für Aufnahme von Schülern,
 10. Grundsätze für Art und Umfang der Hausarbeiten,
 11. Grundsätze für Erziehungs- und Ordnungsaufgaben,
 12. Grundsätze für die Befähigung von Schülergruppen,
 13. Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen und von abweichenden Organisationsformen des Unterrichts,
 14. besondere Veranstaltungen der Schule,
 15. allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten der Ordnung in der Schule, sowie Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung),
 16. Maßnahmen der Schule zur Schulwegsicherung,
 17. Zusammenarbeit mit anderen Schulen, mit staatlichen und kirchlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen und mit den evangelischen Kirchengemeinden sowie kirchlichen Einrichtungen im Schuleinzugsbereich.
- (3) Die Gesamtkonferenz ist vor der Teilung, Zusammenlegung und Auflösung der Schule anzuhören.
- (4) Die Gesamtkonferenz ist an der Berufung der Schulleitung gemäß § 20 zu beteiligen.
- (5) Die Gesamtkonferenz wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder:
1. zwei Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses,
 2. Mitglieder für die nach landesrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Gremien,

3. den Lehrervertreter für den Beirat der Evangelischen Schulen und dessen Stellvertreter.

(6) Die Gesamtkonferenz kann Arbeitsausschüsse (Finanzausschuß, Aufnahmeausschuß u. a.) bilden.

§ 25

Jahrgangskonferenz, Jahrgangsausschuß

(1) Soweit die Schüler nicht in Klassenverbänden zusammengefaßt sind, werden Jahrgangskonferenzen gebildet. Vorsitzender dieser Konferenzen ist der Schulleiter; er kann seinen Vorsitz delegieren.

(2) Entscheidungen, die lediglich den einzelnen Schüler, insbesondere seine schulischen Leistungen oder seinen weiteren schulischen Bildungsgang betreffen, werden von Jahrgangsausschüssen, die aus allen den betreffenden Schüler unterrichtenden Lehrern bestehen, getroffen. Vorsitzender ist der Jahrgangisleiter.

2.2 Die Klassenkonferenz

§ 26

(1) An jeder Schule sind, soweit Schüler in Klassenverbänden unterrichtet werden, Klassenkonferenzen zu bilden. Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenleiter. Soweit die Klassenkonferenz über Versetzung, Zeugnisse oder Fragen des Übergangs in andere Schulen berät oder beschließt, kann der Schulleiter oder sein Vertreter den Vorsitz übernehmen.

(2) Mitglieder der Klassenkonferenz sind

1. mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht alle in der Klasse unterrichtenden Lehrer,
2. mit beratender Stimme die beiden Klassenschülersprecher und die beiden Klassenelternsprecher.

Bei Entscheidungen, die lediglich einen einzelnen Schüler, insbesondere seine schulischen Leistungen betreffen, sind nur diejenigen Lehrer stimmberechtigt, die den betreffenden Schüler zuletzt regelmäßig unterrichtet haben. Der Vorsitzende der Klassenkonferenz ist auch dann stimmberechtigt, wenn er nicht in der Klasse unterrichtet.

(3) Die Klassenschülersprecher und die Klassenelternsprecher nehmen nicht teil an Sitzungen der Klassenkonferenz, soweit über die Notengebung und die allgemeine Beurteilung auf den Zeugnissen, die Versetzung der Schüler, die Anordnung der Wiederholung der Klassenstufe oder Fragen des Übergangs in andere Schulen beraten wird oder die der Vorbereitung von Prüfungen dienen sowie bei Entscheidungen in Disziplinarangelegenheiten.

(4) Die Klassenkonferenz befaßt sich mit allen Angelegenheiten, die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der betreffenden Klasse von wesentlicher Bedeutung sind. Sie berät und beschließt im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften über die für Unterricht und Erziehung in der Klasse erforderlichen Maßnahmen sowie über die ihr durch besondere Bestimmungen übertragenen Angelegenheiten.

2.3 Fachkonferenz

§ 27

(1) An allen Schulen sind Fachkonferenzen zu bilden. Sie sollen mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

(2) Zur Teilnahme an Fachkonferenzen verpflichtet und stimmberechtigt sind alle an der Schule tätigen Lehrer, die eine Lehrbefähigung für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung erworben haben oder darin unter-

richten. Der Schulleiter kann mit Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Die Gesamtschülervertretung und die Gesamtelternvertretung der Schule können je zwei Vertreter zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen entsenden.

(4) Sofern kein Fachbereichsleiter Lehrer an der Schule ist, der den Vorsitz in der Fachkonferenz führt, wird ein Vorsitzender zu Beginn jeden Schuljahres durch Wahl bestimmt.

(5) Die Fachkonferenzen beraten Angelegenheiten, die das einzelne Unterrichtsfach betreffen. Dazu gehören

1. Fragen der Didaktik
2. Sicherung einer einheitlichen Leistungsbewertung
3. Auswahl der Lehr- und Lernmittel
4. Koordinierung der Arbeitspläne für das betreffende Unterrichtsfach.

2.4 Gemeinsamer Ausschuß

§ 28

Bildung des Gemeinsamen Ausschusses

(1) An jeder Schule wird zu Beginn eines jeden Schuljahres ein Gemeinsamer Ausschuß gebildet.

(2) Dem Gemeinsamen Ausschuß gehören an:
der Schulleiter als Vorsitzender,

zwei von der Gesamtkonferenz gewählte Lehrer oder ihre gewählten Vertreter,

der Vorsitzende der Gesamtelternvertretung und sein Stellvertreter oder ihre gewählten Vertreter,

der Vorsitzende der Gesamtschülervertretung und sein Stellvertreter oder ihre gewählten Vertreter, die sich mindestens in der neunten Klasse befinden müssen.

§ 29

Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses

(1) Der Gemeinsame Ausschuß hat beratende, klärende und vermittelnde Funktion. Er kann sich mit allen die Schule betreffenden Fragen befassen.

(2) Der Gemeinsame Ausschuß stellt die Schulordnung auf.

(3) Der Gemeinsame Ausschuß tritt zusammen:

1. zur Beratung der Ziele und Aufgaben der Schule, der Gestaltung der Schulgemeinschaft und der Darstellung der Schule in der Öffentlichkeit,
2. wenn er in Konfliktfällen zur Vermittlung angerufen wird, nachdem alle sonstigen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden,
3. wenn Schulgremien unterschiedliche Voten abgegeben haben und ihn ein Gremium zur Vermittlung anruft.

(4) Der Gemeinsame Ausschuß gibt Empfehlungen ab. Wird er nach Absatz 3 Nr. 3 tätig, legt er das Ergebnis seiner Beratungen, die sich um eine gemeinsame Lösung bemühen sollen, den anderen Schulgremien (Gesamtkonferenz, Gesamtschülerkonferenz, Gesamtelternkonferenz) zur erneuten Beratung vor. Wird wiederum keine Einigung erzielt, entscheidet der Gemeinsame Ausschuß endgültig.

(5) Der Gemeinsame Ausschuß darf keine personalrechtlichen Angelegenheiten behandeln.

3. Schülervertretung in der Schule

§ 30

Arten der Beteiligung

(1) Die Schüler haben das Recht, gemäß diesem Gesetz bei der Arbeit der Schule zur Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe mitzuwirken und in diesem Rahmen ihre Interessen wahrzunehmen.

(2) Der Schüler wirkt durch Meinungs- und Informationsaustausch in Schülerversammlungen sowie durch Teilnahme an der Wahl von Schülervertretern und mittelbar durch deren Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien an der Gestaltung von Unterricht und Erziehung an seiner Schule mit.

(3) Der Schüler nimmt über den Bereich seiner Schule hinaus mittelbar an der Wahl für die nach landesrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Gremien sowie für den Beirat für die Evangelischen Schulen teil.

(4) Der Schüler nimmt mittelbar durch die Schülervertreter seiner Schule an schulübergreifenden Arbeitsgemeinschaften der Gesamtschülervertretungen teil.

§ 31

Unmittelbare Beteiligung

(1) Die Schüler sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung ihrer Lehrer zu informieren und im Rahmen der geltenden Bestimmungen an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen. In Fragen der Auswahl des Lehrstoffes, der Bildung von Schwerpunkten, der Reihenfolge einzelner Themen und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen ist den Schülern Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. Soweit Vorschläge keine Berücksichtigung finden, sollen den Schülern die Gründe genannt werden.

(2) Dem Schüler sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen zu erläutern. Auf Anfrage sollen ihm auch sein Leistungsstand mitgeteilt sowie einzelne Beurteilungen erläutert werden; diese Grundsätze gelten auch für die Bewertung von Prüfungsleistungen.

(3) Vor der Bildung von Kursen innerhalb von Unterrichtsfächern sowie vor der Einrichtung von freiwilligen Arbeits- und Interessengemeinschaften sollen die interessierten Schüler gehört und ihre Vorschläge unter Beachtung der Rahmenpläne für Unterricht und Erziehung sowie der schulorganisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt werden.

(4) Die Beteiligung nach den Absätzen 1 bis 3 findet in der Regel während der Unterrichtszeit statt, sie muß sich nach den pädagogischen und zeitlichen Erfordernissen des Unterrichts richten.

§ 32

Teilnahme an schulischen Veranstaltungen

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen, im Unterricht mitzuarbeiten, die ihm im Rahmen seiner schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens in der Schule einzuhalten.

(2) Der Schüler kann bei alternativen Unterrichtsangeboten selbst entscheiden, an welchem Unterricht er teilnimmt. Bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen entscheidet er selbst über seine Teilnahme; hat er sich für eine solche Veranstaltung entschieden, so ist er für die Dauer zur regel-

mäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Rechte der Erziehungsberechtigten bleiben unberührt. Die Erziehungsberechtigten sollen rechtzeitig vor der Entscheidung über die Wahlmöglichkeiten informiert werden.

(3) Ein Fernbleiben muß der Schule unbeschadet der Vorschriften über die Schulpflicht schriftlich mitgeteilt und begründet werden.

§ 33

Schülerversammlungen

(1) Versammlungen der Schüler von der 5. Klasse an (Gesamtschülerversammlungen) können im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten während der Unterrichtszeit von der Gesamtschülervertretung der Schule in der Regel bis zu zweimal im Jahr einberufen werden. Vorsitzender ist der Schülersprecher der Schule. Die Tagesordnung wird vom Schülersprecher im Benehmen mit dem Schulleiter festgesetzt. Der Termin der Schülerversammlungen wird vom Schülersprecher im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgesetzt.

(2) Teilschülerversammlungen können im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten während der Unterrichtszeit vom Vorsitzenden der betreffenden Teilschülervertretung in der Regel bis zu zweimal im Jahr einberufen werden; er leitet die Versammlungen. Die Tagesordnung wird von ihm im Benehmen mit dem Schulleiter festgesetzt.

(3) Die Schülerversammlungen dienen der Information und dem Meinungsaustausch über wesentliche Vorgänge aus der Schule.

(4) Der Schulleiter, die Lehrer und die Elternvertreter haben das Recht, an den Schülerversammlungen als Gäste teilzunehmen.

§ 34

Schülervertretung

(1) Die Schüler jeder Klasse von der 5. Klasse an wählen aus ihrer Mitte zwei Klassenschülersprecher als Schülervertreter.

(2) Die Schüler der gymnasialen Oberstufe wählen in der Einführungsphase Klassenschülersprecher, im Kurssystem jeweils für fünfzehn Schüler einen Schülervertreter.

(3) Schülervertreter dürfen unbeschadet ihrer Verantwortung für eigenes Handeln wegen ihrer Funktion weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

§ 35

Gesamtschülervertretung

(1) An jeder Schule wird eine Gesamtschülervertretung gebildet.

(2) Die Gesamtschülervertretung besteht aus allen Schülervertretern.

(3) Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Schülersprecher der Schule) und bis zu drei Stellvertreter.

(4) Die neugewählte Gesamtschülervertretung kann in ihrer ersten Sitzung beschließen, daß abweichend von Absatz 3 alle Schüler der Schule von der 5. Klasse an in geheimer Wahl aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Gesamtschülervertretung (Schülersprecher der Schule) und einen Stellvertreter wählen.

In diesem Fall kann die Gesamtschülervertretung aus ihrer Mitte zwei weitere Stellvertreter des Schülersprechers der Schule wählen.

(5) Der Schülersprecher der Schule und einer seiner Stellvertreter oder ihre gewählten Vertreter gehören dem Gemeinsamen Ausschuß an.

(6) Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte zwei ständige Mitglieder der Gesamtkonferenz und zwei Mitglieder des Bezirksschülerausschusses sowie zwei Stellvertreter.

(7) Ein gewählter Vertreter der Gesamtschülervertretung ist beratendes Mitglied des Beirates für die Evangelischen Schulen.

(8) Die Gesamtschülervertretung kann zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen für ihre Beratung und Beschlußfassung Arbeitsausschüsse bilden. Das Gremium entscheidet dabei über die Beteiligung auch von solchen Schülern der Schule, die der Gesamtschülervertretung nicht angehören.

(9) Die Gesamtschülervertretung kann während der Unterrichtszeit zusammentreten. Dafür stehen in der Regel zwei Unterrichtsstunden im Monat zur Verfügung. Die Sitzungstermine der Gesamtschülervertretung werden im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgesetzt.

(10) Die Gesamtschülervertretung kann die Bildung von Teilschülervertretungen für die Sekundarbereiche I und II beschließen; sie setzen sich aus den den betreffenden Sekundarbereichen angehörenden Mitgliedern der Gesamtschülervertretung zusammen. Jede Teilschülerversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 36

Aufgaben der Schülervertretung und Gesamtschülervertretung

(1) Die Schülervertretung dient der Wahrnehmung von Interessen der Schüler in der Schule, der Beteiligung an den schulischen Gremien sowie der Durchführung selbstgewählter und übertragener Aufgaben im Rahmen des Erziehungs- und Unterrichtsauftrages der Schule.

(2) Die Gesamtschülervertretung soll an der Planung von Veranstaltungen der Schule, die der Erweiterung des Unterrichtsangebotes dienen, beteiligt werden.

(3) Veranstaltungen der Schülervertretungen, die im Benehmen mit dem Schulleiter auf dem Schulgelände stattfinden, gelten als Veranstaltungen der Schule. Sie dürfen nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder aus anderen Gründen den Erziehungsauftrag der Schule oder die Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Schülern gefährden. Ausnahmsweise können Veranstaltungen der Schülervertretungen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, vom Schulleiter im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz zu Veranstaltungen der Schule erklärt werden, sofern die Schule die den Umständen nach gebotene Aufsicht ausüben kann.

(4) Art und Umfang der Aufsicht der Schule bei Veranstaltungen der Schülervertretungen sind im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung von Alter und Reife der teilnehmenden Schüler abzustufen.

§ 37

Teilnahme von Lehrervertretern und Elternvertretern

An Sitzungen der Gesamtschülervertretung können der Schulleiter oder sein Stellvertreter sowie je zwei Vertreter der Gesamtkonferenz und der Gesamtelternvertretung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 38

Vertrauenslehrer

(1) Die Gesamtschülervertretung kann bis zu zwei Lehrer der Schule mit deren Einverständnis zu Vertrauenslehrern wählen. Diese Lehrer haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtschülervertretung und an Schülerversammlungen beratend teilzunehmen.

(2) Die neugewählte Gesamtschülervertretung kann in ihrer ersten Sitzung beschließen, daß abweichend von Absatz 1 alle Schüler von der 5. Klasse an in geheimer Wahl bis zu zwei Lehrer der Schule mit deren Einverständnis zu Vertrauenslehrern wählen.

4. Elternvertretung in der Schule

§ 39

Arten der Beteiligung

(1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler haben unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Befugnisse das Recht, gemäß diesem Gesetz bei der Arbeit der von ihren Kindern besuchten Schule zur Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe mitzuwirken und in diesem Rahmen ihr Erziehungsinteresse wahrzunehmen.

(2) Die Erziehungsberechtigten wirken durch Meinungs- und Informationsaustausch in den Elternversammlungen sowie durch die Teilnahme an der Wahl von Elternvertretern und mittelbar durch deren Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien an der Gestaltung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule mit.

(3) Die Erziehungsberechtigten nehmen über den Bereich der von ihren Kindern besuchten Schule hinaus mittelbar an der Wahl in die nach landesrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Gremien sowie in den Beirat für die Evangelischen Schulen teil.

§ 40

Unmittelbare Beteiligung

(1) Die Erziehungsberechtigten werden von den Lehrern über Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen rechtzeitig informiert. Auf Anfrage werden ihnen auch der Leistungsstand ihres Kindes mitgeteilt sowie einzelne Beurteilungen erläutert werden.

(2) Den Erziehungsberechtigten ist in Fragen der Auswahl des Lehrstoffes, der Bildung von Schwerpunkten und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen rechtzeitig Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben.

(3) Informationen gemäß Absatz 1 Satz 1 sowie Vorschläge und Aussprachen gemäß Absatz 2 sollen in Klassenelternversammlungen erfolgen.

§ 41

Klassenelternversammlungen

(1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternversammlung. Vorsitzender der Klassenelternversammlung ist der Elternsprecher der Klasse, auf den bei der Wahl die meisten Stimmen entfallen sind. Ist er verhindert, so wird er durch den anderen Elternsprecher vertreten. Bis zur Wahl des Elternsprechers leitet der Klassenlehrer die Versammlung. Die Klassenelternversammlung kann beschließen, daß der Klassenlehrer die Versammlungsleitung ausübt.

(2) Klassenelternversammlungen sind im Benehmen mit dem Klassenlehrer jeweils mindestens dreimal im Jahr von

ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Einem Antrag auf Einberufung hat der Vorsitzende zu entsprechen, wenn er von mindestens einem Fünftel der Erziehungsberechtigten, vom Klassenlehrer oder vom Schulleiter schriftlich gestellt wird. Die Tagesordnung wird von den beiden Elternsprechern im Benehmen mit dem Klassenlehrer festgesetzt.

(3) Die Lehrer und die Schülervertreter der betreffenden Klassen können an Elternversammlungen als Gäste teilnehmen. Der Klassenlehrer soll teilnehmen. Weitere Gäste, insbesondere weitere Schüler können eingeladen werden.

(4) Die Klassenelternversammlungen dienen dem Informations- und Meinungsaustausch; in ihnen sollen pädagogische Fragen von allgemeinem Interesse besprochen und die Erziehungsberechtigten über wesentliche Vorgänge aus der Arbeit der Klasse und der Schule informiert werden. Außerdem berichten die Elternsprecher über ihre Tätigkeit in den Gremien der Schule.

(5) Bei Wahlen und Abstimmungen in den Klassenelternversammlungen können für jeden Schüler zwei Stimmen abgegeben werden, auch wenn nur ein Erziehungsberechtigter anwesend oder vorhanden ist. Die Stimmen können getrennt abgegeben werden.

§ 42

Elternvertreter

(1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte zwei Klassenelternsprecher.

(2) Die Erziehungsberechtigten der Schüler der gymnasialen Oberstufe wählen in der Einführungsphase Klassenelternsprecher, im Kurssystem jeweils für fünfzehn Schüler einen Elternvertreter.

§ 43

Gesamtelternvertretung

(1) An jeder Schule wird eine Gesamtelternvertretung gebildet.

(2) Die Gesamtelternvertretung setzt sich aus den Elternsprechern aller Klassen und den Elternvertretern der Schüler der gymnasialen Oberstufe zusammen.

(3) Die Gesamtelternvertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Elternsprecher der Schule) und einen Stellvertreter. Sie wählt ferner aus ihrer Mitte die zwei ständigen Vertreter für die Gesamtkonferenz; weiter wählt sie zwei Mitglieder des Bezirkselfternausschusses und zwei Stellvertreter. Der Elternsprecher der Schule und sein Stellvertreter oder ihre gewählten Vertreter gehören dem Gemeinsamen Ausschuss an. Der Elternsprecher der Schule und sein Stellvertreter sind stimmberechtigte Mitglieder des Beirats für die Evangelischen Schulen.

(4) Die Gesamtelternvertretung kann zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen für ihre Beratung und Beschlußfassung Arbeitsausschüsse bilden. Das Gremium entscheidet dabei über die Beteiligung auch von solchen Erziehungsberechtigten von Schülern der Schule, die der Gesamtelternvertretung nicht angehören.

(5) Die Gesamtelternvertretung wird vom Elternsprecher im Benehmen mit dem Schulleiter mindestens dreimal im Jahr einberufen; einem Antrag auf Einberufung ist zu entsprechen, wenn er von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder vom Schulleiter gestellt wird.

§ 44

Aufgaben der Elternvertretung

(1) Die Elternvertretung dient der Vertretung von Interessen der Erziehungsberechtigten in der von ihren Kindern

besuchten Schule und der Beteiligung an den schulischen Gremien.

(2) Die Gesamtelternvertretung soll an der Planung von Veranstaltungen der Schule, die der Erweiterung des Unterrichtsangebotes dienen, beteiligt werden.

(3) Sie kann im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz zur ergänzenden pädagogischen Förderung der Schüler Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts in eigener Verantwortung einrichten. Die Schule unterstützt diese Veranstaltungen im Rahmen ihrer organisatorischen, räumlichen und sachlichen Möglichkeiten.

(4) Die Gesamtelternvertretung ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben über die Schulorganisation den Eltern Informationsmaterial zuzuleiten. Der Schulleiter trifft hierfür die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen.

(5) Die Gesamtelternvertretung kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten die Elternschaft zu Informationsveranstaltungen einladen.

§ 45

Teilnahme von Lehrervertretern und Schülervertretern

An Sitzungen der Gesamtelternvertretung können der Schulleiter oder sein Stellvertreter sowie je zwei Vertreter der Gesamtkonferenz und der Gesamtschülervertretung mit beratender Stimme teilnehmen.

5. Beirat für die Evangelischen Schulen

§ 46

Zusammensetzung des Beirats

(1) Dem Beirat gehören an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder

die Leiter der Evangelischen Schulen,

die Elternsprecher der allgemeinbildenden Evangelischen Schulen und ihre Stellvertreter,

für das Oberlin-Seminar und die Evangelische Fachoberschule für Sozialwesen jeweils der Schülersprecher und sein Stellvertreter, ein durch die Gesamtkonferenz jeder Schule für drei Jahre gewählter Lehrer,

2. als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht

die Schülersprecher der allgemeinbildenden Evangelischen Schulen, der im Konsistorium zuständige Referent.

(2) Gäste können als Berater eingeladen werden.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirates.

§ 47

Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat läßt sich vom Konsistorium über alle An gelegenheiten, die er für seine Aufgaben als wichtig ansieht, unterrichten.

(2) Der Beirat berät Kirchenleitung und Konsistorium in grundsätzlichen, die Evangelischen Schulen betreffenden Fragen. Er kann an das Konsistorium Anträge richten und ihm Empfehlungen geben.

(3) Der Beirat wird vom Konsistorium von Entscheidungen in folgenden Sachbereichen des Evangelischen Schulwesens gehört: Bildungsziele und Bildungspläne, soweit sie sich aus dem besonderen Charakter Evangelischer Schulen ergeben.

Grundsätze für die Auswahl von Lehr- und Lernmitteln.
Errichtung oder wesentliche Strukturveränderungen Evangelischer Schulen.

Allgemeine Fragen der Elternarbeit.

Grundsätze für die Schul- und Disziplinarordnung.

Verbesserung der Möglichkeiten des Übergangs von einer Schulart zur anderen (Durchlässigkeit), der Kooperation und der Koordination.

Auswahl der im Rahmen der Bildungspläne möglichen zusätzlichen Lehrangebote.

Einrichtung von Schulversuchen.

Grundsätze für die Schulgelderhebung.

Erlaß allgemeiner Bestimmungen, welche die Aufnahme in die Evangelischen Schulen regeln.

Erlaß allgemeiner Bestimmungen über die Durchführung von Sozial- und anderen Praktika.

6. Eltern- und Schülervertretung im staatlichen Bereich

§ 48

Die Beteiligung der Eltern- und Schülervertretungen der Evangelischen Schulen an übergeordneten Gremien des Schulwesens richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

Achter Teil

§ 49

Maßnahmen gegenüber Schülern

(1) Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen.

(2) Sofern Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder den äußeren Schulbetrieb nachhaltig beeinträchtigen oder die am Schulleben Beteiligten gefährden, indem sie

1. gegen ihre Pflichten nach § 32 oder gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen oder
2. Anordnungen des Schulleiters, einzelner Lehrer oder sonstiger schulischer Mitarbeiter oder Beschlüsse schulischer Gremien nicht befolgen, die diese in Wahrnehmung ihrer Aufgabe erlassen,

können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder andere Unterrichtsgruppe,
3. die Umschulung in eine andere Schule,
4. die Verweisung von der besuchten Schule.

Maßnahmen nach Nummern 2 und 3 können auch aus pädagogischen Gründen nach Anhörung der Eltern ohne die Voraussetzung des Absatzes 2 getroffen werden.

Die körperliche Züchtigung bleibt verboten.

(4) Die vorgesehene Ordnungsmaßnahme muß zu Art, Schwere und Folgen des Ordnungsverstoßes in einem angemessenen Verhältnis stehen; dies schließt auch die Würdigung der Motive für das Fehlverhalten des Schülers ein.

Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4 sollen nur bei längerfristigem oder wiederholtem Fehlverhalten eines Schülers und nur dann angewandt werden, wenn sie zuvor schriftlich angedroht worden waren, die Androhung jedoch nicht zu einer Verhaltensänderung des Schülers geführt hat.

(5) Vor Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ist der Schüler, vor Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 sind der Schüler und die Erziehungsberechtigten zu hören. Vor Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4 ist dem Gemeinsamen Ausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern nicht der betroffene Schüler oder dessen Erziehungsberechtigter widersprechen. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 werden von dem für die Unterrichtsgruppe zuständigen Gremium ausgesprochen. Die Umsetzung in eine Parallelklasse (Absatz 3 Satz 1 Nr. 2) wird von der Gesamtkonferenz angeordnet. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4 werden von der Gesamtkonferenz getroffen; sie bedürfen der Bestätigung durch das Konsistorium. Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen.

Neunter Teil

§ 50

Schlußbestimmung

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 1984 in Kraft*).

Nr. 175 Richtlinie zur Arbeitszeitbewertung für den kirchenmusikalischen Dienst bei teilbeschäftigten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern.

Vom 26. April 1994. (KABl. S. 148)

I.

Der Dienst einer Kirchenmusikerin oder eines Kirchenmusikers in einem Teilbeschäftigungsverhältnis beinhaltet bei Zugrundelegung der nachstehend angegebenen Prozentsätze die einzelnen Dienste jeweils mit ihrer gesamten musikalischen Vorbereitung und Nacharbeit sowie ihre tatsächliche Dauer bzw. Häufigkeit ungeachtet der Tatsache, daß sich kirchenmusikalischer Dienst – wie auch andere Verkündigungsdienste – nicht schematisch berechnen läßt. Eingeschlossen ist als Voraussetzung der einzelnen Dienste eine wöchentliche Orgelübzeit von zehn Stunden bei B-Kirchenmusikerinnen oder B-Kirchenmusikern und von zwölf Stunden bei A-Kirchenmusikerinnen oder A-Kirchenmusikern im Hauptamt.

II.

Für den Fall, daß Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker mit A- oder B-Prüfung nicht voll angestellt sind, wird für die Berechnung des Umfangs der Teilbeschäftigung – ausgehend von den einzelnen vereinbarten kirchenmusikalischen Diensten – empfohlen:

Teilbeschäftigung

1. Organistendienst bei Gottesdiensten und Kasualien	
durchschnittlich 80 Dienste im Jahr	25 %
130 Dienste im Jahr	30 %
180 Dienste im Jahr	35 %
(ab 180 Dienste Sonderregelung)	

*) An diesem Tag ist das Kirchengesetz in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft getreten; die Änderung des Kirchengesetzes ist am 11. April in Kraft getreten.

- | | |
|--|---|
| <p>2. Kantorendienst
Chor oder Instrumentalkreis oder Singen mit Gemeindegruppen
wöchentliche Probenarbeit mit doppelter Zeiteinheit (mindestens 90 Min.) 20 %
wöchentliche Probenarbeit mit einfacher Zeiteinheit (mindestens 45 Min.) 10 %</p> <p>3. Kirchenmusikalische Veranstaltungen
durchschnittlich bis zu 6 Veranstaltungen im Jahr 10 %
(davon mindestens 3 eigene)
bis zu 12 Veranstaltungen im Jahr 20 %
(davon mindestens 6 eigene)
bis zu 18 Veranstaltungen im Jahr 30 %
(davon mindestens 9 eigene)</p> <p>4. Konvente und Dienstbesprechungen 10 %</p> <p>5. Aufgaben im Kirchenkreis
(bei Tätigkeit als Kreiskirchenmusikwartin oder Kreiskirchenmusikwart)</p> <p>a) Einberufung und Leitung der Konvente, Verwaltungsaufgaben, Kreiskirchenchortage u. a. 10 %</p> | <p>b) Unterrichtstätigkeit und Betreuung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit C-Prüfung, mit Eignungsnachweis oder ohne Prüfung im Kirchenkreis 10 %</p> <p>c) entsprechend den oben genannten Prozentsätzen sind weitere Tätigkeiten im Kirchenkreis für jede A- und B-Kirchenmusikerin oder jeden A- oder B-Kirchenmusiker anrechenbar.</p> |
|--|---|

III.

Abweichende Regelungen aufgrund persönlicher oder örtlicher Gegebenheiten sollen mit den Organen der kirchenmusikalischen Fachaufsicht (Kirchenmusikwartin oder Kirchenmusikwart, Landeskirchenmusikwartin oder Landeskirchenmusikwart) einvernehmlich geklärt werden.

Berlin, den 26. April 1994

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Wildner

– Konsistorium –

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 176 Vereinbarung zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und den Evangelischen Kirchen im Land Sachsen-Anhalt zur Regelung der seelsorgerlichen Tätigkeit in den Justizvollzugsanstalten (Gefängnis-Seelsorge-Vertrag).

Vom 24. März 1994. (LKABl. S. 44)

Das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Minister für Justiz und Bundesangelegenheiten,

im folgenden »das Land« genannt,

und

die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, vertreten durch die Kirchenleitung,

die Evangelische Landeskirche Anhalts, vertreten durch den Landeskirchenrat,

die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, vertreten durch das Landeskirchenamt,

haben zur Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten, Jugendanstalten und Jugendarrestanstalten des Landes Sachsen-Anhalt folgende Vereinbarung geschlossen.

Artikel 1

1. Die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten, Jugendanstalten und Jugendarrestanstalten bildet einen Teil der den Kirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge.
2. Die evangelische Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten, Jugendanstalten und Jugendarrestanstalten wird durch Pfarrer und andere Mitarbeiter – im folgenden Gefängnisseelsorger genannt – im Haupt- oder Nebenamt wahrgenommen.

3. Die Freiheit der Verkündigung und das Beicht- und Seelsorgegeheimnis sind zu wahren.

Artikel 2

1. Der Gefängnisseelsorger wird von der zuständigen Kirche im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz und Bundesangelegenheiten des Landes berufen.
2. Der Gefängnisseelsorger steht im Dienst seiner Kirche. Er untersteht entsprechend dem Pfarrerdienstrecht bzw. dem kirchlichen Arbeitsrecht der Dienst- und Disziplinaraufsicht seiner Kirche.
3. Der Gefängnisseelsorger ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Dienstes die ihn betreffenden Bestimmungen über den Justizvollzug zu beachten.
4. Der Gefängnisseelsorger arbeitet in seinem Dienst mit den Vollzugsbediensteten eigenverantwortlich zusammen. Er hat das Recht auf Teilnahme an den Dienstbesprechungen und allgemeinen Konferenzen. Er ist bei allen kirchlichen Veranstaltungen berührenden Maßnahmen der Anstaltsleitung vorher zu hören.

Artikel 3

1. Zu den Rechten des Gefängnisseelsorgers gehört die Inanspruchnahme aller Einrichtungen und die Veranlassung organisatorischer Maßnahmen, die geeignet und erforderlich sind, seine Aufgaben gemäß Artikel 4 zu erfüllen.
2. Der Gefängnisseelsorger hat Anspruch auf die Bereitstellung von Räumen, die für die Ausübung des Dienstes notwendig sind (gottesdienstliche Räume und Dienstzimmer).

Die Planung, Gestaltung und Einrichtung von Gottesdiensträumen in einer Justizvollzugsanstalt erfolgt durch das Land im Einvernehmen mit der Kirche.

3. Der Gefängnisseelsorger kann im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung freiwillige Helfer, unterstützende Gruppen sowie Seelsorger und Seelsorgehelfer für den Dienst in der Einrichtung hinzuziehen.

Artikel 4

1. Der Gefängnisseelsorger hat nach Maßgabe seiner Beauftragung im wesentlichen folgende Aufgaben:
- regelmäßiges Feiern von Gottesdiensten
 - Einzelseelsorge einschl. der Zellenbesuche und Aussprache mit einzelnen Gefangenen
 - Abnahme der Beichte und Spendung der Sakramente
 - Durchführung kirchlicher Kasualhandlungen
 - Angebot von Gruppenarbeit, Kursen und Unterweisungsstunden
 - Beteiligung bei Besuchen und Beteiligung bei Ausführung von Gefangenen in seelsorgerlich begründeten Fällen
 - besondere Krankenseelsorge bei Krankheitsfällen innerhalb der Vollzugsanstalt
 - seelsorgerliche Beratung und seelsorgerlicher Beistand auch für die Angehörigen der Gefangenen in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten
 - Mitwirkung bei der sozialen Hilfe für die Gefangenen und ihre Familien
 - beratende Mitwirkung bei der Anschaffung von Büchern für die Gefangenenbücherei und einvernehmliche Mitwirkung bei der Anschaffung und Ausgabe religiöser Bücher und Schriften
 - Bereitschaft zur Seelsorge an Mitarbeitern des Justizvollzuges unbeschadet der Zuständigkeit des Gemeindepfarrers
 - Mitwirkung bei der Weiterbildung der Mitarbeiter im Justizvollzug
 - Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit zu Themen des Justizvollzugs in Gesellschaft und Kirche.

Artikel 5

1. Urlaubs- und Dienstbefreiung der Gefängnisseelsorger richten sich nach dem Pfarrerdienstgesetz bzw. der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.
2. Der Gefängnisseelsorger ist verpflichtet, seinen Dienst betreffende Weiterbildungen wahrzunehmen. Er hat das Recht, an kirchlichen Veranstaltungen, Kursen und Tagungen, die mit dem Dienst in Verbindung stehen, in angemessenem Umfang ohne Anrechnung auf seinen Erholungsurlaub teilzunehmen.
3. Die Vertretung bei Abwesenheit und die Urlaubsvertretung regelt der Gefängnisseelsorger nach Abstimmung mit der Kirche im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter. Die Krankheitsvertretung regelt die Kirche im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter.

Artikel 6

1. Das Land erstattet den Kirchen für die Dauer der Tätigkeit des Gefängnisseelsorgers die von ihnen nach den jeweiligen kirchlichen Bestimmungen aufzubringenden Personalkosten.

Der Erstattungsbetrag ist monatlich im voraus an die von der Kirche genannte Kasse zu zahlen.

Das Land erstattet ferner die nach kirchlichen Bestimmungen zu zahlenden Beihilfen, Reisekosten und Umzugskosten und Trennungsgeld sowie notwendige Auslagen aus Anlaß einer dienstlichen Vertretung.

2. Über die nach Maßgabe der kirchlichen Bestimmungen für die Gefängnisseelsorge anfallenden Versorgungsaufwendungen als Teil der Personalkosten wird zwischen dem Land und der zuständigen Kirche jeweils eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.
3. Das Land erstattet den Sachkostenaufwand.

Artikel 7

1. Die Kirche ist berechtigt, in Absprache mit der Anstaltsleitung Visitationen bezüglich der Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten, Jugendanstalten und Jugendarrestanstalten durchzuführen.
2. Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz und Bundesangelegenheiten beruft die Kirche mindestens einmal jährlich eine Zusammenkunft der Konferenz der Evangelischen Gefängnisseelsorge in Sachsen-Anhalt mit Vertretern der Kirche und des Ministeriums für Justiz und Bundesangelegenheiten über Fragen der Anstaltsseelsorge und des Justizvollzuges ein.

Artikel 8

1. Der Gefängnisseelsorger hat das Recht, auf dem kirchlichen Dienstweg Beschwerde bei dem Ministerium für Justiz und Bundesangelegenheiten einzulegen, wenn Konflikte in der Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung auftreten, die nicht anderweitig behoben werden können.
2. Das Ministerium für Justiz und Bundesangelegenheiten wird Beschwerden der Anstaltsleitung über die Tätigkeit des Gefängnisseelsorgers alsbald an die Kirchen weiterleiten. Die Kirchen bemühen sich, Beschwerden im Gespräch mit dem Gefängnisseelsorger im Beisein eines Vertreters des Ministeriums für Justiz und Bundesangelegenheiten zu klären.

Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten.

3. Liegen Tatsachen vor, aus denen sich gegen die Person oder die Tätigkeit des Gefängnisseelsorgers schwerwiegende Bedenken gegen seinen weiteren Dienst ergeben, und können diese nicht einvernehmlich zwischen Land, zuständiger Kirche und Gefängnisseelsorger ausgeräumt werden, so kann das Land seine Abberufung verlangen. Der betroffene Gefängnisseelsorger hat das Recht, vor einer Entscheidung von der Kirchenleitung und dem Ministerium für Justiz und Bundesangelegenheiten gehört zu werden.

Artikel 9

Die Vertragschließenden werden sich bemühen, eine etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Bestimmungen dieser Vereinbarung einvernehmlich beizulegen.

Artikel 10

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 11

1. Diese Vereinbarung tritt am 24. März 1994 in Kraft.

2. Diese Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer von fünf Jahren; sie verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere fünf Jahre, wenn sie nicht zwölf Monate vor Ablauf der Frist gekündigt wird.

Magdeburg, den 24. März 1994

**Für das Land Sachsen-Anhalt
Der Minister für Justiz und Bundesangelegenheiten**

Walter Remmers

**Für die Evangelische Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen**

Dr. Christoph Demke, Bischof

Für die Evangelische Landeskirche Anhalts

Dr. Eberhard Natho, Kirchenpräsident

**Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig**

I. V. Dr. Christoph Demke, Bischof

**Nr. 177 Ordnung für die evangelische Jugendarbeit in
der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.
Vom 28. März 1994. (LKABl. S. 46)**

I. Zielsetzung

(1) Die evangelische Jugendarbeit lädt junge Menschen ein, das Evangelium als Lebensmöglichkeit für sich anzunehmen, kirchliches Leben mitzugestalten und Verantwortung in der Welt wahrzunehmen. Sie ist Teil der Gemeinde Jesu Christi, die sich begründet im Evangelium von der Liebe Gottes zu allen Menschen, wie sie durch Wort, Tat, Kreuz, Auferstehung Jesu Christi hörbar und sichtbar geworden ist.

Die evangelische Jugendarbeit will christliche Gemeinschaft fördern und erlebbar machen und junge Menschen mit ihren Sorgen und Ängsten ernstnehmen und annehmen. Die Botschaft des Evangeliums fordert dazu heraus, die sozialen und politischen Gegebenheiten zu bedenken und Stellung dazu zu beziehen. Die evangelische Jugendarbeit weiß sich mit der Ökumene in ihrem Engagement einig, sich für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einzusetzen.

(2) Evangelische Jugendarbeit wendet sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene; alle drei Arbeitsbereiche werden im folgenden unter dem Begriff Jugendarbeit zusammengefaßt.

Die evangelische Jugendarbeit ermöglicht Jugendlichen das Erlernen demokratischen Verhaltens in kirchlichen Strukturen. Sie setzt sich für eine verantwortungsvolle Lebensgestaltung und eine bewußte Umsetzung des Evangeliums ein.

(3) Evangelische Jugendarbeit geschieht in den ihnen angemessenen Formen, z. B. in Gruppenarbeit, offener Arbeit, in Gottesdiensten.

(4) Die evangelische Jugendarbeit ist der Ort, an dem lebendige Gemeinde von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen miterlebt und mitgestaltet werden kann. In ihr soll deutlich werden, daß christlicher Glaube nicht nur eine Sache des Kopfes ist, sondern den ganzen Menschen umfaßt

und betrifft; eine gute Gemeinschaft kann Entsprechendes vermitteln helfen.

Evangelische Jugendarbeit muß im Raum der Kirche erfahrbar machen, daß der Wert des Menschen nicht dadurch bestimmt wird, daß er Stärke beweist und Erfolg bringt. Arbeitsformen und Sprache müssen getragen sein von ihrem inhaltlichen Anspruch, d. h. vom Evangelium von der Liebe Christi (modellhaftes Leben miteinander). Evangelische Jugendarbeit soll zu Sprache und Ausdrucksformen in Glaubens- und Lebensfragen verhelfen.

II. Zugehörigkeit

(1) Die im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig tätigen Gruppierungen der Evangelischen Jugend (Gemeinde-, Propstei- und landeskirchliche Jugendarbeit sowie Vereine und Verbände, sofern sie nach VI. [2], 1.6 aufgenommen worden sind) bilden die Evangelische Jugend in der Landeskirche Braunschweig. Sie ist als Jugendverband anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 26. Juni 1990.

(2) Die Evangelische Jugend in der Landeskirche Braunschweig ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Niedersachsen (aejn) und der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (aej).

(3) Der Verband der Evangelischen Jugend in der Landeskirche in Braunschweig arbeitet im Rahmen der Aufgabenstellung und Zielsetzung und der Ordnung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig als selbständiger Jugendverband. Die Evangelische Jugendarbeit wird verantwortlich begleitet und fachlich sowie organisatorisch unterstützt von den mit der Jugendarbeit hauptamtlich beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Der Verband der Evangelischen Jugend in der Landeskirche Braunschweig findet seine Organisationsstruktur in der hier dargestellten Ordnung. Die Vertretungskörperschaft der Evangelischen Jugend auf landeskirchlicher Ebene ist die in Abschnitt VI. beschriebene Jugendkammer.

III. Evangelische Jugend in der Kirchengemeinde

(1) In jeder Kirchengemeinde/jedem Kirchengemeindeverband wird ein Gemeindejugendkonvent gebildet. In ihm sollen alle Aktivitäten und Gruppen aus der Kinder- und Jugendarbeit vertreten sein. In einem Pfarrverband kann auf Beschluß der Kirchenvorstände ein gemeinsamer Jugendkonvent der beteiligten Kirchengemeinden gebildet werden.

(2) In jeder Kirchengemeinde werden zwei Vertreterinnen/Vertreter des Kirchenvorstandes als Ansprechpartner für die Interessen der Kinder- und Jugendarbeit beauftragt.

(3) Kann kein Gemeindejugendkonvent gebildet werden, so benennt die Gemeindepfarrerin/der Gemeindepfarrer in Absprache mit dem Kirchenvorstand und den in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Personen, die die notwendigen Außenvertretungen wahrnehmen.

(4) Der Gemeindejugendkonvent ist unbeschadet aller Rechte des Kirchenvorstandes für die Kinder- und Jugendarbeit einer Kirchengemeinde/eines Kirchengemeindeverbandes mitverantwortlich.

(5) Dem Gemeindejugendkonvent gehören an:

1. alle in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen ehrenamtlichen und bezahlten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. die nach III. (2) vom Kirchenvorstand Beauftragten,

3. bis zu drei weitere Personen, die vom Konvent berufen werden.

(6) Dem Gemeindejugendkonvent gehört mit beratender Stimme der Propsteijugenddiakon/die Propsteijugenddiakonin an.

(7) Der Gemeindejugendkonvent hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er berät alle Aufgaben der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde und plant und verantwortet gemeinsame Vorhaben.
2. Er trägt in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand zum Gemeindeaufbau bei.
3. Er wirkt bei Beantragung der Mittel für die Jugendarbeit mit.
4. Zwei Vertreter/Vertreterinnen des Gemeindejugendkonventes, die nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, nehmen mit beratender Stimme an Einstellungsgesprächen zur Besetzung einer Stelle eines hauptamtlichen oder bezahlten Mitarbeiters bzw. einer hauptamtlichen oder bezahlten Mitarbeiterin mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit teil.
5. Er wählt die Vertreterinnen und Vertreter in den Propsteijugendkonvent.
6. Er faßt im Rahmen der Haushaltsmittel die erforderlichen Beschlüsse über die Mittel.
7. Er unterstützt die Maßnahmen und Projekte auf Propsteiebene.
8. Er wählt die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter in die Vertretungsgremien der Jugendarbeit auf kommunaler Ebene.
9. Der Gemeindejugendkonvent kann sich eine Geschäftsordnung geben.

IV. Evangelische Jugend in der Propstei

(1) In jeder Propstei wird ein Propsteijugendkonvent (PJK) gebildet.

(2) Alle hauptamtlichen und bezahlten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Jugend in der Propstei bilden den Propsteijugenddienst.

(3) Jede Kirchengemeinde entsendet zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gemeindejugendarbeit in den Propsteijugendkonvent.

(4) Dem Propsteijugendkonvent gehören weiter an:

1. die Propsteijugenddiakonin/der Propsteijugenddiakon,
2. die Propsteijugendpfarrerin/der Propsteijugendpfarrer,
3. die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit, die von der Propstei oder von den Kirchengemeinden angestellt sind.

(5) Der Propsteijugendkonvent kann gewählte Vertreterinnen und Vertreter besonderer Gemeinschaften oder Arbeitsformen christlich verantworteter Jugendarbeit (z. B. evangelische Jugendverbände, übergemeindlich arbeitende Gruppen) auf Antrag mit Stimmrecht zulassen.

(6) Der Propsteijugendkonvent kann zusätzlich Mitglieder mit Stimmrecht berufen. Die Zahl der Berufenen darf nicht größer sein als 20 % der gewählten Vertreterinnen und Vertreter des Propsteijugendkonventes.

(7) Der Propsteijugendkonvent wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(8) Die Geschäftsführung wird von der Propsteijugenddiakonin/dem Propsteijugenddiakon wahrgenommen. Sie

oder er beruft den Propsteijugendkonvent innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der letzten Legislaturperiode zur ersten Sitzung ein.

(9) Der Propsteijugendkonvent ist unbeschadet aller Rechte der Propsteisynode, des Propsteivorstandes und des Propsteijugenddienstes mitverantwortlich für die Jugendarbeit der Propstei. Er wirkt bei allen Fragen mit, die die Jugendarbeit der Propstei betreffen. Er vertritt die Evangelische Jugend der Propstei in kirchlichen Gremien und gegenüber Gremien auf kommunaler Ebene.

(10) Der Propsteijugendkonvent hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er plant und koordiniert gemeinsame Vorhaben der Propsteijugendarbeit und fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden im Bereich der Jugendarbeit.
2. Er sucht und pflegt ökumenische Kontakte zu anderen christlichen Gruppen und strebt gemeinsame Projekte und Veranstaltungen an.
3. Er berät die Propsteijugenddiakonin/den Propsteijugenddiakon bei der Aufstellung des Planes für den Sonderhaushalt Jugendarbeit.
4. Er nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht der Propsteijugenddiakonin/des Propsteijugenddiakons entgegen und diskutiert ihn.
5. Er soll Vorschläge für die Berufung des Propsteijugendpfarrers/der Propsteijugendpfarrerin machen.
6. Er wählt zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter in die Jugendkammer, diese dürfen nicht Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände sein; für die Propstei Braunschweig: Der Propsteijugendkonvent der Propstei Braunschweig wählt sechs ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter in die Jugendkammer.
7. Er wählt die Vertreterinnen und Vertreter in die Kreisjugendringe bzw. entsprechende Gremien der Jugendarbeit.
8. Er kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben (vgl. Abschnitt V.).

(11) Der Propsteijugendkonvent wählt für die Dauer von drei Jahren aus seiner Mitte einen Vorstand.

(12) Der Vorstand besteht aus:

1. der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden,
2. der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. bis zu drei weiteren Mitgliedern aus dem Propsteijugendkonvent,
4. der Propsteijugenddiakonin/dem Propsteijugenddiakon und der Propsteijugendpfarrerin/dem Propsteijugendpfarrer.

V. Der Arbeitskreis für Propsteijugendarbeit

(1) In jeder Propstei soll an Stelle eines Jugendausschusses gem. § 51 Abs. 2 der Propsteiordnung ein Arbeitskreis für Jugendarbeit gebildet werden.

(2) Dem Arbeitskreis gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. vier ehrenamtliche Mitglieder, die der Propsteijugendkonvent aus seiner Mitte wählt,
2. drei Mitglieder, die die Propsteisynode aus ihrer Mitte wählt,
3. ein Mitglied, das der Propsteivorstand aus seiner Mitte wählt.

(3) Dem Arbeitskreis gehören an als Mitglieder mit beratender Stimme:

1. die Propsteijugendpfarrerin/der Propsteijugendpfarrer.
2. die Propsteijugenddiakonin/der Propsteijugenddiakon (ist zugleich Geschäftsführerin/Geschäftsführer),
3. die Pröpstin/der Propst.

(4) Der Arbeitskreis wird für die Dauer der Legislaturperiode der Propsteisynode gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter des Propsteijugendkonvents nehmen für die Zeit der Legislaturperiode des Propsteijugendkonvents an den Sitzungen teil. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Arbeitskreis für Propsteijugendarbeit hat folgende Aufgaben:

1. Der Arbeitskreis hat die Aufgabe, die Propsteijugenddiakonin/den Propsteijugenddiakon, die Propsteijugendpfarrerin/den Propsteijugendpfarrer und den Propsteivorstand in allen Fragen der Jugendarbeit zu beraten.

Er erörtert die Arbeitsvorhaben und legt diese fest, soweit nicht der Propsteivorstand sich die Entscheidung vorbehält. Hierbei ist der Arbeitskreis an den gegebenen Finanzrahmen gebunden.

2. Er wirkt bei der Erstellung des Haushaltsplanes der Propsteijugendarbeit vor der Beratung im Propsteijugendkonvent mit.
3. Er wirkt bei der Durchführung der Jugendarbeit der Propstei aktiv mit.
4. Er kann dem Propsteivorstand Empfehlungen für seine Entscheidungen und für Vorlagen an die Propsteisynode geben, insbesondere auch unter Berücksichtigung von § 49 Abs. 2 der Propsteiordnung.

Nach § 37 der Propsteiordnung ist der Arbeitskreis berechtigt, Anträge und Vorlagen entsprechend der Geschäftsordnung der Propsteisynode in diese einzubringen.

5. Er ist durch die Pröpstin/den Propst bei der Besetzung von Stellen der Propsteijugenddiakonin/des Propsteijugenddiakons, Diakoninnen und Diakone auf Propsteiebene, welche in den Kirchengemeinden Kinder- und Jugendarbeit machen, und bei Vorschlägen und der Wahl der Propsteijugendpfarrerin/des Propsteijugendpfarrers anzuhören.

VI. Die Jugendkammer

(1) Die Jugendkammer ist das Vertretungsorgan der evangelischen Jugend innerhalb der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Die Jugendkammer nimmt in Verbindung mit dem Amt für Jugendarbeit die Interessen der evangelischen Jugend in der Kirche und gegenüber der Öffentlichkeit wahr.

(2) Zusammensetzung der Jugendkammer:

1. als stimmberechtigte Mitglieder gehören ihr an:
 - 1.1 die je zwei (in Braunschweig sechs) von den Propsteijugendkonventen gewählten ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter, die bei ihrer Wahl das 16. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - 1.2 je ein Mitglied aus den Propsteijugenddiensten, das aus der Mitte des Propsteijugenddienstes gewählt wird,

1.3 die jugendpolitische Referentin/der jugendpolitische Referent der Evangelischen Jugend (im ajab),

1.4 die Landesjugendpfarrerin/der Landesjugendpfarrer,

1.5 bis zu drei vom Landeskirchenamt berufene Fachleute aus der Jugendarbeit auf Vorschlag des Landesjugendpfarrers/der Landesjugendpfarrerin,

1.6 Wird von Vereinen oder Verbänden der Kinder- und Jugendarbeit, die auch durch die aejn anerkannt sind, die Mitgliedschaft beantragt und dem Antrag stattgegeben, entsenden diese je zwei Vertreterinnen/Vertreter.

2. Mit beratender Stimme gehören ihr an:

2.1 die zuständige Referentin/der zuständige Referent des Landeskirchenamtes,

2.2 ein Mitglied des Bildungs- und Jugendausschusses der Landessynode,

2.3 die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Amtes für Jugendarbeit,

2.4 ein Mitglied der Schulpastorenkonferenz,

2.5 ein Vertreter/eine Vertreterin des Diakonischen Werkes.

3. Zu den Sitzungen können weitere sachkundige Personen mit beratender Stimme eingeladen werden.

(3) Die Jugendkammer hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung von Grundsatzfragen und Arbeitsschwerpunkten der Evangelischen Jugend in der Landeskirche in Braunschweig.

2. Anregungen und Planung gemeinsamer Veranstaltungen; gegenseitige Information aus den verschiedenen Arbeitsbereichen, Förderung der Zusammenarbeit.

3. Beratung und Beschlußfassung über den Vorschlag für den Haushalt der Evangelischen Jugend.

4. Anhörung bei der Besetzung der Plan- und Pfarrstellen im Amt für Jugendarbeit.

5. Entgegennahme des jährlichen Arbeitsberichtes und der Jahresplanung der Landesjugendpfarrerin/des Landesjugendpfarrers.

6. Beschlußfassung über die Eingaben und Anträge der Mitglieder der Jugendkammer.

7. Erarbeitung von Anträgen an die kirchenleitenden Organe der Landeskirche Braunschweig (Synode, Landeskirchenamt).

8. Beratung und Beschlußfassung bei der Verteilung von Landesmitteln sowie von Bundesmitteln unbeschadet der in der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Jugend Niedersachsen getroffenen Vereinbarungen.

9. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Jugend in Braunschweig in Organe kirchlicher und nichtkirchlicher Einrichtungen, z. B. Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Jugend (aej) und der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Jugend Niedersachsen (aejn), des Landesjugendringes von zwei Vertreterinnen und Vertretern als ständige Gäste der Landessynode. Die Vertreterinnen/Vertreter in der aej und der aejn geben der Kammer Rechenschaft über ihre Tätigkeit.

10. Aufnahme bzw. Ausschluß von Mitgliedern.

11. Wahl eines geschäftsführenden Ausschusses.

(4) Die Amtszeit der Jugendkammer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

(5)

1. Die Jugendkammer wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Legislaturperiode eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
2. Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft die Jugendkammer mindestens dreimal im Jahr ein. Die Jugendkammer ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen bei der/dem Vorsitzenden beantragt wird.
3. Die Jugendkammer ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit eine noch später zu erstellende Geschäftsordnung keine andere Regelung vorsieht.
4. Die Jugendkammer gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die Jugendkammer bildet einen geschäftsführenden Ausschuß. Er setzt sich zusammen aus:

1. der/dem Vorsitzenden der Jugendkammer,
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden der Jugendkammer,
3. zwei von der Jugendkammer zu wählenden Mitgliedern,
4. der Landesjugendpfarrerin/dem Landesjugendpfarrer,
5. der jugendpolitischen Referentin/dem jugendpolitischen Referenten im Amt für Jugendarbeit,
6. der zuständigen Referentin/dem zuständigen Referenten im Landeskirchenamt mit beratender Stimme.

Der geschäftsführende Ausschuß bereitet die Sitzungen der Jugendkammer vor und sorgt für weitere Behandlung und Erledigung ihrer Beschlüsse.

Bei unaufschiebbarem Regelungsbedarf entscheidet der geschäftsführende Ausschuß zwischen den Sitzungen der Jugendkammer. Der Ausschuß ist bei Zweidrittelanwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse müssen mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden. Über die Beschlüsse muß die Jugendkammer informiert werden.

(7) Die Geschäftsführung der Jugendkammer und des geschäftsführenden Ausschusses liegt bei der jugendpolitischen Referentin/dem jugendpolitischen Referenten.

(8) Die entstehenden Kosten werden durch den Haushalt der Evangelischen Jugend beglichen.

Mit dem Erscheinen im Amtsblatt tritt die Ordnung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 28. März 1994

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Gerhard Müller

Nr. 178 Vereinbarung zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt über den kirchlichen Dienst an Polizeibeamten (Polizeiseelsorgevereinbarung).

Vom 30. Juni 1994. (LKABl. S. 53)

Das Land Sachsen-Anhalt
(im folgenden: das Land),

vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister des Innern,
und

die Evangelische Landeskirche Anhalts,
die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig,
die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
sowie

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,
die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen
(im folgenden: die Kirchen),
jeweils vertreten durch ihre kirchenordnungsgemäßen
Vertreter,
schließen

in Ausführung des Vertrages des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt) und den darin enthaltenen Regelungen über die Polizeiseelsorge folgende Vereinbarung:

§ 1

Das Land gewährleistet die Ausübung eines besonderen kirchlichen Dienstes an den Polizeibeamten (Polizeiseelsorge) durch die Evangelischen Kirchen in Sachsen-Anhalt.

§ 2

Der Dienst der Polizeiseelsorge steht allen Polizeibeamten zur Verfügung, insbesondere sofern sie zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften verpflichtet sind, unbeschadet der Zuständigkeit des örtlichen Pfarramtes.

§ 3

Der Dienst der Kirche umfaßt Gottesdienst, Seelsorge und die Gestaltung des berufsethischen Unterrichts.

§ 4

(1) Die Kirchen beauftragen Pfarrer und kirchliche Mitarbeiter (im folgenden: Polizeiseelsorger) im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern mit der Ausübung der Polizeiseelsorge im Haupt- und Nebenamt. Diese sind bei Gottesdienst und Seelsorge an staatliche Weisungen nicht gebunden. Für diesen Dienst gelten ausschließlich die Ordnungen der Kirchen.

(2) Der Polizeiseelsorger steht im Dienst seiner Kirche. Er untersteht entsprechend dem Pfarrerdienstrecht bzw. dem Kirchlichen Arbeitsrecht der Dienst- und Disziplinaufsicht seiner Kirche.

§ 5

(1) Die Kirchen bestellen einen der Polizeiseelsorger zu ihrem Beauftragten für diesen Dienst.

(2) Der Beauftragte für Polizeiseelsorge und die leitenden Behörden der Kirchen sind Ansprechpartner des Landes für die Polizeiseelsorge.

§ 6

(1) Das Land unterstützt die Teilnahme der Polizeibeamten an kirchlichen Tagungen und religiösen Bildungsveranstaltungen. Es gewährt den Polizeibeamten hierfür nach Bedarf Sonderurlaub gemäß den Bestimmungen der Verordnung über den Urlaub der Beamten im Land Sachsen-Anhalt - UrlVO vom 9. November 1993 (GVBl. LSA 93, S. 688).

(2) Wenn die Kirchen Gottesdienste und Sprechstunden für Polizeibeamte anbieten, wird den Beamten die Teilnahme durch Dienstbefreiung ermöglicht, sofern dringende

dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen. Die Termine für diese kirchlichen Dienste sind im Einvernehmen mit den polizeilichen Dienststellen festzusetzen.

(3) Die Bildung eines Beirates zur Unterstützung der Polizeiseelsorge wird vom Land begrüßt. Das gleiche gilt für die Bildung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften, die in der Regel außerhalb der Dienstzeit zusammentreffen.

§ 7

(1) Dem Polizeiseelsorger sind die zur Wahrnehmung seines Amtes erforderlichen Räume und sonstigen sächlichen Mittel in angemessenem Rahmen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Desgleichen werden die Kirchen die Polizeiseelsorge bei Bedarf durch Überlassung von Räumen unterstützen.

§ 8

(1) Zur sachgerechten Wahrnehmung des Dienstes ist den Polizeiseelsorgern Gelegenheit zu geben, den Dienst der Polizeibeamten im Einsatz kennenzulernen, soweit dies aus dienstlichen und rechtlichen Gründen zu vertreten ist.

(2) Bei Einsätzen geschlossener Verbände soll der zuständige Polizeiseelsorger eingeladen werden, diese Verbände zu begleiten, sofern nicht dienstliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen.

§ 9

Die Kosten für die Polizeiseelsorge tragen die Kirchen; § 7 bleibt unberührt.

§ 10

(1) Die Kirche übernimmt einen Teil des berufsethischen Unterrichts bei der Ausbildung der Polizeibeamten. Er wird unter der Fachaufsicht der zuständigen schulischen Einrichtungen nach den geltenden Lehrplänen erteilt.

(2) Die Kirche schlägt den schulischen Einrichtungen vor, wer einen Lehrauftrag für den berufsethischen Unterricht erhalten soll.

(3) Der Stundenansatz für den von der Kirche übernommenen Teil des berufsethischen Unterrichts in den einzelnen Ausbildungsgängen wird durch Absprache zwischen den Vertragsschließenden festgelegt und in die Lehrpläne aufgenommen.

(4) Den Unterrichtenden wird im Rahmen der geltenden Lehrpläne und der von den schulischen Einrichtungen vorgegebenen Themen Freiheit bei der Gestaltung des Lehrstoffes eingeräumt. Zur Festlegung der Themen des berufsethischen Unterrichts können die Unterrichtenden Vorschläge machen.

(5) Das Land zahlt für den berufsethischen Unterricht angemessene Lehrvergütungen. Die Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen.

§ 11

(1) Der Polizeiseelsorger hat das Recht, auf dem kirchlichen Dienstweg Beschwerde bei dem Minister des Innern einzulegen, wenn Konflikte in der Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Polizei auftreten.

(2) Der Minister des Innern wird Beschwerden der Verantwortlichen der Polizei über die Tätigkeit des Polizeiseelsorgers alsbald an die Kirchen weiterleiten. Die Kirchen bemühen sich, Beschwerden im Gespräch mit dem Polizeiseelsorger zu klären. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten.

(3) Liegen Tatsachen vor, aus denen sich gegen die Person oder die Tätigkeit des Polizeiseelsorgers schwerwiegende Bedenken gegen seinen weiteren Dienst ergeben und können diese nicht einvernehmlich zwischen Land, zuständiger Kirche und Polizeiseelsorger ausgeräumt werden, so kann das Land seine Abberufung verlangen. Der betroffene Polizeiseelsorger hat das Recht, vor einer Entscheidung von der Kirchenleitung bzw. vom Minister des Innern gehört zu werden.

§ 12

Die Vertragsschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

§ 13

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Magdeburg, am 30. Juni 1994

Für das Land Sachsen-Anhalt

**Für den Ministerpräsidenten
des Landes Sachsen-Anhalt**

Der Minister des Innern des Landes Sachsen-Anhalt

Walter Remmers

Für die Evangelische Landeskirche Anhalts

Siegfried Schulze, Oberkirchenrat

**Für die Evangelische Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen**

Dr. Christoph Demke, Bischof

dieser zugleich handelnd in Vollmacht

**Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig**

**Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Sachsens**

Für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Protokollnotiz

Im Rahmen der Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und den evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt über den kirchlichen Dienst an Polizeibeamten (Polizeiseelsorgevereinbarung) gibt das Land Sachsen-Anhalt folgende Erklärung ab, die Bestandteil der Vereinbarung ist:

Zu § 6 Absatz 1

Das dienstliche Interesse an der Teilnahme von Polizeibeamten an Arbeitstagen im Rahmen der Polizeiseelsorge wird durch das Land Sachsen-Anhalt anerkannt.

Das Land Sachsen-Anhalt beabsichtigt, die Verordnung über den Urlaub der Beamten im Land Sachsen-Anhalt vom 9. November 1993 (GVBl. LSA 93, S. 688) zu ändern, so daß für die Teilnahme an Arbeitstagen im Rahmen der Polizeiseelsorge Sonderurlaub gewährt werden kann.

Bis zur Änderung der Urlaubsverordnung wird das Land Sachsen-Anhalt entsprechend verfahren.

Magdeburg, am 30. Juni 1994

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für den Ministerpräsidenten
des Landes Sachsen-Anhalt

Der Minister des Innern des Landes Sachsen-Anhalt

Walter Remmers

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 179 Rechtsverordnung über die C- und D-Kirchenmusikprüfung in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. (Kirchenmusikprüfungsverordnung – KMPVO).

Vom 22. Juni 1994. (KABl. S. 113)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Mitarbeitergesetzes vom 24. März 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 75), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 5. Juli 1974 (Kirchl. Amtsbl. S. 213), erlassen wir mit Zustimmung des Landesynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Prüfungen für C- und D-Kirchenmusiker und -Kirchenmusikerinnen

Die Ausbildung zu C- und D-Kirchenmusikern und -Kirchenmusikerinnen wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Es gibt folgende Prüfungen:

1. C-Kirchenmusikprüfung
2. C-Chorleitungsprüfung
3. C-Posaunenchorleitungsprüfung
4. D-Orgelprüfung
5. D-Vorsänger- und -Vorsängerinnenprüfung
6. D-Chorleitungsprüfung
7. D-Posaunenchorleitungsprüfung

§ 2

Zweck der Prüfungen

Zweck der Prüfungen ist es, durch praktische, schriftliche und mündliche Proben zu ermitteln, ob der Bewerber oder die Bewerberin für den Dienst als C- oder D-Kirchenmusiker oder -Kirchenmusikerin fähig und geeignet ist.

§ 3

Meldung zu den Prüfungen

(1) Meldungen zu den Posaunenchorleitungsprüfungen sind an das Posaunenwerk, Meldungen zu den anderen Prüfungen über den Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin an den zuständigen Kirchenmusikdirektor oder die zuständige Kirchenmusikdirektorin zu richten.

(2) Den Meldungen sind beizufügen

1. Tauf- und Konfirmationsbescheinigung,
2. Nachweis über die in § 4 bezeichnete Vorbildung einschließlich der Praktika,
3. pfarramtliches Zeugnis,
4. handschriftlich verfaßter Lebenslauf, in dem der Bildungsgang darzulegen und anzugeben ist, ob und inwieweit einzelne Fächer der Kirchenmusik besonders gepflegt worden sind.

§ 4

Zulassung zu den Prüfungen

(1) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet in den Fällen

1. des § 1 Nr. 1 und 2 der Kirchenmusikdirektor oder die Kirchenmusikdirektorin im Einvernehmen mit dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin,
2. des § 1 Nr. 4 bis 6 der Kirchenmusikdirektor oder die Kirchenmusikdirektorin,
3. des § 1 Nr. 3 und 7 das Posaunenwerk.

(2) Zur C-Kirchenmusik- und C-Chorleitungsprüfung wird zugelassen, wer nach einer musikalischen Grundausbildung einen regionalen und einen zentralen Ausbildungskursus der Landeskirche mit Erfolg besucht und ein kirchenmusikalisches Praktikum abgeleistet hat. Die Ausbildung soll mindestens zwei Jahre dauern. Der C-Prüfung soll eine D-Prüfung vorausgehen.

(3) Zur C-Posaunenchorleitungsprüfung wird zugelassen, wer eine den Richtlinien entsprechende Ausbildung, Praxis in der Posaunenchorleitung und eine Ausbildung an einem Blechblasinstrument nachweisen kann. Die Ausbildung soll auf der D-Posaunenchorleitungsprüfung aufbauen und mindestens ein Jahr dauern.

(4) Zur D-Orgel-, D-Vorsänger- und -Vorsängerinnen- und D-Chorleitungsprüfung wird zugelassen, wer eine angemessene Zeit, mindestens jedoch ein Jahr, bei einem vom Landeskirchenamt anerkannten Ausbildungsleiter oder einer anerkannten Ausbildungsleiterin ausgebildet worden ist und ein kirchenmusikalisches Praktikum abgeleistet hat. Zur D-Chorleitungsprüfung darf nur zugelassen werden, wer die D-Vorsänger- und -Vorsängerinnenprüfung abgelegt hat oder sie gleichzeitig ablegt.

(5) Zur D-Posaunenchorleitungsprüfung wird zugelassen, wer eine angemessene Zeit an einem Blechblasinstrument ausgebildet worden ist und sich mindestens ein Jahr lang in einem Posaunenchor bewährt hat. Der Bewerber oder die Bewerberin soll an der zentralen Chorleitungsausbildung des Posaunenwerkes mit Erfolg teilgenommen und während der Ausbildungszeit praktische Erfahrungen in der Chorleitung gesammelt haben.

(6) Die zur Zulassung berechtigten Stellen können Bewerber oder Bewerberinnen, die die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, ausnahmsweise zulassen.

§ 5

Prüfungskommission

(1) Der Prüfungskommission gehören in der Regel an

1. bei der C-Kirchenmusik- und der C-Chorleitungsprüfung drei Mitglieder, von denen zwei in A- oder B-Stellen tätige Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerinnen sein müssen,

2. bei der C- und der D-Posaunenchorleitungsprüfung der Leitende Landesposaunenwart oder die Leitende Landesposaunenwartin und zwei weitere Mitglieder, von denen eines Landesposaunenwart oder Landesposaunenwartin sein muß,
3. bei den übrigen D-Prüfungen zwei Mitglieder, darunter der Kirchenmusikdirektor oder die Kirchenmusikdirektorin des betreffenden Fachaufsichtsbezirks und der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin. Gegebenenfalls tritt eine weitere Person hinzu, die eine A- oder B-Kirchenmusikstelle in demselben Fachaufsichtsbezirk innehat.

(2) Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin bestellt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission für die C-Kirchenmusik- und die C-Chorleitungsprüfung.

(3) Den Vorsitz in den Prüfungskommissionen für die D-Orgel-, D-Vorsänger- und -Vorsängerinnen und D-Chorleitungsprüfung führt der Kirchenmusikdirektor oder die Kirchenmusikdirektorin, für die Posaunenchorleitungsprüfungen der Leitende Landesposaunenwart oder die Leitende Landesposaunenwartin.

(4) Das vorsitzende Mitglied einer Prüfungskommission beruft die übrigen Mitglieder.

§ 6

Durchführung der Prüfungen

(1) Die einzelnen Prüfungsteile mit ihren Fächern ergeben sich aus den Anlagen.

(2) Das vorsitzende Mitglied einer Prüfungskommission kann mit dem Einverständnis des Prüflings Personen zum Zuhören zu allen Prüfungsteilen zulassen.

(3) Die praktische Prüfung im Orgelspiel ist auf einer dem Prüfling vorher zugänglich zu machenden Orgel abzugeben. Die Prüfungsaufgaben sind dem Prüfling vier Werktage vor der Prüfung bekanntzugeben, soweit sie in den Anlagen als »vorbereitet« bezeichnet sind. Die Klausuren können nach Bestimmung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission einige Zeit vor der praktischen und mündlichen Prüfung vor einem Mitglied der Prüfungskommission oder vor einer vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission dazu beauftragten Person ausgearbeitet werden.

(4) Bei den C-Prüfungen und den D-Prüfungen für Chorleitung und Posaunenchorleitung kann im Rahmen des zentralen Ausbildungskurses eine Teilprüfung in einzelnen Fächern stattfinden. Die Abschlußprüfung muß in diesem Fall innerhalb eines Jahres stattfinden. In Einzelfällen können die zur Zulassung berechtigten Stellen diese Frist verlängern.

(5) Bei den C-Prüfungen kann nach näherer Bestimmung des Landeskirchenmusikdirektors oder der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Leitenden Landesposaunenwartes oder der Leitenden Landesposaunenwartin davon abgesehen werden, die Prüflinge in Fächern zu prüfen, in denen sie sich bereits mit Erfolg einer vergleichbaren Prüfung unterzogen haben.

(6) Die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern werden mit sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend bezeichnet und in das Prüfungszeugnis aufgenommen. Auf Grund des Gesamtergebnisses der Prüfung wird festgestellt, ob und gegebenenfalls mit welchem Prädikat (sehr gut, gut, befriedigend) sie bestanden oder ob sie nicht bestanden ist.

(7) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn

1. der Prüfling ihr unentschuldig fernbleibt oder
2. die Leistung in mindestens einem der in den Anlagen bezeichneten Hauptfächer oder in mehr als drei der übrigen Fächer mit mangelhaft oder ungenügend bewertet ist.

(8) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich frühestens nach einem halben Jahr nochmals zur Prüfung melden. Die zur Zulassung berechnete Stelle kann auf Antrag die Wiederholung der Prüfung in den Fächern erlassen, in denen der Prüfling bei der ersten Prüfung den Anforderungen genügt hat. In diesem Fall ist die Prüfung innerhalb eines Jahres zu wiederholen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(9) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission hat eine von ihm und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschriebene Niederschrift über das Ergebnis der Prüfung über den Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin oder über den Leitenden Landesposaunenwart oder die Leitende Landesposaunenwartin an das Landeskirchenamt einzureichen.

§ 7

Prüfungszeugnis

Auf Grund der Niederschrift über das Ergebnis der Prüfung und auf Grund der sonstigen Prüfungsunterlagen stellt das Landeskirchenamt ein Zeugnis über die Prüfung aus. Ein Anspruch auf Anstellung wird durch das Zeugnis nicht erworben.

§ 8

Schlußvorschriften

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Rechtsverordnung über die Prüfung für den nebenberuflichen Kirchenmusikerdienst in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers – PrVOnbKM – vom 11. August 1975 (Kirchl. Amtsbl. S. 160), geändert durch die Rechtsverordnung vom 14. Juni 1977 (Kirchl. Amtsbl. S. 106), außer Kraft.

(3) Bewerber oder Bewerberinnen für die C-Kirchenmusikprüfung, die sich bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bereits in der Ausbildung befinden, können die Prüfung nach dieser Rechtsverordnung ablegen, wenn sie es mit der Meldung zur Prüfung schriftlich beantragen. Diese Übergangsregelung gilt für zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung.

H a n n o v e r, den 22. Juni 1994

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

Anlage 1

Die Ordnung der C-Prüfung

- I. Ordnung der C-Kirchenmusikprüfung
 1. **Instrumentaler Bereich**
 - 1.1 **Hauptinstrument Orgel**
 - 1.11 Literaturspiel (Hauptfach)
 - 1.111 Vorspielen eines freien und eines c. f.-gebundenen Orgelstücks aus verschiedenen Epochen

- 1.112 Stichproben aus der studierten Vorspielliteratur
- 1.113 Vomblattspiel von Choralsätzen und Intonationen
- 1.114 Ausführung einer einfachen Begleitung (nach eigener Wahl), gegebenenfalls auf dem Klavier
- 1.12 Liturgisches Orgelspiel (Hauptfach)
- 1.121 Organistendienst nach der Ordnung des Hauptgottesdienstes:
Intonationen/Vorspiele, Choralbuchsätze, liturgische Stücke (vorbereitet)
- 1.122 Improvisation:
Ausführung einer einfachen Intonation, Begleitung eines Neuen Geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen, (fakultativ) Choralspiel nach dem Gesangbuch
- 1.2 **Nebeninstrument**
Vortrag eines Literaturstückes, gegebenenfalls zusätzlich eine Improvisation über eine melodische oder rhythmische Vorlage (nach eigener Wahl)
2. **Vokaler Bereich**
- 2.1 **Singen und Sprechen (Hauptfach)**
- 2.11 Liturgisches Singen:
Kirchenlieder und liturgische Stücke (vorbereitet)
- 2.12 Sprechen von Texten (nach eigener Wahl)
- 2.13 Sologesang (nach eigener Wahl):
Vortrag zweier verschiedenartiger Lieder (davon mindestens ein geistliches) aus verschiedenen Epochen
- 2.14 Theorie der Stimmbildung
- 2.2 **Gemeindesingen (Hauptfach)**
Praktische Prüfung (vorbereitet):
Einsingen eines unbekanntes Gemeindeliedes
- 2.22 Theoretische Prüfung
- 2.3 **Chorleitung (Hauptfach)**
- 2.31 Chorische Stimmbildung:
Einsingen des Chores
- 2.32 Erarbeiten eines einfachen Chorsatzes (Liedsatz/Motette, auch mit Instrumenten; vorbereitet)
- 2.4 **Musikalische Arbeit mit Kindern (fakultativ)**
3. **Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis**
- 3.1 **Tonsatz und Gehörbildung**
- 3.11 Schriftliche Prüfung (Klausur):
Transposition, Gegenstimme zu einem gegebenen c. f. Aussetzen eines leichten Generalbasses oder vierstimmiger Kantionalsatz zu einem gegebenen c. f.
- 3.12 Mündliche und praktische Prüfung:
Elementare Musiktheorie, Gehörbildung, Vomblatt-singen einer Chorstimme
- 3.2 **Partiturspiel (vorbereitet)**
Spiel eines zwei- bis dreistimmigen polyphonen und eines vierstimmigen homophonen Satzes
- 3.3 **Orgelkunde**
Kenntnis des Aufbaus der Orgel, der Struktur der Pfeifen und der Beseitigung kleiner Störungen; Stimmen von Zungenpfeifen
- 3.4 **Literaturkunde**
- 3.41 Kenntnis von Orgelliteratur
- 3.42 Kenntnis von Chorliteratur
4. **Wissenschaftlicher Bereich**
- 4.1 **Geschichte der Kirchenmusik**
Freies Kurzreferat
Überblick über die Hauptepochen der ev. Kirchenmusik
- 4.2 **Liturgik**
Kenntnis der Ordnungen von Haupt- und Tagzeiten-gottesdiensten sowie des Kirchenjahres
- 4.3 **Hymnologie**
Kenntnis des Gesangbuches und seine liturgische Verwendung
Auswahl der Lieder für den Gottesdienst
Überblick über die Epochen des Kirchenliedes
- 4.4 **Theologische Information**
Referat über ein Thema aus dem Bereich Kirche und Theologie
- II Ordnung der C-Chorleitungsprüfung
1. **Vokaler Bereich**
- 1.1 **Singen und Sprechen (Hauptfach)**
- 1.11 Liturgisches Singen:
Kirchenlieder und liturgische Stücke (vorbereitet)
- 1.12 Sprechen von Texten (nach eigener Wahl)
- 1.13 Sologesang (nach eigener Wahl):
Vortrag zweier verschiedenartiger Lieder (davon mindestens ein geistliches) aus verschiedenen Epochen
- 1.14 Theorie der Stimmbildung
- 1.2 **Gemeindesingen (Hauptfach)**
- 1.21 Praktische Prüfung (vorbereitet):
Einsingen eines unbekanntes Gemeindeliedes
- 1.22 Theoretische Prüfung
- 1.3 **Chorleitung (Hauptfach)**
- 1.31 Chorische Stimmbildung:
Einsingen des Chores
- 1.32 Erarbeiten eines einfachen Chorsatzes (Liedsatz/Motette, auch mit Instrumenten; vorbereitet)
- 1.4 **Musikalische Arbeit mit Kindern (fakultativ)**
2. **Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis**
- 2.1 **Tonsatz und Gehörbildung**
- 2.11 Schriftliche Prüfung (Klausur):
Transposition, Gegenstimme zu einem gegebenen c.f. Aussetzen eines leichten Generalbasses oder vierstimmiger Kantionalsatz zu einem gegebenen c. f.
- 2.12 Mündliche und praktische Prüfung:
Elementare Musiktheorie, Gehörbildung, Vomblatt-singen einer Chorstimme
- 2.2 **Partiturspiel (vorbereitet)**
Spiel eines zwei- bis dreistimmigen polyphonen und eines vierstimmigen homophonen Satzes
- 2.3 **Literaturkunde**
3. **Wissenschaftlicher Bereich**
- 3.1 **Geschichte der Kirchenmusik**
Freies Kurzreferat
Überblick über die Hauptepochen der ev. Kirchenmusik
- 3.2 **Liturgik**
Kenntnis der Ordnungen von Haupt- und Tagzeiten-gottesdiensten sowie des Kirchenjahres

- 3.3 **Hymnologie**
Kenntnis des Gesangbuches und seine liturgische Verwendung
Auswahl der Lieder für den Gottesdienst
Überblick über die Epochen des Kirchenliedes
- 3.4 **Theologische Information**
Referat über ein Thema aus dem Bereich Kirche und Theologie
- III Ordnung der C-Posaunenchorleitungsprüfung
1. **Blechblasinstrument (Hauptfach)**
- 1.1 **Literaturspiel**
- 1.11 Bläserstück nach eigener Wahl
- 1.12 Spiel einer Etüde
- 1.2 **Vomblattspiel**
- 1.21 Tonleiterblasen (Dur und Moll) 3 # bis 5 b, auf gegebenem Rhythmus
- 1.22 Spiel zweier tonal nicht gebundener rhythmisierter Tonreihen
- 1.23 Spiel einer Chormelodie und einer Begleitstimme aus der Posaunenchorliteratur
2. **Bläserchorleitung (Hauptfach)**
- 2.1 **Einblasen des Chores**
- 2.2 **Erarbeiten einer Choralbearbeitung oder einer freien Bläsermusik**
- 2.3 **Methodik der Bläserchorleitung (schriftlich)**
- 2.31 Zum Einblasen: Ziele, Inhalte
- 2.32 Zur Probenarbeit: Analyse und Probenplan für das vorgegebene größere Prüfungsstück
3. **Vokaler Bereich**
- 3.1 **Stimmbeherrschung**
- 3.2 **Liturgisches Singen**
Singen von Kirchenliedern
- 3.3 **Gemeindesarbeit**
Erarbeiten eines Kirchen- oder Volksliedes
4. **Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis**
- 4.1 **Tonsatz**
- 4.11 Klausur (zweistündig)
- a) Schriftliche Ausarbeitung eines vierstimmigen Begleitsatzes zu einer gegebenen Melodie
- b) Schriftliche Transposition einer Intonation und eines Satzes aus dem Posaunenchoralbuch
- 4.12 Mündliche und praktische Prüfung (Einzelprüfung)
- 4.2 **Gehörbildung**
- 4.21 Mündliche Prüfung
- 4.22 Musikdiktat
- 4.23 Vomblattsingen einer Chorstimme
- 4.3 **Partiturspiel (vorbereitet)**
- 4.4 **Instrumentenkunde (mündliche Prüfung)**
- 4.5 **Literaturkunde (mündliche Prüfung)**
5. **Wissenschaftlicher Bereich**
- 5.1 **Geschichte der Kirchenmusik**
Freies Kurzreferat
Überblick über die Hauptepochen der ev. Kirchenmusik

- 5.2 **Liturgik**
Kenntnis der Ordnungen von Haupt- und Tagzeitengottesdiensten sowie des Kirchenjahres
- 5.3 **Hymnologie**
Kenntnis des Gesangbuches und seine liturgische Verwendung
Auswahl der Lieder für den Gottesdienst
Überblick über die Epochen des Kirchenliedes
- 5.4 **Theologische Information**
Referat über ein Thema aus dem Bereich Kirche und Theologie

Anlage 2**Die Ordnung der D-Prüfung**

- I. Ordnung der D-Orgelprüfung
1. **Begleitendes Orgelspiel (Hauptfach)**
- 1.1 Spielen von Kirchenliedern mit und ohne Pedal nach dem Choralbuch (vorbereitet)
In Ausnahmefällen kann mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse auf das Spiel mit Pedal verzichtet werden.
- 1.2 Spielen von liturgischen Stücken (vorbereitet)
- 1.3 Auswendigspiel eines Kirchenliedes (nach eigener Wahl)
2. **Selbständiges Orgelspiel (Hauptfach)**
- 2.1 Spiel einfacher Intonations- und Vorspielliteratur zu Kirchenliedern (vorbereitet)
- 2.2 Spiel einfacher freier Orgelliteratur (2 Stücke, eigene Wahl)
3. **Theoretische Kenntnisse**
- 3.1 Singen von Kirchenliedern (auswendig und nach dem Gesangbuch, vorbereitet)
- 3.2 Hören einfacher Intervalle und Akkorde
- 3.3 Spielen einfacher Kadenzen
- 3.4 Schriftliche Transposition
- 3.5 Kenntnis einfacher Orgelliteratur
- 3.6 Kenntnis des Gesangbuches
- 3.7 Kenntnis der Gottesdienstordnung
- 3.8 Elementare Registrierkunde
- 3.9 Stimmen von Zungenpfeifen
- II. Ordnung der D-Vorsänger- und -Vorsängerinnenprüfung
1. **Singen und Sprechen (Hauptfach)**
- 1.1 Singen von Kirchenliedern (vorbereitet)
- 1.2 Singen von liturgischen Stücken (vorbereitet)
- 1.3 Sprechen von Liedern, Psalmen und biblischen Texten (vorbereitet)
- 1.4 Fähigkeit zum freien Anstimmen
- 1.5 Vomblattsingen
2. **Gemeindesarbeit (Hauptfach)**
Erarbeiten eines Kirchenliedes (Gemeindesingen, vorbereitet)
3. **Theoretische Kenntnisse**
- 3.1 Grundbegriffe der Stimmbildung
- 3.2 Kenntnis der Handbücher für den liturgischen Gesang

- 3.3 Grundbegriffe der Melodienlehre, einschl. der Kirchentonarten
- 3.4 Hören und Singen einfacher Intervalle
- 3.5 Kenntnis des Gesangbuches
- 3.6 Kenntnis der Gottesdienstordnung
- 3.7 Praxis der Psalmodie
- III. Ordnung der D-Chorleitungsprüfung (Die Absolvierung der Vorsängerprüfung wird vorausgesetzt)
1. **Chorleitung (Hauptfach)**
Erarbeiten und Dirigieren eines einfachen Chorsatzes (Liedsatz oder Motette, vorbereitet)
2. **Theoretische Kenntnisse**
- 2.1 Grundbegriffe der Methodik der Chorzerziehung
- 2.2 Kenntnis leichter Chorliteratur
3. **Partiturspiel**
Spielen eines vierstimmigen homophonen oder eines zwei- bis dreistimmigen polyphonen Satzes (vorbereitet)
- IV. Ordnung der Posaunenchorleitungsprüfung
1. **Blasen (Hauptfach)**
- 1.1 Tonleiterblasen nach gegebenem Rhythmus
- 1.2 Vortrag eines Bläserstückes nach eigener Wahl (vorbereitet)
- 1.3 Vomblattblasen einer einfachen Bläserstimme
- 1.4 Vomblattblasen einer tonal nicht gebundenen Tonreihe
2. **Chorleitung (Hauptfach)**
- 2.1 Erarbeiten und Dirigieren eines Choralvorspiels, einer freien Bläsermusik oder eines mittelschweren Choralvorsatzes (vorbereitet)
- 2.2 Erarbeiten und Dirigieren eines einfachen Bläasersatzes (Choralvorspiel oder freie Bläsermusik, vorbereitet)
3. **Musiktheoretische Kenntnisse**
- 3.1 Klausur:
Aufgaben zur Notenkunde, Tonleiteraufbau, Bestimmen von Tonarten und Intervallen
- 3.2 Klausur:
Bestimmen von Dreiklängen (einschl. Sextakkord), Akkordanalyse eines vierstimmigen Satzes aus dem Posaunenchoralbuch
4. **Gehörbildung**
- 4.1 Einfaches melodisches Diktat (einstimmig) oder Vomblattsingen einer einfachen Melodie
- 4.2 Bestimmen von Intervallen und Akkorden
- 4.3 Wiedergabe eines Rhythmus von mittlerer Schwierigkeit
5. **Instrumentenkunde**
Klausur:
Familien der Blechblasinstrumente, Mensur und Mundstückfragen, Chorbesetzung, Instrumentenpflege
6. **Literatur- und Gottesdienstkunde**
- 6.1 Kenntnis der Bläserliteratur
- 6.2 Kenntnis des Gesangbuches
- 6.3 Kenntnis der Gottesdienstordnung

Lippische Landeskirche

Nr. 180 Geschäftsordnung für die Lippische Landessynode vom 17. Juli 1931 (Ges. u. VOBl. Bd. 3 S. 27) in der Fassung des Beschlusses der 30. ordentlichen Landessynode.

Vom 31. Mai 1994. (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 367)

Aufgrund von § 36 der Verfassung hat die 30. ordentliche Landessynode anlässlich ihrer Tagung am 31. Mai 1994 die Geschäftsordnung wie folgt beschlossen:

Einberufung der Landessynode

§ 1

(1) Die erste Berufung der Landessynode nach der Neuwahl erfolgt durch den Landeskirchenrat (§ 16, 1 d. V.). Sie tritt spätestens Mitte Februar zusammen.

(2) Im übrigen wird die Landessynode durch ihren Vorstand berufen (§ 16, 2 d. V.). Sie muß binnen eines Monats berufen werden, wenn es vom Landeskirchenrat, dem Rechnungsausschuß oder einem Drittel der Mitglieder verlangt wird (§ 15, 2 d. V.).

(3) Jedes Mitglied der Landessynode ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Ist ein Mitglied verhindert, an der Tagung teilzunehmen, so hat es dies möglichst bald dem Landeskirchenrat mitzuteilen, damit das stellvertretende Mitglied eingeladen werden kann.

Eröffnungsgottesdienste und Andachten

§ 2

(1) Am Sonntage vor dem ersten Zusammentritt der Landessynode nach der Neuwahl findet ein Gottesdienst für die Landeskirchengemeinde statt (§ 17, 1 d. V.).

(2) Der Landeskirchenrat beschließt Ort und Zeit des Gottesdienstes. Der Eröffnungsgottesdienst wird vom Landessuperintendenten/von der Landessuperintendentin gehalten, über Ausnahmen entscheidet der Landeskirchenrat.

(3) Die Mitglieder der Landessynode und des Landeskirchenamtes nehmen an diesem Gottesdienst teil.

(4) Jede weitere Tagung der Landessynode wird mit einem Gottesdienst in der Kirche des Tagungsortes der Landessynode eröffnet (§ 17, 2 d. V.). Die weiteren Sitzungen einer Tagung werden mit einer Andacht im Sitzungssaal eröffnet und mit einem Gebet geschlossen (§ 17, 3 d. V.). Die Andacht wird von dem/der Vorsitzenden oder von einem anderen/einer anderen von ihm/ihr bestimmten Synodalen gehalten. Der/die Vorsitzende bestimmt, wer das Gebet und den Segensspruch spricht.

Altersvorsitzender/Altersvorsitzende

§ 3

In der ersten Sitzung der neugewählten Landessynode hat der/die an Lebensjahren älteste Pfarrer/Pfarrerin als Altersvorsitzender/Altersvorsitzende folgende Obliegenheiten:

1. er/sie eröffnet die Sitzung und spricht das Eingangsgebet,
2. er/sie beauftragt zwei Mitglieder der Landessynode, und zwar einen Pfarrer/eine Pfarrerin und einen Kirchenältesten/eine Kirchenälteste oder ein zum/zur Kirchenältesten wählbares Gemeindeglied, mit der einstweiligen Führung des Verhandlungsberichtes,
3. er/sie legt das in der Verfassung vorgeschriebene Gelöbnis ab und verpflichtet die übrigen Mitglieder, nachdem er/sie alle Anwesenden aufgefordert hat, sich zu erheben,
4. er/sie leitet die Verhandlungen mit einer kurzen Ansprache ein,
5. er/sie stellt fest, ob die Wahlen zur Landessynode als gültig anerkannt werden,
6. er/sie stellt die Beschlußfähigkeit der Landessynode i. S. von § 11 dieser Geschäftsordnung fest,
7. er/sie läßt die Wahl des/der Vorsitzenden der Landessynode vornehmen.

Verpflichtung

§ 4

(1) Die Mitglieder jeder Landessynode haben vor Aufnahme ihres synodalen Amtes nachstehendes Gelöbnis abzulegen (§ 19 d. V.):

»Ich gelobe vor Gott, daß ich meine Pflichten als Mitglied der Landessynode sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den bestehenden kirchlichen Ordnungen gemäß erfüllen und danach trachten will, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.«

(2) Nachdem der/die Altersvorsitzende das Gelöbnis abgelegt hat, nehmen die übrigen Mitglieder dasselbe Gelöbnis auf sich mit den gemeinsam gesprochenen Worten: »Dasselbe gelobe ich vor Gott.«

(3) Später in die Landessynode eintretende Mitglieder werden von dem/der Vorsitzenden der Landessynode verpflichtet (§ 22, 4 d. V.).

(4) Wer das vorgeschriebene Gelöbnis verweigert, verliert sein Amt, und der Stellvertreter/die Stellvertreterin ist unverzüglich einzuladen (§ 11, 1 d. V.).

Wahlprüfung

§ 5

Der Landeskirchenrat legt der neugewählten Landessynode vor:

1. ein Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode und der Stellvertreter/Stellvertreterinnen,
2. die Verhandlungsberichte der Klassentage über die Wahlen,
3. etwa eingegangene Einsprüche gegen die Wahlen,
4. das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen (§ 10, 2 d. V.).

§ 6

(1) Die Landessynode prüft die Wahl der Mitglieder und entscheidet endgültig über die Gültigkeit der Wahl (§ 10, 1 d. V.).

(2) Liegen keine Einsprüche gegen die Wahlen vor und begehrt auch nach ergangener Aufforderung kein Mitglied zu dieser Angelegenheit das Wort, so werden die Wahlen für gültig erklärt. Wird eine Wahl beanstandet, so behält trotzdem das gewählte Mitglied bis zur Ungültigkeitserklärung Sitz und Stimme in der Landessynode, es darf aber an der Abstimmung über die Gültigkeit der Wahl nicht teilnehmen.

§ 7

Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so hat der Landeskirchenrat unverzüglich den Stellvertreter/die Stellvertreterin einzuberufen und das darüber hinaus Erforderliche anzuordnen.

Wahl des Vorstandes

§ 8

Unter der Leitung des/der Altersvorsitzenden wählt die Landessynode ihren Vorsitzenden/ihre Vorsitzende und unter dessen/deren Leitung die übrigen Mitglieder ihres Vorstandes (§ 24, 1 d. V.), das vierte synodale Mitglied des Landeskirchenrates (§ 43, 1.2 d. V.) und die Stellvertreter/Stellvertreterinnen, und zwar sind zunächst die Mitglieder, sodann die ersten und darauf die zweiten Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu wählen.

§ 9

(1) Die Wahlen erfolgen für alle zu Wählenden in einem besonderen Wahlgang durch Stimmzettel (§ 23, 2 d. V.).

(2) Die Wahl erfordert bei der ersten Abstimmung mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode. Ist diese nicht vorhanden, so kommen, falls die höchste Stimmenzahl auf mehr als eine Person gefallen ist, diese Personen in einen zweiten Wahlgang.

(3) Falls die höchste Stimmenzahl auf eine Person gefallen ist, kommt diese mit der Person oder den Personen, auf welche die nächsthöchste Stimmenzahl gefallen ist, in den zweiten Wahlgang. In diesem entscheidet die einfache Stimmenmehrheit oder bei Stimmgleichheit das von dem Leiter/der Leiterin der Wahl zu ziehende Los.

(4) Vor der Wahl des/der Vorsitzenden, der Mitglieder, der ersten und der zweiten Stellvertreter/Stellvertreterinnen kann die Landessynode auf Antrag eine Verhandlungspause beschließen.

(5) Der Stellvertreter/die Stellvertreterin eines Mitgliedes darf nur dann gewählt werden, wenn das Mitglied verstorben oder sonst aus der Landessynode ausgeschieden ist. Die Wahl erlischt, wenn der nächste Klassentag einen anderen/eine andere als Mitglied der Landessynode gewählt hat.

(6) Diese Bestimmung findet auf alle von der Landessynode zu vollziehende Wahlen sinngemäße Anwendung.

Schriftführer/Schriftführerinnen

§ 10

(1) Die Landessynode wählt entweder durch Stimmzettel unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 9 oder auf einstimmigen Beschluß der Landessynode durch Zuruf einen Pfarrer/eine Pfarrerin und einen Kirchenältesten/eine Kirchenälteste oder ein zum/zur Kirchenältesten wählbares Gemeindeglied als Schriftführer/Schriftführerin.

(2) Diese Wahl erfolgt für die Amtszeit der Landessynode oder bei dem vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes für den Rest der Amtszeit.

Beschlußfähigkeit

§ 11

(1) Die Landessynode ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind; jedoch sind alle Beschlüsse gültig, wenn nicht die Beschlußunfähigkeit auf Antrag durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende festgestellt wird (§ 32, 1 d. V.).

(2) Über die Angelegenheit, bei deren Beratung die Beschlußfähigkeit festgestellt worden ist, darf frühestens am folgenden Tage in einer neuen Sitzung Beschluß gefaßt werden. Bei Anberaumung dieser Sitzung muß darauf hingewiesen werden, daß die Erscheinenden ohne Rücksicht auf ihre Zahl berechtigt sind, über diese Angelegenheit zu beschließen (§ 32, 2 d. V.).

Abwesenheit

§ 12

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Landessynode und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Bleibt ein Mitglied trotz der Einladung dreimal ohne ausreichende Entschuldigung den Sitzungen der Landessynode fern, so wird unterstellt, daß es auf sein Amt verzichtet hat, es sei denn, daß es ausdrücklich gegenüber dem Synodalvorstand schriftlich widerspricht (§ 11 d. V.). Das stellvertretende Mitglied ist auf das freigewordene Mandat einzuberufen.

(2) Die Mitglieder zeigen ihre Verhinderung dem/der Vorsitzenden an. Ist ein Mitglied einen ganzen Sitzungstag verhindert, ist das stellvertretende Mitglied einzuladen.

Obliegenheiten

des Vorsitzenden/der Vorsitzenden

§ 13

(1) Der/die Vorsitzende hat die Verhandlungen zu leiten, für die Innehaltung der Geschäftsordnung zu sorgen, das Wort zu erteilen, die Fragen zur Abstimmung zu stellen, das Ergebnis der Abstimmung auszusprechen und im Einvernehmen mit der Versammlung die Zeit und die Tagesordnung der nächsten Sitzung festzusetzen.

(2) Die Beisitzer haben den Vorsitzenden/die Vorsitzende bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Obliegenheiten zu unterstützen.

(3) Ist der/die Vorsitzende in einer Sitzung zeitweise verhindert, so tritt der erste oder bei dessen Verhinderung der zweite Beisitzer für ihn/sie ein, sonst sein Stellvertreter/ seine/ihre Stellvertreterin.

(4) Der/die Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, die Leitung der Sitzung an den ersten Beisitzer abzugeben. Der/die Vorsitzende muß die Leitung an den ersten Beisitzer übertragen, wenn er/sie selbst einen Antrag i. S. der §§ 21 bis 23 dieser Geschäftsordnung stellen will. Nach Abstimmung über den Antrag bzw. Beschlußfassung zu der betreffenden Angelegenheit kann der/die Vorsitzende wieder die Leitung der Sitzung übernehmen.

§ 14

(1) Der/die Vorsitzende hat in den Sitzungen der Landessynode die Ordnung aufrechtzuerhalten.

(2) Er/sie hat Äußerungen der Redner/Rednerinnen, die nicht Bestandteil eines Beratungsgegenstandes sind oder die nicht im Zusammenhang mit der Diskussion stehen, zurückzuweisen. Ist dies während derselben Rede zweimal geschehen, so kann die Landessynode auf Antrag des/der Vorsitzenden beschließen, daß dem Redner/der Rednerin das Wort über den Gegenstand entzogen werden soll.

(3) Ungehörige Bemerkungen und Beleidigungen werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zurückgewiesen oder nötigenfalls durch den Ruf zur Ordnung gerügt und haben im Wiederholungsfall die Entziehung des Wortes zur Folge, wenn auf diese Folge vorher vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden aufmerksam gemacht worden ist.

(4) Beschwerden über die Zurückweisung eines Ausdrucks, über einen Ordnungsruf oder über die Entziehung

des Wortes können zur nächsten Tagung der Landessynode a. a. O. der Tagesordnung vorgetragen werden oder in analoger Anwendung von § 17 dieser Geschäftsordnung schriftlich an den Synodalvorstand gerichtet werden und sind dann nach Anhörung des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführerin und des/der Vorsitzenden von der Landessynode ohne weitere Aussprache zu entscheiden.

(5) Bei erheblicher Störung der Verhandlung hat der/die Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen.

(6) Ein Ordnungsruf und die Entziehung des Wortes werden im Verhandlungsbericht vermerkt.

Dienststraffreiheit

§ 15

Mitglieder der Landessynode dürfen für Äußerungen, die sie in Ausübung ihres Amtes tun, im kirchlichen Dienststrafweg nicht zur Rechenschaft gezogen werden (§ 21 d. V.).

Verhandlungsbericht

§ 16

Der Verhandlungsbericht muß enthalten

1. den Gegenstand und den Gang der Verhandlungen,
2. alle Anträge in wörtlicher Fassung mit Angabe der Namen der Antragsteller,
3. das Ergebnis der Abstimmungen.

§ 17

(1) Der Verhandlungsbericht wird umgehend vom Synodalvorstand festgestellt und unmittelbar danach den Mitgliedern der Landessynode mit einer Einspruchsfrist von 14 Tagen zugestellt.

(2) Einsprüche gegen den Verhandlungsbericht sind schriftlich beim Synodalvorstand anzubringen, welcher die Äußerungen der Schriftführer und ggfs. die Berichtigungen des Verhandlungsberichtes veranlaßt. In Zweifelsfällen entscheidet die Landessynode.

(3) Der Verhandlungsbericht wird nach der Erledigung aller rechtzeitig eingelegten Einsprüche vom Synodalvorstand und von den synodalen Schriftführern unterschrieben. Die Mitglieder der Landessynode werden über die rechtzeitig eingelegten Einsprüche und die Entscheidung des Synodalvorstandes unterrichtet. Jedes Mitglied kann dagegen innerhalb von 14 Tagen die Entscheidung der Landessynode beantragen.

§ 18

Der Synodalvorstand übersendet nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 17 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung den Verhandlungsbericht in beglaubigter Abschrift dem Landeskirchenrat.

Lesungen

§ 19

(1) Kirchengesetze, der landeskirchliche Haushalt und Steuerumlagen sind in dreimaliger Lesung zu beschließen (§ 26 d. V.).

(2) Die erste Lesung beschränkt sich auf eine allgemeine Aussprache mit anschließender Abstimmung über die Vorlage.

(3) Zwischen den einzelnen Lesungen muß wenigstens ein Tag liegen, falls nicht die Landessynode einstimmig anders beschließt (§ 26 d. V.).

(4) Nach jeder Lesung findet eine Abstimmung statt.

Vorlagen und Anträge

§ 20

Vorlagen des Landeskirchenrats sollen durch Übersendung an die einzelnen Mitglieder der Landessynode in der Regel so zeitig veröffentlicht werden, daß sie vor dem Zusammentritt der Landessynode in Klassentagungen besprochen werden können (§ 18 d. V.).

§ 21

Selbständige Anträge, die von einem Mitglied der Landessynode gestellt werden, bedürfen der Unterstützung von mindestens zwei weiteren Mitgliedern (§ 27 d. V.).

§ 22

(1) Anträge auf Abänderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen sowie von Verordnungen und Verfügungen müssen von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Landessynode eingebracht werden (§ 28 d. V.).

(2) Zur Einbringung von Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Landessynode bedarf es der Unterschrift von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder; sie sind dann wie Vorlagen des Landeskirchenrates zu behandeln (§ 29 d. V.). Sie sollen dem Landeskirchenrat eingereicht, von diesem möglichst schnell vervielfältigt und den Mitgliedern der Landessynode zugestellt werden.

§ 23

(1) Die selbständigen Anträge von Mitgliedern der Landessynode sind dem/der Vorsitzenden schriftlich einzureichen und von diesem/dieser spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnis der Landessynode zu bringen.

(2) Wird in einer Sitzung ein als dringlich bezeichneter Antrag eingebracht, so wird darüber abgestimmt, ob er noch in dieser Sitzung zur Verhandlung kommen soll.

(3) Die im Laufe der Beratung über einen Gegenstand gestellten Anträge und Unteranträge sind auf Verlangen des/der Vorsitzenden diesem/dieser sofort schriftlich einzureichen.

§ 24

Mitglieder der Landessynode dürfen von keiner Seite bindende Aufträge annehmen (§ 20 d. V.).

Eingaben

§ 25

(1) Die Landessynode hat auch über die ihr übersandten Eingaben und Gesuche zu verhandeln.

(2) Die Gesuchsteller erhalten nach der Tagung der Landessynode einen schriftlichen Bescheid vom Synodalvorstand.

(3) Von der Verlesung in öffentlicher Sitzung können Eingaben ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn sie nach Ansicht des Synodalvorstandes

1. nicht zum Wirkungskreis der Landessynode gehören,
2. ihrem Inhalt nach ganz oder teilweise zur Verlesung in öffentlicher Sitzung nicht geeignet sind,
3. mit einem falschen Namen oder überhaupt nicht unterzeichnet sind.

Fragestunde

§ 26

(1) In der Tagesordnung jeder Tagung der Landessynode ist für den ersten Verhandlungstag eine Fragestunde vorzu-

sehen. In dieser Fragestunde kann jedes Mitglied der Landessynode Fragen an den Synodalvorstand oder den Landeskirchenrat richten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Beratungsgegenständen der Tagesordnung stehen.

(2) Fragen an den Synodalvorstand und den Landeskirchenrat sind bis zu dem in der Tagesordnung für die Synodaltagung genannten Zeitpunkt schriftlich einzureichen. Auf die Beantwortung während der Synodaltagung können nur mündliche Zusatzfragen gestellt werden, die im Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen.

(3) Andere Fragen können mit Zustimmung der Landessynode zugelassen werden.

(4) Alle Fragen sind, soweit möglich, während der Tagung der Landessynode zu beantworten. Ist die Beantwortung einer Frage während der Tagung nicht möglich, erfolgt die Beantwortung innerhalb eines Monats nach Schluß der Landessynode durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder der Landessynode.

Worterteilung

§ 27

(1) Jedes Mitglied der Landessynode, das zu einem Gegenstand der Verhandlungen sprechen will, hat um das Wort zu bitten. Dieses wird der Reihenfolge der Wortmeldungen nach erteilt. Melden sich mehrere gleichzeitig, so bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge.

(2) Den Mitgliedern des Landeskirchenamtes ist auf Verlangen, sobald ein Redner/eine Rednerin ausgesprochen hat, das Wort zu erteilen (§ 63 d. V.).

Außerdem sollen jederzeit die Mitglieder der Landessynode das Wort erhalten, die

1. unter Beachtung der Bestimmung in § 29 dieser Geschäftsordnung beantragen wollen, die Aussprache über einen Gegenstand zu schließen,
2. bezüglich der Fragestellung Einspruch erheben wollen,
3. zur Geschäftsordnung etwas bemerken wollen,
4. eine tatsächliche Berichtigung machen wollen.

(3) Der/die Vorsitzende ist berechtigt, auch Gästen der Landessynode zu besonderen Gegenständen der Verhandlungen das Wort zu erteilen.

(4) Persönliche Bemerkungen sind am Schluß der Verhandlung über den Gegenstand, spätestens jedoch am Schluß der Sitzung, anzubringen.

§ 28

Die Redner sprechen stehend von ihren Plätzen aus. Das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden oder anderweitiger längerer Schriftstücke ist nur mit Erlaubnis des/der Vorsitzenden gestattet. Berichterstatter dürfen ihren Bericht vorlesen.

§ 29

Nachdem wenigstens ein Redner/eine Rednerin für und einer/eine gegen die zur Beratung stehende Sache gesprochen hat, kann von einem Mitglied der Landessynode Schluß der Aussprache oder Beschränkung der Redezeit beantragt werden. Der/die Vorsitzende hat vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluß der Aussprache die Namen derjenigen mitzuteilen, die schon vorher sich zum Wort gemeldet haben und noch, und zwar in der Reihenfolge der Rednerliste, zu dem vorliegenden Gegenstand sprechen dürfen. Einem Berichterstatter/einer Berichterstatterin in der vorliegenden Sache muß auch nach Schluß der

Aussprache noch das Wort erteilt werden. Nimmt nach Schluß der Aussprache ein Mitglied des Landeskirchenamtes nochmals das Wort, so gilt sie wieder als eröffnet.

Abstimmungen

§ 30

(1) Jede zur Abstimmung zu bringende Frage zu oder über einen Verhandlungsgegenstand ist von dem/der Vorsitzenden so zu formulieren, daß mit Ja oder Nein geantwortet werden kann. Dasselbe gilt für Abstimmungen über Anträge aus der Mitte der Landessynode. Jedes Mitglied der Landessynode kann die Teilung einer Frage oder eines Antrages verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel bestehen, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller/die Antragstellerin selbst und in allen übrigen Fällen die Landessynode.

(2) Liegen mehrere Fragen bzw. Anträge vor, so ist die Reihenfolge vor der Abstimmung vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden anzukündigen. Zunächst wird über Änderungsanträge abgestimmt. Der weitergehende Antrag hat dabei den Vorrang. Dann steht der Beratungsgegenstand, wie er sich aus der Aussprache und der Beschlußfassung über die Änderungsanträge ergeben hat, zur Abstimmung.

(3) Gegen die Fassung und Reihenfolge der Fragen und Anträge können nur sofort nach deren Ankündigung Einwendungen erhoben werden. Die Entscheidung darüber trifft der/die Vorsitzende; wenn der/die Vorsitzende nicht darauf eingeht und die Einwendungen aufrechterhalten werden, entscheidet die Landessynode.

(4) Sind Änderungsanträge zur Annahme gelangt, die den Hauptantrag inhaltlich verändern, kommt der Hauptantrag mit den beschlossenen Änderungen zur Abstimmung. Wird er abgelehnt, dann entfallen damit auch die schon angenommenen Änderungsanträge; in diesem Fall ist alsdann über den Hauptantrag selbst abzustimmen.

(5) Bei allen Abstimmungen muß in der Reihenfolge gefragt werden: Ja – Nein – Enthaltungen? Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt ein Antrag als angenommen, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Summe der gültigen Nein-Stimmen und der Enthaltungen übersteigt.

(6) Über jede Frage/jeden Antrag wird gesondert abgestimmt. Die Landessynode faßt ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit. Wird das Stimmenverhältnis angezweifelt, so hat der/die Vorsitzende zusammen mit den Besitzern das Abstimmungsergebnis nach nochmaliger Zählung festzustellen; das dann verkündete Ergebnis ist nicht mehr anfechtbar. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung in der nächsten Sitzung zu wiederholen und bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag/die Frage als abgelehnt (§ 33 d. V.).

(7) Änderungen der Verfassung bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode (§ 75 d. V.), ebenso die Beschlüsse der Landessynode zu Einsprüchen des Landeskirchenrates i. S. von § 52 der Verfassung.

(8) Namentliche oder geheime Abstimmung findet statt, wenn sie von einem Mitglied der Landessynode beantragt und der Antrag von mindestens drei weiteren Mitgliedern unterstützt wird.

§ 31

(1) Wer an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfas-

sung zu entfernen, muß aber auf Verlangen vorher gehört werden (§ 34, 1 d. V.). Die Beachtung dieser Vorschrift ist im Verhandlungsbericht festzustellen.

(2) An den Verhandlungen über ihr Gehalt und ihre Versorgung nehmen die Pfarrer/Pfarrerinnen nur mit beratender Stimme teil (§ 34, 2 d. V.).

Konfessionelle Angelegenheiten

§ 32

(1) Bei Verhandlungen über Angelegenheiten, die ausschließlich die reformierten Kirchengemeinden betreffen, insbesondere bei Verhandlungen über Gottesdienstordnung, sowie über Aegiden und kirchliche Lehr- und Gesangbücher, haben die lutherischen Mitglieder der Landessynode weder beratende noch beschließende Stimme (§ 30, 1 d. V.).

(2) Für die gleichen Angelegenheiten der lutherischen Kirchengemeinden ist an Stelle der Landessynode der lutherische Klassentag zuständig (§ 30, 2 d. V.).

Ausschüsse

§ 33

(1) Die Landessynode wählt einen Verfassungsausschuß, einen Theologischen Ausschuß, einen Rechnungsausschuß, einen Gesuchsausschuß, einen Nominierungsausschuß, einen Öffentlichkeitsausschuß und einen Rechnungsprüfungsausschuß. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus höchstens zwölf ordentlichen Mitgliedern der Landessynode (synodaler Ausschuß). Die Anzahl der Pfarrer/Pfarrerinnen muß geringer als die der übrigen Mitglieder sein.

(2) Die Landessynode entsendet Synodale in folgende aufgrund von Kirchengesetzen oder besonderen synodalen Beschlüssen gebildete Ausschüsse und bestätigt ihre endgültige Zusammensetzung:

Ausschuß für Weltmission und Entwicklungsdienst, Ausschuß für Volksmission, Ausschuß für Oekumene, Schulkammer, Jugendkammer, Arbeitskreis für Friedensfragen und Ausschuß für den nebenberuflichen Dienst der Wortverkündigung.

(3) Außerdem kann für jede vorliegende Angelegenheit ein besonderes Gremium auf Zeit, längstens jedoch für die Amtszeit einer Landessynode, eingerichtet werden. Die Landessynode beschließt, aus wie vielen Pfarrern/Pfarrerinnen und Kirchenältesten oder zu Kirchenältesten wählbaren Gemeindegliedern und ggf. weiteren zu kooptierenden Mitgliedern dieser Ausschuß bestehen soll. Die Anzahl der Pfarrer/Pfarrerinnen muß geringer als die der übrigen Mitglieder sein.

(4) Ist ein Wahlprüfungsausschuß zu bilden, so sind fünf Mitglieder, und zwar drei Kirchenälteste oder drei zum/zur Kirchenältesten wählbaren Gemeindeglieder und zwei Pfarrer/Pfarrerinnen, zu wählen, die nicht dem Landeskirchenrat und tunlichst auch nicht der Klasse angehören dürfen, gegen deren Wahl Einspruch erhoben worden ist.

(5) Wenn die Wahlen zu den Ausschüssen durch Stimmzettel erfolgen, so sind auf einen Stimmzettel so viele Namen zu schreiben, wie Ausschußmitglieder zu wählen sind, und es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das von dem/der Vorsitzenden zu ziehende Los. Finden sich auf einem Stimmzettel mehr oder weniger Namen als erforderlich sind, so wird dadurch die Gültigkeit desselben nicht aufgehoben, es sind aber die letzten auf dem Stimmzettel überzählig enthaltenen Namen als nicht beigelegt zu betrachten.

(6) Die Wahlen zu den Ausschüssen können auf einstimmigen Beschluß der Synode durch Zuruf vorgenommen werden.

(7) Die Amtszeit der in Abs. 1 und 2 genannten Ausschüsse dauert bis zum Zusammentritt der neugewählten Landessynode.

§ 34

(1) Jeder Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Mitglieder der Landessynode können allen Ausschußsitzungen mit beratender Stimme beiwohnen.

(3) Dem Vorsitzenden des Landeskirchenamtes ist von der Anberaumung jeder Ausschußsitzung rechtzeitig Anzeige zu machen.

(4) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihnen muß in den Sitzungen jederzeit das Wort erteilt werden (§ 63 d. V.).

§ 35

Über Sitzungen der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem/der Vorsitzenden des Ausschusses zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen ist.

Sitzungen

§ 36

(1) Die Sitzungen der Landessynode sind öffentlich, sofern sie nicht für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließt (§ 31 d. V.).

(2) In den öffentlichen Sitzungen hat der/die Vorsitzende auch in bezug auf anwesende Zuhörer für die Beobachtung der äußeren Ordnung zu sorgen. Eine Störung der Ruhe und Ordnung, insbesondere durch Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens, hat er/sie sofort zu rügen, nötigenfalls hat er/sie den Zuhörerraum räumen und schließen zu lassen. Er/sie kann auch die Sitzung unterbrechen oder aufheben.

§ 37

(1) Der Synodalvorstand kann auch außerhalb von Tagungen der Landessynode zu Sitzungen, an denen nur seine Mitglieder teilnehmen, zusammentreten.

(2) Der/die Vorsitzende beruft diese Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein und bestimmt den Ort sowie die Zeit der Zusammenkunft.

Vertagung

§ 38

Die Landessynode kann sich vertagen (§ 37 d. V.).

Auflösung

§ 39

Die Landessynode hat das Recht, mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihre Auflösung zu beschließen (§ 38, 1 d. V.).

Geschäftsstelle

§ 40

(1) Die landeskirchliche Verwaltung steht der Landessynode und ihren Ausschüssen als Geschäftsstelle zur Verfügung.

(2) Die landeskirchliche Verwaltung hat während der Tagung der Landessynode eine Dienstbereitschaft einzurichten.

Inkrafttreten

§ 41

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juni 1994 in Kraft.

(2) Die Begrenzung der Höchstzahl der Ausschußmitglieder i. S. von § 33 Abs. 1, Satz 2 dieser Geschäftsordnung gilt nicht für die bis zum 31. Dezember 1994 laufende Amtszeit der Landessynode.

D e t m o l d, den 31. Mai 1994

Der Synodalvorstand

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 181 Vokationsordnung.

Vom 5. März 1994. (KABl. S. 75)

Die gemeinsame Vokationsordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wurde von der Kirchenleitung am 5. März 1994 beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung vom 15. März 1994 in Kraft.

**Pommersche Evangelische Kirche
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs**

Vokationsordnung

§ 1

(1) Evangelischer Religionsunterricht wird in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirchen erteilt.

(2) Die Vokation zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes ist ein Ausdruck der Mitverantwortung der

Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (Landeskirchen) – unbeschadet der staatlichen Schulaufsicht – für den evangelischen Religionsunterricht in Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Mit der Vokation übernehmen Religionslehrer die Verpflichtung, evangelischen Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Landeskirchen zu erteilen.¹

Die Landeskirchen sagen mit der Vokation den Religionslehrern den Rückhalt ihrer Gemeinschaft, fachliche Förderung und Unterstützung für die verantwortliche Wahrnehmung ihres Dienstes zu.

(4) Über die Vokation wird eine Urkunde ausgestellt.

¹ Vgl. Rahmenkonzept für das Fach Evangelische Religion in Mecklenburg-Vorpommern (Anlage zur Vereinbarung der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs »zum Verständnis, zur Einrichtung und zur Begleitung des »ordentlichen Lehrfaches« Religion« vom 12. März 1992.)

§ 2

(1) Die Vokation erfolgt durch die Landeskirchen. Sie setzt die Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religion voraus.

(2) Die Vokation kann erfolgen:

- a) nach der Zweiten Staatsprüfung für das Fach Evangelische Religion
- b) nach Prüfungen, die im Ergebnis von staatlichen oder kirchlichen Aus- und Weiterbildungen für das Fach Evangelische Religion erfolgreich abgelegt wurden und der Zweiten Staatsprüfung entsprechen,
- c) in begründeten Ausnahmefällen.

§ 3

(1) Die Vokation erfolgt auf Antrag.

(2) Der Antragsteller muß einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

(3) Besteht keine Zugehörigkeit gemäß Absatz 2 jedoch die Zugehörigkeit zu einer weiteren Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland, kann unter bestimmten Voraussetzungen die Vokation erteilt werden.

§ 4

Die Landeskirchen bestätigen in der Regel die Vokation durch eine andere Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 5

(1) Der Vokation kann auf Antrag eine befristete vorläufige Beauftragung der Landeskirchen zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht vorausgehen.

(2) Die vorläufige Beauftragung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes erfolgt schriftlich.

§ 6

(1) Die Vokation wird durch Entscheidung der zuständigen Landeskirche widerrufen, wenn Gründe vorliegen, die zu ihrer Versagung geführt hätten.

(2) Die Vokation wird durch Feststellung der zuständigen Landeskirche unwirksam, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 1 oder des § 3 Abs. 2 und Abs. 3 nicht mehr gegeben sind oder wenn der Inhaber der Vokationsurkunde gegenüber der zuständigen Landeskirche erklärt, daß er keinen Religionsunterricht mehr erteilen wird.

§ 7

Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in der männlichen und der weiblichen Form.

§ 8

(1) Die Landeskirchen erlassen zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen.

(2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 1994 in Kraft. Sie wird nach fünf Jahren überprüft.

Schwerin, den 5. März 1994

Die Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

Greifswald, den 5. März 1994

Die Kirchenleitung

Berger

Bischof

Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs zur Vokationsordnung der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
und der Pommerschen Evangelischen Kirche
(Landeskirchen) vom 5. März 1994

Aufgrund der Vokationsordnung vom 5. März 1994 hat der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs bietet Vokationstagungen zur Vorbereitung der Vokation an.
2. Vor der Teilnahme an einer Vokationstagung beantragt der Lehrer nach §§ 3 und 4 der Vokationsordnung die Vokation zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts.
3. Der Antrag enthält die Versicherung, daß der Lehrer den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Landeskirche erteilt und auf die Rechte zur Unterrichtserteilung verzichtet wird, wenn er den Unterricht in dieser kirchlichen Bindung nicht mehr verantworten kann.
4. Eine vorläufige Beauftragung wird in der Regel für das Fach evangelische Religion im Zusammenhang mit Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie in sonstigen begründeten Ausnahmefällen auf Antrag erteilt. Die Befristung für eine vorläufige Beauftragung soll fünf Jahre nicht überschreiten.
5. Die vorläufige Beauftragung und die Vokation werden ungültig, wenn der Lehrer aus der evangelischen Kirche austritt.
6. Der Oberkirchenrat kann die Vokation einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland bestätigen.
7. Wird mit der Antragstellung die Mitgliedschaft in einer anderen der ACK zugehörenden Kirche nachgewiesen, kann die Vokation erteilt werden. In diesem Falle ist schriftlich zu versichern, daß die Vokationsordnung und die Ausführungsbestimmungen der Landeskirchen anerkannt und Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Landeskirchen erteilt, sowie auf werbende Behandlung von Sonderlehren verzichtet wird.
8. Der Antrag auf vorläufige Beauftragung und auf Erteilung der Vokation ist beim Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu stellen. Ihm sind die erforderlichen Unterlagen¹ beizufügen. Über die Vokation entscheidet der Oberkirchenrat. Die vorläufige Beauftragung erfolgt durch den zuständigen Dezernenten. Dieser informiert die zuständige Kirchgemeinde und erbittet ein Votum.
9. Die Entscheidung wird wirksam, sobald sie dem Lehrer schriftlich mitgeteilt worden ist, im Falle der Vokation mit dem in der Urkunde bezeichneten Zeitpunkt, frühestens mit der Aushändigung.
10. Personenbezeichnungen in diesen Ausführungsbestimmungen gelten jeweils in der männlichen und in der weiblichen Form.

¹ z. B. Unterrichtserlaubnis im Rahmen der Aus- und Fortbildung.

11. Will der Oberkirchenrat die vorläufige Beauftragung oder die Vokation widerrufen, zurücknehmen oder deren Unwirksamkeit feststellen, so ist der Lehrer zuvor zu hören. Die Entscheidung ist dem Lehrer schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Die staatliche Schulaufsichtsbehörde ist über die Entscheidung sowie über deren Begründung zu informieren. Gegen diese Entscheidung ist der kirchliche Verwaltungsweg eröffnet.
12. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem 1. April 1994 in Kraft.
- Schwerin, den 5. März 1994

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

Nr. 182 Ordnung des Landeskirchlichen Werkes für Mission und Ökumene.
Vom 17. Mai 1994. (KABl. S. 79)

Der Oberkirchenrat hat die nachstehende »Ordnung des Landeskirchlichen Werkes für Mission und Ökumene« erlassen, die zum 1. Juni 1994 in Kraft tritt. Zum gleichen Datum tritt die Ordnung des »Landeskirchlichen Werkes für Weltmission und Ökumene« vom 7. Juli 1966 (KABl. 1966, S. 44/45) außer Kraft.

Schwerin, den 17. Mai 1994

Der Oberkirchenrat
Flade

Ordnung des Landeskirchlichen Werkes für Mission und Ökumene

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs ist Teil der weltweiten ökumenischen Gemeinschaft. In ihr nimmt sie die Verantwortung für die Erfüllung des der Kirche gegebenen missionarischen Auftrags, das Evangelium von Jesus Christus in aller Welt mit Wort und Tat zu bezeugen, wahr. Um diesen Auftrag in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Kirchen und anderen Werken angemessen auszuführen, ist das Landeskirchliche Werk für Mission und Ökumene im Sinne des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die Landeskirchlichen Werke (KABl. 1976 S. 59, 60) eingerichtet (im folgenden »Werk« genannt).

§ 1

Das Werk sammelt in der Landeskirche alle Kräfte, die sich der Förderung der missionarischen und ökumenischen Arbeit verpflichtet wissen. Es führt die auf diesem Gebiet bereits bestehenden Kreise und Arbeitsgruppen zusammen.

Das Werk fördert den theologischen Austausch in Fragen von Mission und Entwicklung und hält das Bewußtsein für ökumenisch-missionarische Verantwortung in Zeugnis und Dienst wach. Das Werk fördert in der Landeskirche die Vorbereitung ökumenischer Weltkonferenzen und bemüht sich um die Rezeption wichtiger ökumenischer Texte.

Das Werk unterstützt und vermittelt ökumenische Partnerschaften der Landeskirche, von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden. Es achtet darauf, daß diese Partnerschaften koordiniert und begleitet werden.

§ 2

Im Benehmen mit dem Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig e.V. und der Missionarisch-Ökumenischen Konferenz beruft die Kirchenleitung auf Vorschlag des Oberkirchenrates

einen Landespastor für Mission und Ökumene, der zugleich Geschäftsführer des Werkes ist. Die Dienstzeit des Landespastors beträgt 8 Jahre. In enger Zusammenarbeit mit dem Oberkirchenrat führt er die laufenden Geschäfte des Werkes. Über seine Arbeit legt er jährlich der Missionarisch-Ökumenischen Konferenz und dem Oberkirchenrat einen Bericht vor.

§ 3

Die Missionarisch-Ökumenische Konferenz ist das Arbeitsgremium des Werkes. Sie soll die dem Werk gestellten Aufgaben beraten und nach Wegen suchen, das Anliegen von Mission und Ökumene in allen Arbeitszweigen der Landeskirche zu fördern.

§ 4

(1) Der Landespastor für Mission und Ökumene leitet die Konferenz als Vorsitzender. Ihm gehören weiter an:

1. ein theologisches Mitglied des Oberkirchenrates,
2. das von der Landeskirche in den Missionsausschuß des Ev.Luth. Missionswerkes Leipzig e.V. entsandte stimmberechtigte Mitglied,
3. ein Vertreter des Konventes der Landessuperintendenten,
4. ein Vertreter jedes Kirchenkreises, der mit missionarisch-ökumenischer Arbeit vertraut ist,
5. ein Vertreter des Amtes für Gemeindedienst,
6. ein Vertreter des Landesjugendpfarramtes,
7. ein Vertreter des Konventes der Kreiskatecheten,
8. ein Vertreter der Landessynode,
9. ein Vertreter des Ev.-Luth. Missionswerkes Leipzig e.V.,
10. ein Vertreter der entwicklungsbezogenen Bildungsarbeit des Lutherischen Weltdienstes,
11. weitere Vertreter aus der Landeskirche, die sich in der missionarisch-ökumenischen Arbeit engagieren.

(2) Die in Absatz 1 in Nr. 11 genannten Mitglieder werden auf Vorschlag des Geschäftsausschusses von der Konferenz für 6 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Geschäftsausschuß kann zur Konferenz Beobachter und Gäste einladen, die nicht stimmberechtigt sind.

(4) Mitglieder, die in den Ruhestand treten, scheiden aus der Konferenz aus, werden aber weiter zu den Sitzungen als Gäste eingeladen.

(5) Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5

Die Konferenz tritt mindestens jährlich zu Sitzungen zusammen. Der Landespastor, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher ein.

§ 6

Die Konferenz kann bei Bedarf zur Erledigung der Arbeit Arbeitsgruppen bilden, deren Beratungsergebnisse in die nächste Konferenz einfließen.

§ 7

Aus der Mitte der Konferenz ist ein Schriftführer zu wählen, der bei den Sitzungen das Protokoll führt. Es ist von ihm und dem Landespastor zu unterschreiben. Bei der folgenden Sitzung ist es der Konferenz zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9

(1) Die Konferenz bildet einen Geschäftsausschuß, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. der Landespastor für Mission und Ökumene als Vorsitzender,
2. das von der Landeskirche in den Missionsausschuß des Ev.-Luth. Missionswerkes Leipzig e.V. entsandte stimmberechtigte Mitglied (siehe § 4 Abs. I Nr. 2),
3. weitere 4 stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz, worunter nach Möglichkeit zwei Laien sind.

Die unter 3. genannten werden alle 4 Jahre von der Konferenz neu bestimmt.

(2) Das theologische Mitglied des Oberkirchenrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 nimmt an den Sitzungen des Geschäftsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 10

Der Geschäftsausschuß tritt auf Einladung des Landespastors Anfang des Jahres und nach Bedarf zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 11

Der Geschäftsausschuß bespricht den Bericht des Landespastors, führt die von der Konferenz gefaßten Beschlüsse durch, berät den Landespastor in seiner Tätigkeit und bereitet die Sitzungen der Konferenz vor.

§ 12

(1) Aus den Mitgliedern des Geschäftsausschusses ist der Kassenführer zu bestellen. Er führt die laufende Rechnung des Werkes und fertigt die Jahresrechnung an. Sie wird vom Rechnungsprüfungsamt geprüft und ist danach dem Geschäftsausschuß vorzulegen. Dieser legt sie nach Beratung der Konferenz vor, die über die Entlastung des Kassenführers beschließt.

(2) Der Geschäftsausschuß stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Konferenz zur Genehmigung vor.

§ 13

Als Mittel stehen dem Werk Spenden sowie Zuschüsse der Landeskirche aus Kollekten und Haushaltsmitteln zur Verfügung. Die Mittel dürfen nur für Zwecke des Werkes nach seiner Ordnung verwendet werden.

§ 14

Das Werk wird vertreten durch den Landespastor für Mission und Ökumene und durch den stellvertretenden Vorsitzenden der Konferenz. Für die Rechtswirksamkeit der Vertretung sind beide Unterschriften erforderlich, ersatzweise die Unterschrift des Landespastors und eines weiteren Mitgliedes des Geschäftsausschusses.

§ 15

Die Mitglieder der Konferenz sind – mit Ausnahme des Landespastors – ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung. Reisekosten werden den Teilnehmern nach den in der Landeskirche üblichen Sätze vergütet.

§ 16

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

Nr. 183 Rahmenordnung für den Dienst des Küsters. Vom 15. März 1994. (KABl. S. 81)

Der Oberkirchenrat hat eine Rahmenordnung für den Dienst des Küsters erlassen und eine Musterdienstanweisung für Küster erstellt, die nachfolgend veröffentlicht werden. Sowohl die Rahmenordnung als auch die Musterdienstanweisung sind gemeinsam mit dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Küster und Küsterinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erarbeitet worden.

Schwerin, den 15. März 1994

Der Oberkirchenrat

Flade

Rahmenordnung für den Dienst des Küsters

§ 1

Stellung und Aufgaben des Küsters

(1) Der Küster übt ein kirchliches Amt aus. Er dient und hilft der Verkündigung insbesondere im Gottesdienst, bei Amtshandlungen und anderen Veranstaltungen der Kirchengemeinde und ist für die ihm anvertrauten kirchlichen Gebäude verantwortlich.

(2) Sein gesamtes Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die er als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen hat.

(3) Er wird in einem Gottesdienst unter Fürbitte der Gemeinde in sein Amt eingeführt.

§ 2

Dienstverhältnis

Für das Dienstverhältnis des Küsters gelten die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung für Angestellte vom 2. November 1991 (KABl. 1992 S. 9) in der jeweiligen Fassung und die Arbeitsrechtliche Regelung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter vom 28. Juni 1993 (KABl. 1993 S. 134) in der jeweiligen Fassung.

§ 3

Dienstweisung

Die Aufgaben des Küsters sollen im einzelnen vom Anstellungsträger in einer schriftlichen Dienstweisung festgelegt werden.

§ 4

Arbeitszeit, Arbeitsbereitschaft

(1) Die Arbeitszeit beträgt bei Vollbeschäftigung 40 Stunden. Hinzu kommt eine angemessene Zeit für Arbeitsbereitschaft (siehe § 15 KAVO).

(2) Bei der Festsetzung der im Arbeitsvertrag zu vereinbarenden Arbeitszeit des teilzeitbeschäftigten hauptberuflichen oder nebenberuflichen Küsters ist entsprechend zu verfahren.

§ 5

Besondere Dienste

(1) Die Mitwirkung des Küsters bei Veranstaltungen, die nicht zu seinem Aufgabenbereich gehören, ist durch den Anstellungsträger zu vergüten, sofern die für diese Arbeitsleistung erforderliche Arbeitszeit über den im § 4 genannten zeitlichen Rahmen hinausgeht.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung solcher Veranstaltungen ist rechtzeitig zwischen der Kirchgemeinde, dem Veranstalter und dem Küster abzustimmen.

§ 6

Sonntagsdienst

(1) Als Ausgleich für den Sonntagsdienst ist dem Küster ein schriftlich zu vereinbarenden Werktag als arbeitsfreier Tag zu gewähren.

(2) In jedem Vierteljahr ist ein Wochenende (Sonnabend und Sonntag) dienstfrei zu halten. Dieses Wochenende wird als dienstfreier Werktag gerechnet (siehe § 15 KAVO). In diesem Fall entfällt der arbeitsfreie Tag nach Absatz 1.

§ 7

Urlaub

Der Küster hat seinen Urlaub so einzurichten, daß dieser nicht auf die kirchlichen Feiertage fällt. Unabhängig von der Urlaubsplanung zu Beginn des Urlaubsjahres ist der Urlaub rechtzeitig, spätestens einen Monat vor seinem Beginn, zu beantragen.

§ 8

Dienstkleidung und Wohnung

(1) Vom Küster wird erwartet, daß er eine der Würde des Gottesdienstes und der anderen Amtshandlungen angemessene Kleidung trägt.

(2) Wird das Tragen einer besonderen Dienstkleidung während des Küsterdienstes angeordnet, wird sie von der Kirchgemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(3) Die Kirchgemeinde soll bestrebt sein, dem Küster eine Wohnung in der Nähe der Kirche zu stellen oder zu besorgen.

§ 9

Aus- und Fortbildung, Rüstzeiten

(1) Bietet die Landeskirche Lehrgänge für hauptberufliche Küster an, ist der Küster verpflichtet, im vorgesehenen Umfang an diesen Lehrgängen teilzunehmen. Über die Teilnahme erhält der Küster eine Bescheinigung.

(2) Der Küster soll an berufsbezogenen Rüstzeiten der Landeskirche teilnehmen.

(3) Für die Teilnahme an Veranstaltungen nach Absatz 1 ist Dienstbefreiung im notwendigen Umfang und unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. Für die Teilnahme an Veranstaltungen nach Absatz 2 gilt dies sinngemäß bis zu einem Umfang von 14 Kalendertagen innerhalb von 2 Jahren.

§ 10

Vertretung

Bei Urlaub und sonstiger Verhinderung des Küsters, insbesondere infolge Krankheit sowie bei Arbeitsbefreiung nach § 9, hat die Kirchgemeinde für die Vertretung zu sorgen und deren Kosten zu tragen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Musterdienstanweisung

für Herrn/Frau

Gemäß Ziffer
des Arbeitsvertrages vom
werden Ihre Dienstpflichten für das Amt des Küsters an der
Kirche in
wie folgt festgelegt:

§ 1

Allgemeines

Der Küster ist dem ... (Leitungsorgan) verantwortlich und an die Weisung des vom ... (Leitungsorgan) dafür Beauftragten gebunden.

§ 2

Aufgaben im Gottesdienst

(1) Der Küster hat zu einem würdigen Verlauf des Gottesdienstes und der Amtshandlungen beizutragen.

(2) Der Küster hat die Statistik für die Teilnahme am Gottesdienst und am Heiligen Abendmahl zu führen.

§ 3

Kirchen und sonstige Gebäude

(1) Dem Küster sind die Kirche und folgende sonstige Gebäude einschließlich ihrer Einrichtungen anvertraut. Er hat dafür zu sorgen, daß sich die Gebäude in einem ordentlichen und sauberen Zustand befinden. Die Kirche/sonstigen Gebäude sind von ... bis ... Uhr offenzuhalten. Der Küster hat dafür zu sorgen, daß die Kirche/sonstigen Gebäude in der darüber hinausgehenden Zeit verschlossen sind. Die Kirche und die sonstigen Räume sind regelmäßig zu lüften.

(2) Die Bedienung der technischen Anlagen (Läutewerk, Heizung, Lautsprecher, Uhrwerk, Glocken) hat unter Beachtung der Bedienungsanleitungen zu erfolgen. Sind solche Anleitungen nicht vorhanden, so muß der Küster darauf hinwirken, daß der Kirchgemeinderat Bedienungsanleitungen beschafft oder ihn durch einen Fachmann einweisen läßt.

(3) Die Gebäude und ihre Einrichtungen nach Absatz 1 sind sorgfältig und sachgemäß zu pflegen. Hierzu gehört auch der Räum- und Streudienst. Der Küster ist gehalten, sich notfalls für die Wartung der Geräte bei einem Fachmann Rat zu holen.

(4) Alle Gebäude und Einrichtungen sind regelmäßig auf Mängel und aufgetretene oder zu erwartende Schäden zu überprüfen. Soweit diese festgestellt sind und vom Küster nicht selbständig beseitigt werden können, sind sie dem zuständigen Pastor unverzüglich zu melden.

(5) Unbeschadet von der üblichen Reinigung der kirchlichen Gebäude ist besonders die Kirche mindestens einmal im Jahr mit allen Einrichtungen und Nebenräumen gründlich zu reinigen.

§ 4

Aufgaben zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Veranstaltungen in der Kirche

(1) Die Kirche ist rechtzeitig zu heizen und zu beleuchten. Die Kircheneingänge und die der Aufsicht des Küsters unterstehenden Wege und Straßenteile müssen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn jedes Gottesdienstes (jeder Amtshandlung) und jeder Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand sein.

(2) Die Kirche und besonders der Altar müssen zu den Gottesdiensten und Veranstaltungen ordnungsgemäß hergerichtet werden. Dabei sind die landeskirchlichen und örtlichen Traditionen – insbesondere hinsichtlich der Fest- und Feiertage – zu beachten.

(3) Der Küster hat rechtzeitig vor jedem Gottesdienst (jeder Amtshandlung) und jeder Veranstaltung mit dem zuständigen Pastor die notwendigen Vorbereitungen zu besprechen.

(4) Alle für die ordnungsgemäße Durchführung von Gottesdiensten (Amtshandlungen) erforderlichen Gegenstände (z.B. Kerzen, Hostien, Wein) müssen stets in ausreichender Menge vorrätig sein und bereitgehalten werden. Bei Abendmahlsfeiern sorgt er – soweit das nicht anderen Personen aufgetragen ist – mit der gebotenen Zurückhaltung für einen geordneten Ablauf der Austeilung.

(5) Spätestens eine halbe Stunde vor Beginn jedes Gottesdienstes (jeder Amtshandlung) und jeder Veranstaltung ist die Kirche zu öffnen; außerdem sind die Altarkerzen anzuzünden.

(6) Die Glocken sind vor Gottesdiensten (Amtshandlungen) und bei anderen ortsüblichen Anlässen nach dem örtlich geltenden Läuteplan zu läuten.

(7) Die Paramente sind der kirchlichen Ordnung gemäß aufzulegen. Der Küster hat darauf zu achten, daß sich Bibel, Agende, Lektionar, Abkündigungsbuch und Sakristeibuch an den dafür vorgesehenen Stellen befinden. Ebenso müssen alle während des Gottesdienstes (der Amtshandlung) benötigten Gegenstände (z. B. Gesangbücher, Kniekissen, Taufhandtuch, angewärmtes Taufwasser, Kollektenbecken, Klingelbeutel) bereitgestellt werden.

§ 5

Weitere Aufgaben

(1) ... (In diesen Absatz können entsprechend den örtlichen Gegebenheiten weitere Regelungen über die Mitwirkung des Küsters in der Gemeindegemeinschaft aufgeführt werden.)

..., den ...

(Leitungsorgan)

Von dieser Dienstanweisung habe ich Kenntnis genommen und ein Exemplar erhalten.

..., den ...

(Küster/Küsterin)

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 184 Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über das Amt des Prädikanten/der Prädikantin.

Vom 1. August 1994. (ABl. S. 134)

Aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Prädikantenamt vom 5. Mai 1994 (ABl. S. 73) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über das Amt des Prädikanten/der Prädikantin in der seit dem 1. August 1994 geltenden Fassung bekanntgemacht.

S p e y e r, den 1. August 1994

Evangelische Kirche der Pfalz Landeskirchenrat

S c h r a m
Kirchenpräsident

GESETZ

über das Amt des Prädikanten/der Prädikantin

vom 1. August 1994

§ 1

(1) Für den Dienst in den Kirchengemeinden wird das Amt des Prädikanten/der Prädikantin eingerichtet.

(2) Prädikanten/Prädikantinnen haben das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung der Sakramente.

(3) Der Prädikant/Die Prädikantin ist an die landeskirchlichen und kirchengemeindlichen Ordnungen gebunden.

§ 2

Das Presbyterium oder der Bezirkskirchenrat schlägt geeignete Persönlichkeiten für die Berufung zum Prädikan-

ten/zur Prädikantin vor. Dem Vorschlag ist eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, daß der/die Vorgeschlagene bereit ist, das Amt des Prädikanten/der Prädikantin zu übernehmen und es nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu führen.

§ 3

(1) Zum Prädikanten/Zur Prädikantin kann berufen werden, wer die Voraussetzungen für die Wählbarkeit für das Presbyterium besitzt und seine Befähigung nachgewiesen hat.

(2) Zum Prädikanten/Zur Prädikantin kann nicht berufen werden, wer in der Landeskirche unmittelbar hauptamtlich und unbefristet im Predigtamt steht oder hierfür ausgebildet wird.

§ 4

(1) Die Befähigung zum Predigtamt wird nach Teilnahme an vorbereitenden Ausbildungskursen festgestellt.

(2) Zu den Ausbildungskursen lädt der Landeskirchenrat ein.

(3) Die Feststellung der Befähigung erfolgt durch einen Prüfungsausschuß, der von der Kirchenregierung bestellt wird; Vorsitzende/Vorsitzender muß ein theologisches Mitglied des Landeskirchenrats sein.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Theologen/Theologinnen mit bestandener Zweiter Theologischer Prüfung. Dies gilt entsprechend für andere geeignete Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer theologischen Ausbildung ihre Befähigung zum Amt des Prädikanten/der Prädikantin nachweisen; fehlende homiletische, liturgische oder kirchenrechtliche Kenntnisse und Fähigkeiten sind durch die Teilnahme an landeskirchlichen Ausbildungskursen zu beheben.

(5) Der Prädikant/Die Prädikantin ist zur Teilnahme an Fortbildungskursen verpflichtet.

§ 5

(1) Der Landeskirchenrat beruft den Prädikanten/die Prädikantin. Über die Berufung wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Die Berufung erfolgt für den Bereich der Landeskirche.

§ 6

Die von einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgesprochene Berufung zum Prädikanten/zur Prädikantin oder vergleichbare Berufungen können anerkannt werden.

§ 7

(1) Der Landeskirchenrat nimmt die Berufung zum Prädikanten/zur Prädikantin oder die Anerkennung zurück, wenn der Prädikant/die Prädikantin für den Dienst nicht mehr geeignet ist. Der Prädikant/Die Prädikantin ist zu hören.

(2) Erhebt der Prädikant/die Prädikantin Widerspruch, kann er einen im landeskirchlichen Dienst stehenden Pfarrer/eine im landeskirchlichen Dienst stehende Pfarrerin oder ein zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigtes Mitglied der Landeskirche mit seiner Vertretung beauftragen und einen Prädikanten/eine Prädikantin als Beistand zuziehen; § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Pfälzischen Landeskirche vom 17. Oktober 1959 (ABl. S. 171) gilt entsprechend. Über den Widerspruch entscheidet die Kirchenregierung.

§ 8

(1) Die Berufung zum Prädikanten/zur Prädikantin erlischt durch Verzicht.

(2) Sie erlischt ferner,

- wenn eine der Voraussetzungen für die Berufung entfällt,
- bei Eintritt von Umständen, unter denen bei einem Pfarrer/einer Pfarrerin der Landeskirche die Rechte des geistlichen Standes ruhen oder erlöschen.

§ 9

(1) Der Dienst des Prädikanten/der Prädikantin wird vom zuständigen Pfarrer/von der zuständigen Pfarrerin mit dem Prädikanten/der Prädikantin vereinbart; die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Dekanin/des Dekans. § 64 Abs. 1 Nr. 6 der Kirchenverfassung gilt sinngemäß.

(2) Wenn der Prädikant/die Prädikantin regelmäßig an einer Predigtstätte Dienst tun soll, ist auch die vorherige Zustimmung des Presbyteriums und des Landeskirchenrats erforderlich.

§ 10

Der Landeskirchenrat führt die Aufsicht über die Prädikanten/Prädikantinnen.

§ 11

Prädikanten/Prädikantinnen erhalten für ihren Dienst in der Landeskirche eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 12

Die Kirchenregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Nr. 185 Ordnung des Landesverbandes für Kirchenmusik – Kirchenchöre und Kirchenmusiker/innen – in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

Vom 5. Oktober 1992. (ABl. 1994 S. 137)

§ 1

Grundlagen und Ziele des Verbandes

- Der Landesverband für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ist eine Einrichtung der Landeskirche und hat seinen Sitz in Speyer.
- Er schließt die kirchlichen Chöre (gemischten Chöre, Männer-, Frauen-, Jugend-, Kinderchöre einschließlich der angegliederten Instrumentalvereinigungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform) sowie die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Kirchenmusiker/innen im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zum gemeinsamem Dienst zusammen.
- Er ist mit allen ihm angeschlossenen Chören und Kirchenmusikern Mitglied im »Verband der evangelischen Kirchenchöre Deutschlands« und im »Verband der evangelischen Kirchenmusiker Deutschlands«.
- Sein vorrangiges Ziel ist es, das kirchenmusikalische Leben, insbesondere im Gottesdienst, zu fördern und dadurch der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus und dem Lob des dreieinigen Gottes in Gemeinde und Kirche zu dienen.

§ 2

Der Kirchenchor

- Der Kirchenchor ist eine Einrichtung der Kirchengemeinde. Kirchenchorvereine können ihre Organisationsform beibehalten, sofern sie die entsprechenden Bestimmungen dieser Ordnung berücksichtigen.

Die Kirchengemeinde trägt in der Regel die Arbeit des Chores finanziell. Dies betrifft auch den Beitrag der Kirchengemeinde zum Haushalt des Landesverbandes für Kirchenmusik.

- In den Kirchenchor können alle Gemeindeglieder und sonstige an der Kirchenmusik interessierten Personen aufgenommen werden, die zum Chordienst befähigt und bereit sind, regelmäßig an den Übungen und Diensten des Chores teilzunehmen.
- Einzelheiten des chorischen Lebens kann der Kirchenchor durch eigene Ordnung regeln. Es wird auf die Chorordnung, abgedruckt in »Musik und Kirche« 1965, Heft 4, empfehlend hingewiesen. Die Ordnung muß eine Regelung über die Vertretung des Chores in der Kirchenbezirksversammlung (§ 4) enthalten.
- Die Chorleiterin/Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit verantwortlich. Ihr/Sein Dienstverhältnis wird durch das jeweils gültige »Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)« geregelt. Ihre/Seine Vergütung richtet sich nach den geltenden Richtlinien, die im Amtsblatt veröffentlicht werden.

§ 3

Die Organisten

- Die Organistin/Der Organist versieht in der Kirchengemeinde das Orgelspiel bei Gottesdiensten, Amtshandlungen und weiteren Gemeindeveranstaltungen. Dazu

- können auch eigenständige kirchenmusikalische Veranstaltungen (Orgelkonzerte, Geistliche Abendmusiken u.a.) gehören.
2. Für das gottesdienstliche Orgelspiel sind die vorgegebenen landeskirchlichen Richtlinien zur Gestaltung der Gottesdienste zu beachten. Die Melodiefassungen des eingeführten Gesangbuches sind für die Begleitung des Gemeindeganges verbindlich.
 3. Das Dienstverhältnis der Organistin/des Organisten wird durch das jeweils gültige »Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)« geregelt. Die Vergütung der Organistin/des Organisten erfolgt nach den geltenden Richtlinien, die im Amtsblatt veröffentlicht werden.
 4. Bei der Gottesdienstgestaltung sollen Organist/in und Pfarrer/in vertrauensvoll zusammenarbeiten. Dies gilt ggf. auch in Beziehung zum jeweiligen/zur jeweiligen Chorleiter/in (vgl. Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst § 5).
 5. Teilen sich in einer Kirchengemeinde mehrere Organisten/innen den Dienst, so ist einer/eine von ihnen mit der organisatorischen Verantwortung zu betrauen. Über die jeweiligen dienstlichen Aufgaben ist eine vertragliche Regelung zwischen Kirchengemeinde und Organist/in zweckmäßig.
 6. Der finanzielle Beitrag der Kirchengemeinde gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 beinhaltet auch den Beitrag für Organisten/innen.

§ 4

Die Kirchenbezirksversammlung

1. a) Die Vertreterin/der Vertreter der Kirchenchöre auf Gemeinde- und Kirchenbezirksebene (vokaler und instrumentaler Art),
- b) die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Kirchenmusiker/innen,
- c) die Dekanin/der Dekan und die übrigen Geistlichen bilden die Kirchenbezirksversammlung.

Die Vertreter/innen des Amtes für Kirchenmusik werden zur Versammlung eingeladen und nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der jeweiligen Teilnehmenden beschlußfähig, wenn dazu schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin eingeladen worden ist. Gemeinsame Versammlungen mehrerer Kirchenbezirke sind möglich.

2. Die Kirchenbezirksversammlung tritt mindestens einmal jährlich zur Beratung und Entscheidung über die gemeinsame kirchenmusikalische Arbeit im Kirchenbezirk zusammen. Sie wird von der Kirchenbezirksobfrau/dem Kirchenbezirksobmann im Benehmen mit dem/der Bezirkskantor/in und dem Amt für Kirchenmusik einberufen. Die Leitung liegt in den Händen der Kirchenbezirksobfrau/des Kirchenbezirksobmannes.
3. Die Kirchenbezirksversammlung benennt die Delegierten für die Landesverbandsversammlung.
4. Zur gemeinsamen kirchenmusikalischen Arbeit der Chöre des Kirchenbezirks gehören z. B. die Durchführung der Bezirkskirchenmusiktage und die musikalische Mitwirkung bei anderen Kirchenbezirksveranstaltungen.

5. Die kirchenmusikalische Arbeit auf Kirchenbezirksebene wird von der Kirchenbezirksobfrau/dem Kirchenbezirksobmann in Zusammenarbeit mit der Bezirkskantorin/dem Bezirkskantor koordiniert.
6. Die Kirchenbezirksobfrau/Der Kirchenbezirksobmann und ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden von der Kirchenbezirksversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wählbar sind alle zur Versammlung Eingeladenen mit Ausnahme der Vertreter/innen des Amtes für Kirchenmusik. Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in sollen nicht demselben Arbeitsbereich (Kirchenmusiker/innen, Chorobleute, Geistliche) angehören.
7. Die Einzelheiten der Tätigkeit des/der Bezirkskantors/in regelt dessen/ihre jeweils geltende Dienstanweisung.

§ 5

Die Organe des Verbandes
auf der Ebene der Landeskirche

Die Organe des Verbandes auf der Ebene der Landeskirche sind:

- a) der Verbandsrat
- b) die Landesobfrau/der Landesobmann
- c) die Landesverbandsversammlung

§ 6

Der Verbandsrat

1. Dem Verbandsrat gehören an:
 - a) Kirchenbezirksobleute bzw. ihre Stellvertreter,
 - b) bis zu sieben weitere Mitglieder, die von den Mitgliedern nach Buchstabe a) zu kooptieren sind. Dabei ist eine möglichst ausgewogene Zusammensetzung der verschiedenen Arbeitsbereiche (Chorobleute, Kirchenmusiker/innen und Geistliche) anzustreben,
 - c) ein zu berufender Schatzmeister mit beratender Stimme, sofern er nicht dem Personenkreis unter Ziffer a) und b) angehört,
 - d) der/die zuständige Dezernent/in im Landeskirchenrat und der/die Landeskirchenmusikdirektor/in mit beratender Stimme.

Ein Mitglied des Verbandsrates muß hauptamtliche Kirchenmusikerin/hauptamtlicher Kirchenmusiker sein.

2. Der Verbandsrat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Kirchenmusik. Diese Aufgaben sind insbesondere:
 1. Förderung des kirchenmusikalischen Lebens
 2. Herausgabe von Chor- und Orgelliteratur
 3. Durchführung des Landeskirchenmusiktages
 4. Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
 5. Wahl der Landesobfrau/des Landesobmannes und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreters
 6. Feststellung der Haushaltsrechnung und Entlastung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters

7. Beschlußfassung über den Haushalt
8. Beschlußfassung über Änderungen der Ordnung des Landesverbandes für Kirchenmusik.

Der Verbandsrat kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.

3. Der Verbandsrat bildet in seiner konstituierenden Sitzung je einen ständigen Fachausschuß »Chöre« und »Kirchenmusiker«. Diese Fachausschüsse bestehen aus der Landesobfrau/dem Landesobmann bzw. ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter als die jeweilige Vorsitzende/dem jeweiligen Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Verbandsrates. Sie beraten im Auftrag des Verbandsrates und bereiten dessen Beschlüsse in ihrem jeweiligen Fachgebiet vor.
4. Geschäftsstelle des Landesverbandes ist das Amt für Kirchenmusik. Ein/Eine Mitarbeiter/in dieses Amtes koordiniert als Geschäftsführer/in die Zusammenarbeit mit dem Landesverband. Er/Sie nimmt an den Sitzungen des Verbandsrates mit beratender Stimme teil.

§ 7

Die Landesobfrau/Der Landesobmann

1. Die Landesobfrau/Der Landesobmann vertritt den Landesverband innerhalb und außerhalb der Landeskirche; deren Zuständigkeit bleibt davon unberührt. Er/Sie leitet die Sitzungen des Verbandsrates und die Landesverbandsversammlung. Er/Sie ist dem Verbandsrat verantwortlich.
2. Die Landesobfrau/Der Landesobmann und ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden vom Verbandsrat auf 5 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in sollen nicht demselben Arbeitsbereich (Kirchenmusiker/innen, Chorobleute, Geistliche) angehören. Die Wahl der Landesobfrau/des Landesobmannes und ihrer Stellvertreterin/dessen Stellvertreter erfolgt nach der Kooptation weiterer Verbandsratsmitglieder gemäß § 6 Ziffer 1. Bis zur Wahl der Landesobfrau/des Landesobmannes leitet der/die Dezernent/in des Landeskirchenrates den Verbandsrat.

§ 8

Die Landesverbandsversammlung

1. Die Landesverbandsversammlung tritt in der Regel alle zwei Jahre in Verbindung mit dem Landeskirchenmusiktag zusammen. Sie wird von der Landesobfrau/dem Landesobmann mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch eine entsprechende Veröffentlichung in den »Kirchenmusikalischen Mitteilungen«.
2. Zur Landesverbandsversammlung werden alle Chorobleute und Kirchenmusiker/innen im Bereich der Landeskirche eingeladen. Der/Die zuständige Dezernent/in im Landeskirchenrat und die Vertreter/innen des Amtes für Kirchenmusik nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil. Jedes Dekanat soll wenigstens 5 Delegierte entsenden. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlußfähig.
3. Die Aufgaben der Landesverbandsversammlung sind insbesondere:
 - Anregungen für die Arbeit des Verbandes (Verbandsrates) geben.
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes durch die Schatzmeisterin/den Schatzmeister.
 - Beschlußfassung über Richtsätze der Beiträge nach § 2 Absatz 1.

§ 9

Schlußbestimmungen

1. Bei Auflösung des Verbandes fällt sein Vermögen der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zu.
2. Der Verbandsrat kann eine Änderung dieser Ordnung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
3. Diese Ordnung tritt nach Beschlußfassung durch den Verbandsrat und nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Landeskirchenrat in Kraft.

Pommersche Evangelische Kirche

Nr. 186 Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche. Vom 20. Januar 1994. (Abl. S. 114).

Nachstehend veröffentlichen wir den Text des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 (»Güstrower Vertrag«).

Dieser Vertrag ist lt. Bekanntmachung des Ministerpräsidenten vom 3. Mai 1994 am 22. April 1994 in Kraft getreten und hat damit Gesetzeskraft erhalten (siehe Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994 Nr. 12 S. 560ff. und S. 564).

Greifswald, den 10 Juni 1994

Harder

Konsistorialpräsident

Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994

Das Land Mecklenburg-Vorpommern einerseits und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche andererseits schließen zur rechtlichen Ordnung ihrer Beziehungen – auf der Grundlage der vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und von der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gewährleisteten Stellung der Kirchen im freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat,

- in Anknüpfung und Fortentwicklung der rechtlichen Regelungen, die insbesondere in dem Vertrag zwischen dem Freistaat Mecklenburg-Schwerin und der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin vom 2. Mai 1930 und in dem Vertrag zwischen dem Freistaat Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 ihren Niederschlag gefunden haben,

- im Respekt vor der Religions- und Glaubensfreiheit des einzelnen und in Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen,
- im Bewußtsein der Unterschiedlichkeit des geistlichen Auftrages der Kirchen und der weltlichen Aufgaben des Staates,
- in der Überzeugung, daß die Trennung von Staat und Kirche gleichermaßen Distanz und Kooperation gebietet,
- in Würdigung der Bedeutung, die christlicher Glaube, kirchliches Leben und diakonischer Dienst auch im religiös neutralen Staat für das Gemeinwohl und den Gemeinsinn der Bürger haben

diesen

Vertrag

Artikel 1

(1) Das Land gewährt der Freiheit, den christlichen Glauben zu bekennen und auszuüben, den Schutz durch Verfassung und Gesetz.

(2) Die Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

(3) Die Kirchen, ihre Kirchengemeinden und Gliederungen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(4) Kirchlicher Dienst ist öffentlicher Dienst. Die Kirchen sind Dienstherren nach öffentlichem Recht.

Artikel 2

(1) Zur Klärung von Fragen, die das Verhältnis von Staat und Kirche betreffen oder von beiderseitigem Interesse sind, und zur Vertiefung ihrer Beziehungen treffen sich die Landesregierung und die Kirchenleitungen in regelmäßigen Begabungen.

(2) Bei Gesetzgebungsvorhaben und bei Programmen, die Belange der Kirchen unmittelbar berühren, wird die Landesregierung die Kirchen beteiligen.

(3) Die Kirchen stimmen sich ab, um ihre Angelegenheiten gegenüber dem Land einheitlich zu vertreten. Sie bestellen einen gemeinsamen Beauftragten am Sitz der Landesregierung.

Artikel 3

(1) Die Kirchen teilen der Landesregierung Personalveränderungen in der Kirchenleitung, bei den Landessuperintendenten und den Superintendenten mit.

(2) Die Bischöfe und die Leiter der obersten Kirchenverwaltungsbehörden treffen alsbald nach ihrer Bestellung mit der Landesregierung zu einem Gespräch über Fragen des Verhältnisses und der Zusammenarbeit von Staat und Kirchen zusammen (Kooperationsgespräch).

Artikel 4

(1) Die wissenschaftliche Pflege der evangelischen Theologie gehört zum Auftrag wissenschaftlicher Hochschulen und wird durch die evangelisch-theologischen Fakultäten an den Universitäten Greifswald und Rostock gewährleistet.

(2) Die Anstellung eines hauptamtlichen Hochschullehrers an einer evangelisch-theologischen Fakultät bedarf hin-

sichtlich Lehre und Bekenntnis des Anzustellenden der Zustimmung der zuständigen Landeskirche. Die Landesregierung gibt der Kirche Gelegenheit zur Äußerung. Gegen ein ausdrückliches kirchliches Votum leitet sie eine Berufung nicht ein und nimmt eine Anstellung nicht vor.

(3) Bei Entscheidungen über Studien- und Prüfungsordnungen für eine der evangelisch-theologischen Fakultäten wird die zuständige Landeskirche mit dem Ziel des Einvernehmens beteiligt. Sie ist berechtigt, einen Vertreter in die Prüfungsausschüsse für die Abschlüsse der Ausbildung an der evangelisch-theologischen Fakultät zu entsenden.

(4) Kirchenrecht und Staatskirchenrecht werden in der Lehre angemessen berücksichtigt.

(5) Die Kirchen behalten das Recht, eigene Prüfungen für den Abschluß des Theologiestudiums durchzuführen. Ihre Zeugnisse werden staatlich anerkannt.

(6) Die zuständige Landeskirche bestellt im Einvernehmen mit der evangelisch-theologischen Fakultät den evangelischen Universitätsprediger.

(7) In Greifswald wird ein Hochschulinstitut für evangelische Kirchenmusik unterhalten. Das Nähere, insbesondere die Finanzierung, wird zwischen dem Land und der Pommerschen Evangelischen Kirche in einer Vereinbarung geregelt. Diese ersetzt die Vereinbarung zwischen der Ernst-Moritz-Arndt-Universität und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 27. Februar 1992.

Artikel 5

(1) Die Kirchen und ihre diakonischen Werke haben das Recht, im Rahmen des Artikel 7 des Grundgesetzes Ersatz- und Ergänzungsschulen sowie Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen zu betreiben.

(2) Genehmigung, staatliche Anerkennung und Förderung dieser Einrichtungen regelt das Gesetz.

Artikel 6

(1) Das Land gewährleistet die Erteilung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen.

(2) Der evangelische Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche erteilt. Die Kirchen werden an der Erarbeitung der Rahmen-Richtlinien, der Lehrpläne und der Auswahl der Lehrmittel für den evangelischen Religionsunterricht beteiligt. Die Zulassung der Lernmittel insbesondere der Schulbücher, für den evangelischen Religionsunterricht bedarf der Zustimmung der Kirchen.

(3) Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts setzt eine kirchliche Bevollmächtigung (Vokation) durch die zuständige Landeskirche voraus. Einem ordinierten Pfarrer gilt die kirchliche Bevollmächtigung als erteilt. Die kirchliche Bevollmächtigung kann entzogen werden, wenn Gründe vorliegen, die ihrer Erteilung entgegenstünden.

(4) Im Hinblick auf die kirchliche Bevollmächtigung können die staatlichen Prüfungsordnungen die Anwesenheit eines kirchlichen Beauftragten bei der Lehramtsprüfung für das Fach Evangelische Religion vorsehen.

(5) Die Gestellung katechetischer Lehrkräfte wird in einer Vereinbarung geregelt.

Artikel 7

(1) Das Land gewährleistet den Kirchen, ihren Kirchengemeinden, Gliederungen und rechtsfähigen Vermögensträgern das Eigentum und andere Rechte gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 9 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 2 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919.

(2) Die Enteignungsbehörde nimmt auf die Belange der Kirchen Rücksicht. Ist ein anderer als das Land Begünstigter der Enteignung, so wird sich die Landesregierung gegebenenfalls dafür verwenden, daß der Begünstigte geeignetes Ersatzland den Kirchen als Entschädigung zur Verfügung stellt.

(3) Soweit die Kirchen von früheren vermögensrechtlichen Eingriffen betroffen sind, richten sich ihre Ansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 8

(1) Die Kirchen zeigen Beschlüsse über die Errichtung und Veränderung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts der Landesregierung an.

(2) Die Vorschriften der Kirchen über die vermögensrechtliche Vertretung der öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und rechtsfähigen Vermögensträger werden der Landesregierung vor ihrem Erlaß vorgelegt. Diese kann innerhalb eines Monats Einspruch erheben, wenn eine ordnungsgemäße vermögensrechtliche Vertretung nicht gewährleistet ist.

(3) Die Kirchen üben die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen aus.

Artikel 9

(1) Die Kirchen und das Land tragen gemeinsam Verantwortung für Schutz und Erhalt der kirchlichen Denkmale.

(2) Die Kirchen stellen sicher, daß ihre Denkmale erhalten bleiben und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht. Insofern sind Enteignungen nach dem Denkmalschutzrecht unzulässig.

(3) Bei Entscheidungen über Denkmale, die gottesdienstlichen, kultischen oder gleichartigen kirchlichen Zwecken unmittelbar dienen, berücksichtigen die Denkmalschutzbehörden die von den kirchlichen Oberbehörden festgestellten Belange. Die kirchliche Oberbehörde entscheidet im Benehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde, falls die untere Denkmalschutzbehörde oder das fachlich zuständige Landesamt die geltend gemachten Belange nicht anerkennt.

(4) Durch Vereinbarungen können den Kirchen Aufgaben des Denkmalschutzes übertragen werden.

(5) Das Land nimmt bei der Förderung nach dem Denkmalrecht, auch bei der Vergabe von Mitteln, Rücksicht auf die besonderen denkmalpflegerischen Aufgaben der Kirchen. Es setzt sich dafür ein, daß die Kirchen auch von solchen Einrichtungen Hilfe erhalten, die auf nationaler und internationaler Ebene für die Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.

Artikel 10

(1) Die kirchlichen Friedhöfe genießen den gleichen Schutz wie die kommunalen Friedhöfe.

(2) Die Kirchengemeinden haben das Recht, im Rahmen der Gesetze neue Friedhöfe anzulegen.

(3) Auf kirchlichen Friedhöfen ist die Bestattung aller in der Gemeinde Verstorbenen zu ermöglichen, wenn dort kein Gemeindefriedhof vorhanden ist.

(4) Die Kirchen haben das Recht, auf öffentlichen Friedhöfen Gottesdienste und Andachten zu halten.

Artikel 11

Zur Vermögensauseinandersetzung der früher vereinigten Kirchen und Schulämter wirken die Vertragspartner darauf hin, daß die Kommunen und die Kirchengemeinden die erforderlichen Verträge abschließen oder die bereits abgeschlossenen Verträge durchführen.

Artikel 12

(1) Das Land erfüllt durch Staatsleistungen an die Kirchen seine Verpflichtungen gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 9 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919.

(2) Die Staatsleistungen bestimmen sich nach den Artikeln 13 bis 15 dieses Vertrages.

(3) Die Kirchen einigen sich über die Verteilung der Staatsleistungen untereinander. Sie teilen das Ergebnis der Landesregierung mit.

Artikel 13

(1) An die Stelle aller bisherigen kirchlichen Ansprüche aus den staatlichen Patronaten tritt eine hälftige Beteiligung des Landes an den Baulasten solcher kirchlichen Gebäude, die bislang dem Patronat unterstanden.

(2) Die Verpflichtung des Landes nach Absatz 1 wird durch eine pauschale jährliche Zahlung abgegolten. Das Land zahlt jährlich 7 Millionen Deutsche Mark in monatlichen Raten, erstmals für das Jahr 1994. Nach fünf Jahren überprüfen die Vertragspartner gemeinsam diesen Betrag. Sie berücksichtigen dabei den Bedarf und ihre Haushaltslage.

(3) Die Kirchen beteiligen sich an den Baulasten mindestens mit dem gleichen Betrag wie das Land.

Artikel 14

(1) Das Land zahlt den Kirchen anstelle aller früher gewährten Dotationen für Kirchenleitungen, Pfarrerbesoldung und Pfarrerversorgung sowie anstelle aller anderen, auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Zahlungen einen Gesamtzuschuß.

(2) Der Gesamtzuschuß beträgt jährlich 13 Millionen Deutsche Mark und wird in monatlichen Raten gezahlt, erstmals für das Jahr 1994.

(3) Ändert sich die Besoldung der Beamten im Landesdienst, so ändert sich der Gesamtzuschuß entsprechend. Als Berechnungsgrundlage dient das Eingangssamt für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst (Besoldungsgruppe A13 des Bundesbesoldungsgesetzes, 7. Dienstaltersstufe, 2 Kinder).

Artikel 15

Zur Abgeltung aller sonstigen vermögenswerten Ansprüche der Kirchen und ihrer Gliederungen, die nicht in diesem Vertrag oder in allgemeinen Gesetzen begründet sind, zahlt das Land den Kirchen einmalig 13 Millionen Deutsche Mark in fünf gleichen Jahresraten, beginnend im Jahr 1994.

Artikel 16

Auf Landesrecht beruhende Befreiung und Ermäßigungen von Steuern und Gebühren für das Land gelten auch für die Kirchen, ihre Kirchengemeinden und Gliederungen.

Artikel 17

(1) Die Kirchen und Kirchengemeinden sind berechtigt, nach Maßgabe der Gesetze von ihren Mitgliedern Kirchensteuern und Kirchgeld zu erheben.

(2) Für die Bemessung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) verständigen sich die Kirchen auf einen einheitlichen Zuschlagssatz.

(3) Die Kirchensteuerordnungen, die Kirchensteuerbeschlüsse, ihre Änderung und Ergänzung bedürfen der staatlichen Anerkennung. Diese kann nur bei einem Verstoß gegen die staatlichen Steuerbestimmungen versagt werden. Die Kirchensteuerbeschlüsse gelten als anerkannt, wenn sie den Beschlüssen des vorhergehenden Haushaltsjahres entsprechen.

(4) Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer sind den Finanzämtern übertragen. Soweit die Steuer durch Abzug vom Arbeitslohn in Betriebsstätten im Land Mecklenburg-Vorpommern erhoben wird, sind die Arbeitgeber verpflichtet, die Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen.

(5) Für die Verwaltung der Kirchensteuer erhält das Land eine Entschädigung in Höhe eines Anteils des Kirchensteueraufkommens, der einvernehmlich festgelegt wird. Die Finanzämter geben den zuständigen kirchlichen Stellen in allen Kirchensteuerangelegenheiten die erforderlichen Auskünfte. Dabei ist dem Datenschutz Rechnung zu tragen.

(6) Die Vollstreckung der Kirchensteuern obliegt den Finanzämtern. Sie unterbleibt, wenn die Kirchen darauf verzichten.

Artikel 18

(1) Das Land unterstützt die Kirchen auf der Grundlage des Landesmeldegesetzes bei der Ordnung des kirchlichen Meldewesens.

(2) Die Meldebehörden übermitteln den Kirchen die im Landesmeldegesetz aufgeführten Daten. Die Kirchen schützen die Daten. Die Landesregierung kann diesen Schutz überprüfen. Die Datenübermittlung erfolgt gebührenfrei.

(3) Die Kirchen übermitteln ihrerseits den Meldebehörden die die Mitgliedschaft betreffenden Daten.

Artikel 19

(1) Die Kirchen, ihre Kirchengemeinden und Gliederungen sind berechtigt, Spenden und andere freiwillige Leistungen für kirchliche Zwecke zu erbitten.

(2) Den Kirchen wird in der Regel zweimal jährlich eine Genehmigung für eine allgemeine Haus- und Straßensammlung für kirchliche Zwecke erteilt.

Artikel 20

(1) In öffentlichen Krankenhäusern, Heimen, Justizvollzugsanstalten, Polizeiausbildungsstätten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen werden die Kirchen seelsorgerlich tätig. Sie sind zu Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen berechtigt. Der Träger stellt den Raum.

(2) Werden die Aufgaben von einem Pfarrer im Haupt- oder Nebenamt wahrgenommen, erfolgt dessen Berufung für die Justiz- und Polizeieinrichtungen im Einvernehmen mit der Landesregierung, für die sonstigen Einrichtungen im Benehmen mit dem Träger.

(3) Näheres, unter anderem die Abberufung, wird durch Vereinbarung geregelt.

Artikel 21

Die Kirchen nehmen in Erfüllung ihres Auftrages Aufgaben als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der Gesetze wahr.

Artikel 22

(1) Die Kirchen und ihre diakonischen Werke nehmen in Erfüllung ihres Auftrages Aufgaben der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege wahr. Sie unterhalten Heime, Dienste und sonstige Einrichtungen für Betreuung und Beratung.

(2) Sie haben Anspruch auf gleiche Förderung wie andere freie Träger der Wohlfahrtspflege.

(3) Ein nach Verfassung oder Gesetz bestehender Vorrang in der Aufgabenerfüllung für die freien Träger der Wohlfahrtspflege ist von allen öffentlichen Stellen zu beachten.

Artikel 23

Der staatliche Schutz der Sonntage und der kirchlichen Feiertage wird gewährleistet.

Artikel 24

Geistliche sind auch in Verfahren, die dem Landesrecht unterliegen, berechtigt, das Zeugnis über dasjenige zu verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist.

Artikel 25

(1) Das Land wird darauf hinwirken, daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Rundfunkveranstalter den Kirchen angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen, auch solche über Fragen der öffentlichen Verantwortung, gewähren. In den Aufsichtsgremien (Rundfunkräten, Programm Ausschüssen) sollen die Kirchen angemessen vertreten sein.

(2) Das Recht der Kirchen, privaten Rundfunk nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu veranstalten oder sich an Rundfunkveranstaltern zu beteiligen, bleibt unberührt.

Artikel 26

Wenn das Land anderen Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Recht und Leistungen gewährt, werden die Vertragspartner gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen dieses Vertrages notwendig sind.

Artikel 27

Die Vertragspartner werden eine in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beilegen.

Artikel 28

(1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung des Landtages und der Landessynoden. Er tritt mit dem Austausch der Mitteilungen über die Zustimmungen in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes bekanntgemacht.

(2) Die durch diesen Vertrag berührten Materien der Beziehungen zwischen dem Land und den Kirchen sind durch diesen Vertrag abschließend geregelt. Die Bestimmungen

dieses Vertrages treten an die Stelle aller früheren vertraglichen gesetzlichen Regelungen.

Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

G ü s t r o w , am 20 Januar 1994

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Berndt Seite
Ministerpräsident

**Für die Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Mecklenburgs**

Christoph Stier Landesbischof
Dr. Eckart Schwerin
Amtierender
Oberkirchenratspräsident

Für die Pommersche Evangelische Kirche

Eduard Berger Bischof
Hans-M. Harder
Konsistorialpräsident

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 187 Zustimmung zum Ev. Kirchenvertrag Sachsen.

Vom 19. Juli 1994. (ABl. S. 138)

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß dem Beschluß der Synode über die Befugnis des Landeskirchenrates zur Zustimmung zum Vertrag der evangelischen Kirchen im Freistaat Sachsen mit dem Freistaat Sachsen vom 18. März 1994 (Amtsblatt Seite 82) folgendes beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 24. März 1994 unterzeichneten Vertrag zwischen den evangelischen Kirchen im Freistaat Sachsen einerseits und dem Freistaat Sachsen andererseits sowie dem dazugehörigen Schlußprotokoll vom 24. März 1994 wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag und das Schlußprotokoll sind veröffentlicht (Amtsblatt 1994, Seite 101).

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt, wird vom Landeskirchenrat festgestellt und im Amtsblatt bekanntgegeben.

Eisenach, den 19. Juli 1994

**Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen**

Weispfenning i. V.
Oberkirchenrat

Nr. 188 Ordnung des Konventes der Mitarbeiter in der Gehörlosenseelsorge, Schwerhörigenseelsorge und der Seelsorge für Ertaubte in Thüringen.

Vom 24. Januar 1994. (ABl. S. 138)

Die nachstehende Ordnung ist am 24. Januar 1994 im Konvent beschlossen und am 1. Februar 1994 vom Landeskirchenrat bestätigt worden. Im Text der Ordnung werden Gehörlose, Schwerhörige und Ertaubte als Hörgeschädigte zusammengefaßt.

Die Ordnung wird nachstehend veröffentlicht.

Eisenach, den 9. Mai 1994

Landeskirchenrat
Siebert
Oberkirchenrat

**Ordnung des Konventes der Mitarbeiter
in der Gehörlosenseelsorge, Schwerhörigenseelsorge
und der Seelsorge für Ertaubte in Thüringen**

1. Wesen und Zweck des Konventes
 - 1.1. Der Konvent ist der Zusammenschluß der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Hörgeschädigtenseelsorge der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen. Er dient der Zurüstung für den Dienst der Verkündigung, Seelsorge und Diakonie an den Hörgeschädigten.
 - 1.2. Mitglieder des Konventes sind:
 - a) die hauptamtlichen Hörgeschädigten-Pfarrer und Pastorinnen,
 - b) die vom Landeskirchenrat mit der Hörgeschädigtenseelsorge nebenamtlich beauftragten Pfarrer und Pastorinnen,
 - c) die in der Hörgeschädigtenseelsorge tätigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
 - d) der zuständige Dezernent des Landeskirchenrates,
 - e) die Hörgeschädigtenseelsorger im Ruhestand ohne Stimmrecht.
 - 1.3. Der Konvent hält Kontakt zu
 - a) den im Gebiet der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen bestehenden Gehörlosen- bzw. Schwerhörigenschulen
 - b) den Elternverbänden an diesen Schulen
 - c) den örtlichen und überregionalen Verbänden und Zusammenschlüssen der Gehörlosen und Schwerhörigen
 - d) der entsprechenden Seelsorge der Römisch-Katholischen Kirche im Gebiet der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen.
2. Aufgaben des Konventes

Der Konvent erfüllt seine Aufgaben in Abstimmung mit dem für die Hörgeschädigtenseelsorge zuständigen Dezernenten der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen. Die Aufgaben des Konventes sind:

 - 2.1. Planung und Beratung bei der Durchführung der Verkündigung, Seelsorge und Diakonie
 - a) er sorgt für die Durchführung von Bibel- und Familienfreizeiten;
 - b) er sorgt im Zusammenhang mit dem zuständigen Dezernenten für die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und im Bereich der Gehörlosenseelsorge für die Zurüstung der Kirchhelfer;

- c) er gibt fachliche Informationen und fördert den beruflichen Austausch;
- d) er macht Angebote im Rahmen der Evangelischen Erwachsenenbildung für Gehörlose und Schwerhörige.
- 2.2 Der Konvent bietet im Einzelfall persönliche Hilfe in Fragen des Dienstes an.
3. Arbeitsweisen
- 3.1. Der Konvent kommt in der Regel zweimal jährlich zusammen.
- 3.2. Der oder die Vorsitzende lädt den Konvent spätestens vier Wochen vor der Zusammenkunft unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge der Konventsmitglieder müssen spätestens eine Woche vor Konferenzbeginn bei dem oder der Vorsitzenden eingereicht sein. Später eingehende Anträge können mit Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 3.3. Der Konvent ist beschlußfähig mit der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 3.4. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des Konventes sind für die Mitglieder verbindlich.
- 3.5. Der Konvent kann einzelne Aufgaben an seine Mitglieder übertragen in Übereinstimmung mit dem zu Beauftragenden.
- 3.6. Die Teilnahme am Konvent gehört zum Dienstauftrag.
4. Leitung des Konventes
- 4.1. Der Konvent wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin, wobei einer für die Schwerhörigen und einer für die Gehörlosen zuständig sein muß. Sie werden in geheimer Wahl gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 4.2. Der Landeskirchenrat erhält eine Protokollabschrift der Wahlhandlung zur Kenntnis und zur Bestätigung der beiden Leitungspersonen.
- 4.3. Der oder die Vorsitzende und der oder die Stellvertreter oder die Stellvertreterin sind zugleich Vertreter des Konventes in ihrem jeweiligen Dachverband.

Nr. 189 Richtlinien für Diakonie-Sozialstationen und Ökumenische Sozialstationen der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden in Thüringen.

Vom 10. Mai 1994. (ABL. S. 154)

Der Landeskirchenrat erläßt gemäß § 82 Abs. 2 Ziffer 3 der Verfassung nach Anhörung des Diakonischen Werkes und der kirchgemeindlichen Träger von Diakonie-Sozialstationen und der Ökumenischen Sozialstationen die nachstehenden Richtlinien, auf deren Grundlage die Kirchgemeinden bis zum 30. September 1994 eigene Satzungen zu erlassen haben.

Die Satzungen bedürfen gemäß § 15 der Richtlinien zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Kreiskirchenam-

tes, das zuvor die Stellungnahme des Diakonischen Werkes einholt.

Präambel

Die praktische Sorge um den Menschen ist ein Teil des christlichen Zeugnisses. Der Dienst der Gemeindekrankenpflege ist im 19. Jahrhundert aus dem Ziel der Einheit von Verkündigung und Diakonie erwachsen. In diesem Ziel sind, da er sich dem Menschen in seiner Ganzheit zuwendet, Leib- und Seelsorge miteinander verbunden. Mit der Errichtung von Diakonie-Sozialstationen soll die Tradition christlicher Gemeindekrankenpflege unter den veränderten und sich verändernden Bedingungen weiter entwickelt werden.

§ 1

Name und Rechtsträgerschaft

Die Ev.-Luth.Kirchgemeinde errichtet und entwickelt als Rechtsträger eine Sozialstation, die den Namen Diakonie-Sozialstation/Ökumenische Sozialstation führt.

§ 2

Zuordnung an das Diakonische Werk

(1) Die Diakonie-Sozialstation ist mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der Ev.-Luth.Kirche in Thüringen e.V. zugeordnet. Durch den Geschäftsbereich I werden Fachberatung, Beratung bei Aus- und Weiterbildung, in Finanzierungs- und Organisationsfragen sowie Beistand und Vertretung gegenüber staatlichen Stellen wahrgenommen. Davon werden die Kompetenzen des Gemeindegemeinderates nicht berührt.

(2) Vor der Einrichtung oder Veränderung von Planstellen und vor Neueinstellung einer Pflegedienstleiterin/eines Pflegedienstleiters holt die Kirchgemeinde die Stellungnahme des Diakonischen Werkes und die Genehmigung des zuständigen Kreiskirchenamtes ein.

§ 3

Versorgungsbereich

Der Versorgungsbereich der Station umfaßt die Kirchgemeinden bzw. die bürgerlichen Gemeinden.

§ 4

Aufgaben und Ziele

(1) Die Diakonie-Sozialstation/Ökumenische Sozialstation hat die Aufgabe, in ihrem Versorgungsbereich ambulante pflegerische Dienste, Kranken-, Alten-, Behinderten- und Familienpflege sowie Nachbarschaftshilfe und weitere soziale Dienste zu gewähren und zu koordinieren.

Vorrangige Ziele sind:

- die Selbständigkeit pflegebedürftiger Menschen zu erhalten, zu fördern, wieder zu erreichen,
- das Leben im vertrauten häuslichen Bereich solange wie möglich zu erhalten,
- Sterbende und ihre Angehörigen zu begleiten. Die Betreuung ist ganzheitlich ausgerichtet.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen folgende Tätigkeitsbereiche und Maßnahmen:

- a) Grundpflege, Behandlungspflege, Hauswirtschaftshilfe, Familienhilfe und seelsorgerliche Betreuung Pflegebedürftiger, Sterbender und deren Angehörigen,
- b) Mitarbeit ehrenamtlicher Helfer (Nachbarschaftshilfe),
- c) Kurse in häuslicher Krankenpflege,

- d) Beratung von Hilfebedürftigen und deren Angehörigen,
- e) Vermittlung und Ausleihe von Pflegehilfsmitteln,
- f)

(3) Als Einrichtung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde wird die Diakonie-Sozialstation/Ökumenische Sozialstation im Sinne der christlichen Nächstenliebe geführt und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.

(4) Die Dienste und Einrichtungen der Diakonie-Sozialstation/Ökumenischen Sozialstation stehen allen Einwohnern im Versorgungsbereich unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Konfession, einer Religion oder einer anderen Nationalität offen.

§ 5

Zusammenarbeit

(1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde ist als Träger der Diakonie-Sozialstation/Ökumenischen Sozialstation offen für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern pflegerischer und sozialer Dienste in ihrem Versorgungsbereich.

(2) In der Diakonischen Konferenz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e.V. sind die Diakonie-Sozialstationen/Ökumenischen Sozialstationen durch eine Person als Delegierte vertreten.

(3) Beiträge an das Diakonische Werk können erhoben werden, wenn die Refinanzierung durch Nutzer und Kassen möglich ist.

§ 6

Anstellung

(1) Die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt auf der Grundlage der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte.

(2) Weitere Bestimmungen, insbesondere über Aufgaben und Zuständigkeiten, werden in einer Dienst- und Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Beirat

(1) Zur Unterstützung des Dienstes der Diakonie-Sozialstation/Ökumenischen Sozialstation wird ein Beirat gebildet, der vom Gemeindegemeinderat berufen wird.

(2) Dem Beirat gehören an:

Ca. 10-15 Personen aus Kirche und Kommunen, z. B.: (die Anzahl der zu bestimmenden Personen legt der Gemeindegemeinderat auch in Abweichung zur oben genannten Zahl fest)

- 2 Personen des Rechtsträgers
- Personen aus den angeschlossenen Kirchengemeinden
- Personen aus der Ärzteschaft
- Personen aus der kommunalen Politik mit sozialem Engagement
- aktive Frauen und Männer aus Kirche und Kommune mit beratender Stimme je eine Person aus dem Kreis von:
 - Betreuten und Patienten
 - Angehörigen

ebenso mit beratender Stimme:

- die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie-Sozialstationen/Ökumenischen Sozialstationen.

Die Mehrheit der Beiratsmitglieder muß der Kirche angehören.

Es sollen Mitglieder aus dem ganzen Einzugsgebiet gewonnen werden. Der Beirat kann bis zu drei weitere Personen hinzuwählen. Dem Beirat soll der Diakoniepfarrer angehören.

§ 8

Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat unterstützt und berät die Arbeit der Diakonie/Ökumenischen Sozialstationen. Er ist dem Träger in seiner Arbeit verantwortlich.

(2) Insbesondere hat der Beirat folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz,
- b) Beratung und Empfehlung bei der Aufstellung eines Haushaltsplanes für die Diakonie-/Ökumenische Sozialstation,
- c) Beratung und Empfehlung über die Verwendung der vom Träger in dessen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,
- d) Beratung der Jahresrechnung der Diakonie-/Ökumenischen Sozialstationen und Stellungnahme dem Träger gegenüber,
- e) Mithilfe bei der Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- f) Vorschläge zu neuen Aufgaben der Diakonie-/Ökumenischen Sozialstationen auf der Grundlage der gültigen Förderrichtlinien,
- g) Zuarbeit für den Geschäftsführenden Ausschuß.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Geschäftsführender Ausschuß

Der Gemeindegemeinderat kann die laufenden Geschäfte einem Ausschuß übertragen. Er beruft dazu 3 bis 5 Personen aus dem Gemeindegemeinderat und dem Beirat.

§ 10

Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses

(1) Der Ausschuß ist in allen wichtigen Angelegenheiten der Diakonie-/Ökumenischen Sozialstation zu hören. Er kann jederzeit und umfassend Auskünfte von den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialstation verlangen.

(2) Der Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) seelsorgerliche Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- b) Beratung bei Einstellung und - soweit zeitlich möglich Anhörung bei Entlassungen nebenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie/Ökumenischen Sozialstation,
- c) Vertretung des Jahrestätigkeitsberichtes der Diakonie-/Ökumenischen Sozialstation nach außen,
- d) regelmäßige Weitergabe von Informationen an die angeschlossenen Kirchengemeinden über die Arbeit der Diakonie-/Ökumenischen Sozialstation,
- e) Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit für die Diakonie-/Ökumenischen Sozialstation,
- f) Besprechung / Beratung des Stellenplanes,
- g) Beratung von Maßnahmen, Eigenmittel aufzubringen (z.B. Freundeskreise, Fördervereine u.a.).

(3) Der Ausschuß kann auf Bitten des Rechtsträgers mitwirken bei:

- a) der Durchführung der festgesetzten allgemeinen Richtlinien, Dienstanweisungen und Dienststörungen,
- b) der Wahrnehmung der Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie-/Ökumenischen Sozialstationen. Die Fachaufsicht über die Pflegekräfte hat die Pflegedienstleitung,
- c) der Einzelverwendung der vom Träger bereitgestellten Mittel.

§ 11

Amtsdauer

(1) Der Beirat und der Geschäftsführende Ausschuß werden auf die Dauer der Amtszeit des Gemeindegemeinderates gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Mitglieder bleiben bis zur Konstituierung des neuen Beirates und Ausschusses im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Ausschuß aus, so hat der Ausschuß eine Nachfolgeperson zu wählen.

§ 12

Beschlußfähigkeit des Beirates, Sitzungen

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von 10 Tagen eine neue Sitzung anzusetzen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

(4) Über jede Sitzung ist ein Kurzprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden des Beirates (oder dessen Stellvertreter) und dem Vertreter des Rechtsträgers unterzeichnet wird.

(5) Der Beirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Vorsitzende des Beirates lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen ein. Für die Sitzungen des Ausschusses gelten sinngemäß die Regelungen §12 (1-4).

(6) Der Beirat muß unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies von einer der beteiligten Kirchengemeinden gefordert wird.

(7) Der Ausschuß tagt nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich. Er ist einzuberufen, wenn zwei der Mitglieder des Ausschusses oder ein Drittel des Beirates dies schriftlich verlangen. Einladungen sind nach §12 (5) zu regeln.

Im übrigen gelten entsprechend die §§ 27/28 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

§ 13

Finanzierung und Abrechnung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Diakonie/Ökumenischen Sozialstation werden über eine Sonderrechnung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde abgerechnet. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnungsprüfung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen wahrgenommen. Solange das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung noch nicht wahrnehmen kann, wird die Prüfung durch unabhängige Rechnungsprüfer vorgenommen.

(2) Der entstehende Aufwand für den Betrieb der Diakonie/Ökumenischen Sozialstation, der die anfallenden Personal-, Sach- und Verwaltungskosten umfaßt, wird durch folgende Einnahmen abgedeckt:

- a) Leistungen der Krankenkassen und Sozialhilfeträger,
- b) Zuschüsse von Land, Landkreis, Sozialversicherungsträger,
- c) Pflegegelder, Gebühren.

Für die Inanspruchnahme von allen Dienstleistungen der Diakonie-/Ökumenischen Sozialstation wird ein Entgelt nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.

d) Beitragsaufkommen von Fördervereinen und zweckbestimmte Spenden,

e) das verbleibende Defizit soll abgedeckt werden durch:

- Beiträge der bürgerlichen Gemeinde(n) entsprechend vertraglicher Vereinbarungen,
- Eigenleistungen des Trägers und der Kooperationspartner.

§ 14

Verfahren bei Änderungen

Eine Änderung der Satzung durch den Träger soll nur nach Anhörung des Beirates erfolgen. Diesem ist Gelegenheit zur Unterbreitung eigener Vorschläge zu geben. Dabei liegen die aufsichtsbehördlichen Rechte bei dem zuständigen Kreiskirchenamt.

§ 15

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am in Kraft. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des zuständigen Kreiskirchenamtes, das zuvor die Stellungnahme des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e.V. einholt.

.....
Ort und Datum

Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Vorsitzende/r

Weitere/r Kirchenälteste/r

Nr. 190 Ordnung über den Lektorinnen- und Lektorendienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Vom 2. August 1994. (ABl. S. 157)

Der Landeskirchenrat erläßt gemäß § 82 Abs. II Ziffer 3 und 8 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen folgende Ordnung über den Lektorinnen- und Lektorendienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Präambel

(1) Das Amt der Lektorin und des Lektors ist ein Ehrenamt. Der Dienst ist gegründet im allgemeinen Priestertum aller Getauften. Die Lektoren haben teil an der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums. Sie dienen in der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde gemeinsam mit der Pastorin oder dem Pfarrer durch Schriftlesung, Lesepredigt, diakonisches Gebet und Lesung der Abkündigungen.

(2) Aus diesem Kreis kann der Landeskirchenrat nach Maßgabe der folgenden Ordnung Lektoren zur Leitung von Gottesdiensten beauftragen. Diese Beauftragung schließt die Predigt nach einer Predigtvorlage ein.

§ 1

(1) Der Gemeindekirchenrat kann Frauen und Männer zu solchem Lektorendienst (Präambel Absatz 2) vorschlagen. Sie sollen Gemeindeglieder sein, die mit der Heiligen Schrift vertraut und im Gottesdienst ihrer Kirchengemeinde heimisch sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Vorschlag ist über den Superintendenten mit dessen Stellungnahme dem Landeskirchenrat vorzulegen. Die Beauftragung zum Lektorendienst erfolgt nach abgeschlossener Grundausbildung durch den Landeskirchenrat. Über diese Beauftragung wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 2

Lektoren können in den Gemeinden, in die sie vom Superintendenten entsandt werden, den Gottesdienst leiten.

§ 3

(1) Die vom Landeskirchenrat beauftragten Lektoren werden in der Superintendentur, in der sie hauptsächlich tätig werden sollen, von dem zuständigen Superintendenten gemäß Agende eingeführt. Bei der Einführung wird die Urkunde über die Beauftragung ausgehändigt.

(2) Die Lektoren sollen seelsorgerlich begleitet werden.

§ 4

Die Dienstaufsicht über die Lektoren hat der zuständige Superintendent. Er stimmt den Einsatz mit den Lektoren ab. Lektoren und Pfarrer arbeiten eng zusammen.

§ 5

Die Lektoren tragen im Dienst eine angemessene Kleidung.

§ 6

(1) Die Verwaltung der Sakramente bleibt den ordinierten Pfarrern vorbehalten.

(2) Die Lektoren können im Einzelfall durch den zuständigen Superintendenten beauftragt werden, die Feier des Heiligen Abendmahls im Gottesdienst zu leiten.

§ 7

(1) Durch die Beauftragung zum Lektorendienst wird ein kirchliches Dienstverhältnis nicht begründet.

(2) Für den Dienst außerhalb ihrer Wohngemeinde stehen den Lektoren Wegegeder zu.

(3) Lektoren sind als ehrenamtliche Mitarbeiter für die Zeit der Wahrnehmung des Dienstes durch einen Haftpflicht- und Unfallsammelversicherungsvertrag sowie durch eine Dienststreikversicherung der Landeskirche in Schadensfällen abgesichert wie hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter.

(4) Eine Lesepredigtvorlage wird den Lektoren kostenlos von der Superintendentur zur Verfügung gestellt.

(5) Für den gehaltenen Gottesdienst kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe vom Superintendenten unter Berücksichtigung der konkreten Situation festgesetzt wird.

§ 8

Die Lektoren sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Jeder Lektor hat sich die Predigtvorlage inhaltlich anzueignen.

§ 10

(1) Der Superintendent hat die Lektoren der Superintendentur mindestens einmal jährlich zu einer Besprechung zusammenzurufen.

(2) Der Beauftragte für Lektorenarbeit ist zu dieser Besprechung einzuladen.

(3) Die Lektoren werden einmal jährlich vom Gemeindedienst zum Lektorentag eingeladen.

§ 11

(1) Beim Lektorentag wird auf die Dauer von 6 Jahren ein Lektorenrat gewählt. Dem Lektorenrat gehören an:

- der Leiter des Gemeindedienstes, der Beauftragte für Lektorenarbeit,
- ein vom Superintendentenkonvent gewählter Superintendent,
- vier bei dem Lektorentag gewählte Personen, davon aus jedem Aufsichtsbezirk eine.

(2) Der Lektorenrat vertritt die Interessen der Lektoren in allen Angelegenheiten ihres Dienstes. Er berät und begleitet die Lektorenarbeit.

(3) Der Lektorenrat gibt sich eine Ordnung, die der Bestätigung durch den Landeskirchenrat bedarf.

§ 12

(1) Der Gemeindedienst der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen ist für die Aus- und Weiterbildung der Lektoren zuständig. Sie erfolgt in der Regel im Gemeindegkolleg.

(2) Der Leiter des Gemeindegkollegs ist der Beauftragte für die Lektorenarbeit.

(3) Inhalte und Dauer der Ausbildung werden vom Lektorenrat festgelegt und vom Landeskirchenrat bestätigt.

(4) Die Lektoren sind verpflichtet, spätestens nach 5 Jahren an einem Weiterbildungskurs teilzunehmen.

§ 13

(1) Die Beauftragung zum Lektorendienst kann vom Landeskirchenrat widerrufen werden. Vorher ist die betreffende Person anzuhören. Der Superintendent kann den Widerruf beim Landeskirchenrat beantragen.

(2) Die Lektoren haben das Recht, den erteilten Auftrag zurückzugeben.

§ 14

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Lektorendienst in der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen vom 2. August 1962 (ABl. 1962, Seite 193 f) außer Kraft.

E i s e n a c h , den 2. August 1994

**Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen**

H o f f m a n n
Landesbischof

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Auslandsdienst

In der Deutschen Evangelischen Christuskirche in Paris sind zum 1. September 1995 eineinhalb Pfarrstellen zu besetzen. Der Kirchenvorstand sucht ein in der Zusammenarbeit erprobtes und auf Ungewohntes neugieriges

Pfarrerehepaar für Paris.

Auf Sie warten:

- ... ein Gottesdienst, der die Mitte der Gemeinde bildet, eine vielfältige Gemeindearbeit – vor allem mit Frauen und jungen Erwachsenen, ein großer Bedarf an Seelsorge und Beratung;
- ... eine selbständige und traditionsreiche Gemeinde, die sich auf den ganzen Pariser Großraum verteilt, ein kooperativer Kirchenvorstand, einige haupt- und viele ehrenamtliche Mitarbeiter, eine schöne Kirche, die noch in diesem Jahr 100 Jahre alt werden wird, ein großzügiges Gemeindehaus und ein interessantes ökumenisches Umfeld;
- ... eine geräumige Stadtwohnung, die fünf Minuten von einer französischen und fünfzig von der Deutschen Schule entfernt liegt – sowie eine aufregende Stadt.

Grundkenntnisse der französischen Sprache werden erwartet. Ergänzend ist, zur Vorbereitung vor Dienstantritt, ein Intensiv-Sprachkurs in Frankreich vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-1 27 oder -1 28
Fax: (05 11) 27 96-7 17

Bewerbungsfrist: 30. November 1994 (Eingang im Kirchenamt der EKD)

Evangelische Kirche der Union

– Kirchenkanzlei –

Personalnachrichten

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 ist Konsistorialoberamtsrat Burghard Meyer unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kirchenverwaltungsoberamt ernannt und mit der Leitung des Büros der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union beauftragt worden.

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 171* Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV). Vom 9. Juni 1994. 465
- Nr. 172* Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung des Beratungsausschusses für das Deutsche Glockenwesen vom 15. November 1951. Vom 15. Oktober 1994. 467

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 173* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Angleichung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union vom 2. März 1994 für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 26. Juni 1994. 470

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 174 Bekanntgabe des Kirchengesetzes über die Evangelischen Schulen (Schulgesetz) vom 20. Mai 1984, geändert am 10. April 1994. Vom 17. Juni 1994. (KABl. S. 139) 470
- Nr. 175 Richtlinie zur Arbeitszeitbewertung für den kirchenmusikalischen Dienst bei teilbeschäftigten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern. Vom 26. April 1994. (KABl. S. 148) 479

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 176 Vereinbarung zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und den Evangelischen Kirchen im Land Sachsen-Anhalt zur Regelung der seelsorgerlichen Tätigkeit in den Justizvollzugsanstalten (Gefängnis-Seelsorge-Vertrag). Vom 24. März 1994. (LKABl. S. 44) 480
- Nr. 177 Ordnung für die evangelische Jugendarbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Vom 28. März 1994. (LKABl. S. 46) 482
- Nr. 178 Vereinbarung zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt über den kirchlichen Dienst an Polizeibeamten (Polizei-seelsorgevereinbarung). Vom 30. Juni 1994. (LKABl. S. 53) 485

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 179 Rechtsverordnung über die C- und D-Kirchenmusikprüfung in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Kirchenmusikprüfungsverordnung – KMPVO). Vom 22. Juni 1994. (KABl. S. 113) 487

Lippische Landeskirche

- Nr. 180 Geschäftsordnung für die Lippische Landessynode vom 17. Juli 1931 (Ges. u. VOBl. Bd. 3 S. 27) in der Fassung des Beschlusses der 30. ordentlichen Landessynode. Vom 31. Mai 1994. (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 367) 491

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 181 Vokationsordnung. Vom 5. März 1994. (KABl. S. 75) 496
- Nr. 182 Ordnung des Landeskirchlichen Werkes für Mission und Ökumene. Vom 17. Mai 1994. (KABl. S. 79) 498
- Nr. 183 Rahmenordnung für den Dienst des Küsters. Vom 15. März 1994. (KABl. S. 81) 499

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- Nr. 184 Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über das Amt des Prädikanten/der Prädikantin. Vom 1. August 1994. (ABl. S. 134) 501
- Nr. 185 Ordnung des Landesverbandes für Kirchenmusik – Kirchenchöre und Kirchenmusiker/innen – in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 5. Oktober 1992. (ABl. 1994 S. 137) 502

Pommersche Evangelische Kirche

- Nr. 186 Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche. Vom 20. Januar 1994. (ABl. S. 114) 504

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

- Nr. 187 Zustimmung zum Ev. Kirchenvertrag Sachsen. Vom 19. Juli 1994. (ABl. S. 138) 508
- Nr. 188 Ordnung des Konventes der Mitarbeiter in der Gehörlosenseelsorge, Schwerhörigen-seelsorge und der Seelsorge für Ertaubte in Thüringen. Vom 24. Januar 1994. (ABl. S. 138) 508
- Nr. 189 Richtlinien für Diakonie-Sozialstationen und Ökumenische Sozialstationen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden in Thüringen. Vom 10. Mai 1994. (ABl. S. 154) 509

Nr. 190 Ordnung über den Lektorinnen- und Lektor-
dienst in der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Thüringen. Vom 2. August 1994.
(ABl. S. 157) 511

D. Mitteilungen aus der Ökumene

**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und
Entscheidungen**

F. Mitteilungen

Auslandsdienst 513
Personalnachrichten 513

Berichtigung:

Diesem Amtsblatt liegt ein Berichtigungs-
blatt für die Statistische Beilage Nr. 89 zum
Amtsblatt der EKD 10/94 bei.

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0